

Benno Nietzel

Die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der deutschen Juden 1933–1945

Ein Literatur- und Forschungsbericht

Die wirtschaftliche Verfolgung der Juden in Deutschland spielte über Jahrzehnte in der Zeitgeschichtsforschung keine besondere Rolle. Die frühe Pionierstudie Helmut Genschels aus dem Jahre 1966 konnte zunächst keine weiteren Forschungen anregen.¹ Erst in den 1980er Jahren beschäftigte sich der israelische Historiker Avraham Barkai erneut in grundlegender Weise mit dem Thema, wobei er der jüdischen Perspektive ungleich größere Aufmerksamkeit widmete und vor allem die individuellen und kollektiven Anstrengungen der jüdischen Selbstbehauptung gegen die Verfolgung herausstellte.²

Seit den 1990er Jahren allerdings konnte sich die Erforschung der antisemitischen Verfolgungspolitik auf ökonomischem Gebiet als einer der lebendigsten Zweige der NS-Forschung etablieren, der bis in die jüngste Zeit mittlerweile eine Vielzahl von Publikationen hervorgebracht hat.³ Nicht zuletzt im Sog der bahnbrechenden Hamburger Lokalstudie Frank Bajohrs⁴ wurden zahlreiche Projekte in Angriff genommen, deren Ergebnisse heute größtenteils vorliegen. Die Ursachen für diesen Forschungsboom können hier nur skizziert werden: Ein wichtiger Faktor waren sicherlich die transnationalen Debatten um offene Fragen der materiellen Wiedergutmachung von NS-Unrecht seit den 1990er Jahren. Insbesondere die Versuche verschiedener Opfergruppen, über in den USA eingereichte Sammelklagen europäische Banken- und Versicherungsunternehmen zu Entschädigungszahlungen zu zwingen, erlangten erhebliche mediale Aufmerksamkeit und richteten das Interesse der historischen Forschung – die dabei zunehmend Auftragsforschung wurde – in erheblichem Maße auf die materiellen und vermögensrechtlichen Aspekte der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik sowie auf deren mutmaßlich wiedergutmachungspflichtige Nutznießer. Das gestiegene öffentliche Interesse trug auch dazu bei, dass wichtige Quellengattungen wie diejenigen Einzelfallakten, die im Rahmen von Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren angefallen sind, erstmals der historischen Forschung zugänglich gemacht und systematisch erschlossen wurden.⁵

1 Helmut Genschel, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Berlin/Frankfurt am Main etc. 1966.

2 Avraham Barkai, »Schicksalsjahr 1938«. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: Ursula Büttner (Hrsg.), *Das Unrechtsregime. Internationale Forschungen über den Nationalsozialismus*, Bd. 2: Verfolgung – Exil – belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 45–68; ders., *Vom Boykott zur »Entjudung«. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943*, Frankfurt am Main 1987; kurz darauf auch: Günter Plum, *Wirtschaft und Erwerbsleben*, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft*, München 1988, S. 268–313.

3 Einen ersten, allerdings unzulänglichen Versuch der bibliografischen Aufarbeitung unternahmen Stephan Wirtz/Christian Kolbe, *Enteignung der jüdischen Bevölkerung in Deutschland und nationalsozialistische Wirtschaftspolitik 1933–1945. Annotierte Bibliographie*, Frankfurt am Main 2000.

4 Frank Bajohr, *»Arisierung« in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945*, 2. Aufl. Hamburg 1998 (zuerst 1997).

5 Volker Eichler, *Entschädigungsakten – Zeitgeschichtliche Bedeutung und archivalische Erschließung*, in: *Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen*.

Die Hauptwelle der einschlägigen Forschungen erscheint einstweilen abgeebbt zu sein, so dass Martin Dean vor kurzem eine erste Synthese im europäischen Maßstab vorlegen konnte.⁶ Somit scheint auch die Möglichkeit einer kritischen Zwischenbilanz eröffnet. Der Forschungsstand ist in den letzten Jahren enorm vorangeschritten, stellt sich aber in zweierlei Hinsicht noch immer etwas verworren dar: Zum einen waren die in den letzten Jahren in dichter Folge erscheinenden Publikationen nur teilweise in der Lage, von ihren Ergebnissen gegenseitig Kenntnis zu nehmen und sich aufeinander zu beziehen. Zum anderen erschweren unpräzise und diffuse Begrifflichkeiten die nötige Ausdifferenzierung der Untersuchungsgebiete und Forschungsfragen und damit klare Erkenntnisfortschritte. Im Folgenden soll daher zunächst einleitend erst einmal der Versuch gemacht werden, über eine Diskussion der begrifflichen Zugänge (I.) zu einer stärkeren Systematisierung der sich überschneidenden Forschungsfelder zu gelangen, an der sich die Struktur der weiteren Abschnitte orientiert. Danach werden die Verdrängung von Juden aus dem Berufsleben (II.), die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit (III.) und die staatliche Enteignung des jüdischen Vermögens (IV.) als Teilgebiete sowie als Querschnittsaspekt die Beteiligung von Unternehmen (V.) betrachtet. Dieser Überblick beschränkt sich im Wesentlichen auf die Geschehnisse im Deutschen Reich in den Grenzen von 1937, die weitergehenden Forschungen zu transnationalen Perspektiven (VI.) und zur Wiedergutmachung (VII.) sollen nur schlaglichtartig angerissen werden.

I. ZUGÄNGE: »ARISIERUNG« ALS UNTERSUCHUNGSBEGRIFF

Die überwiegende Mehrheit der zuletzt erschienenen Studien suchte den Zugang zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Juden im Nationalsozialismus über das zeitgenössische Schlagwort der »Arisierung«. Diese Entwicklung hat nicht nur ein eigenes Genre der lokalhistorischen Darstellung nach dem wiederkehrenden Schema »Arisierung in XY« hervorgebracht, sondern auch zu dem höchst problematischen Umstand geführt, dass sich ein rassistischer Ausdruck der nationalsozialistischen Herrschaftszeit mittlerweile als Forschungs- und Untersuchungsbegriff weitgehend etabliert hat. Dies verwundert umso mehr, als diese wissenschaftliche Adelung des Begriffs sich auf den ersten Blick keineswegs unreflektiert verbreitet zu haben scheint, sondern von den Autoren einschlägiger Studien üblicherweise einleitend problematisiert und gerechtfertigt wird. An eine präzise zeitgenössische Verwendungsweise kann dabei allerdings nicht angeschlossen werden. Die bisher nur sporadischen Untersuchungen zur Geschichte des Schlagwortes der »Arisierung« verdeutlichen vielmehr, dass dieses als Neologismus bereits in völkischen Zirkeln der 1920er Jahre in Gebrauch war und erst seit 1936 erschien es regelmäßig im Jargon der nationalsozialistischen Partei- und Staatsstellen wie auch in der Alltagssprache, ohne aber jemals eine amtlich-juristisch annähernd verbindliche Definition zu erfahren.⁷ Noch in der

gen. Referate des 68. Deutschen Archivtags, Siegburg 1998, S. 221–229; *Thomas Pusch*, »Es tut mir leid um Deutschland!« Die Entschädigungsakte als Quelle für die Exilforschung, in: *Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte* 33/34, 1998, S. 189–212; *Bernhard Grau*, Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quellen der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: *Zeitenblicke* 3, 2004, Nr. 2, URL: <<http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/grau/index.html>> [5.5.2009].

6 *Martin Dean*, *Robbing the Jews. The Confiscation of Jewish Property in the Holocaust 1933–1945*, Cambridge 2008; den gelungensten kürzeren Überblick lieferte *Dieter Ziegler*, Die wirtschaftliche Verfolgung der Juden im »Dritten Reich«, in: *Heinz-Jürgen Priamus* (Hrsg.), *Was die Nationalsozialisten »Arisierung« nannten. Wirtschaftsverbrechen in Gelsenkirchen während des »Dritten Reiches«*, Essen 2007, S. 17–40.

7 Zur Begriffsgeschichte *Dirk van Laak*, Die Mitwirkenden bei der »Arisierung«. Dargestellt am Beispiel der rheinisch-westfälischen Industrieregion 1933–1940, in: *Ursula Büttner* (Hrsg.), *Die*

Nachkriegszeit war der Begriff aber derart präsent und selbstverständlich, dass er sowohl in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen wie auch in der Behördensprache der Wiedergutmachungsämter als Bezeichnung für einen scheinbar rein technischen Vorgang ohne Weiteres geläufig war.

Die nationalsozialistische Verwendungsweise bewegte sich fast ausschließlich im Bereich der Wirtschaft und zielte in ihrem Kern auf die Übertragung von Vermögen aus »jüdischem« in »arischen« Besitz, insbesondere von Gewerbeunternehmen und Immobilien. Darüber hinaus konnte sich »Arisierung« aber immer auch auf größere Einheiten beziehen, etwa auf einzelne Branchen oder »die Wirtschaft« als Ganzes. Letztlich spielte also der Begriff immer auch auf das Ziel einer umfassenden Ausschaltung und »Entfernung« der Juden aus der gewerblichen Wirtschaft an und unterlag damit stets derjenigen Unschärfe, die für die Vorstellungen der Nationalsozialisten von der Implementierung ihrer ideologischen Imperative insgesamt charakteristisch war. Wenn man dem Begriff insofern eine gewisse Prägnanz im Sinne einer hohen Bedeutungsladung nicht absprechen kann, scheint er sich doch aber bereits aufgrund der Struktur seines ursprünglichen Entstehungs- und Verwendungszusammenhangs gegen alle Präzisierungsversuche per se zu sträuben. Damit ist der Begriff aber keineswegs so eindeutig, wie es die heutige Forschung suggeriert. Statt einer künstlichen »Präzisierung« wäre also vielmehr seine Historisierung angezeigt.

Es erscheint nun besonders problematisch, dass die historische Forschung die konstitutive Unschärfe des Begriffs nicht nur auf ihre wissenschaftlichen Untersuchungsansätze hat durchschlagen lassen, sondern sie sogar noch eigenständig ausgedehnt hat.⁸ Selbst die weiteste zeitgenössische Verwendungsweise erschien vielen Autoren als nicht hinreichend, um den von ihnen in den Blick genommenen Gesamtkomplex umfassend zu kennzeichnen. Verstand bereits Frank Bajohr »Arisierung« als »umfassenden Verdrängungsprozess«, der die von ihm in den Blick gerückten jüdischen Unternehmer keineswegs nur in ihren gewerblichen Vermögensverhältnissen betraf, insistierten in der Folge viele Studien auf einer Begriffsausweitung, die nach und nach nahezu alle Aspekte und Facetten der nationalsozialistischen Judenverfolgung in den Begriff zu integrieren strebte. Am weitesten in diese Richtung gingen wohl Irmtrud Wojak und Peter Hayes, indem sie von »Arisierung« als einem »Ent- und Aneignungsprozeß« sprachen, dem auch der gesamte Komplex der NS-Zwangsarbeit zugehörig sei.¹⁰ Dieser »Maximalversion« ist die weitere Forschung aber in der Regel nicht gefolgt. Während Wojak und Hayes im Übrigen bedauernd davon sprechen, der Begriff »Arisierung« schließe die Perspektive der jüdischen Opfer aus, ist im Gegensatz dazu für Christiane Kuller gerade von deren Erfahrungsperspektive her betrachtet eine weite Definition des Begriffs über den gewerblichen Bereich

Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 231–257, hier: S. 253 u. Anm. 22; Frank Bajohr, »Arisierung« als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und »arischer« Erwerber, in: Irmtrud Wojak/Peter Hayes (Hrsg.), »Arisierung« im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt am Main/New York 2000, S. 15–30; Marian Rappl, »Unter der Flagge der Arisierung ... um einen Schundpreis zu eraffen«. Zur Präzisierung eines problematischen Begriffs, in: Angelika Baumann/Andreas Heusler (Hrsg.), München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004, S. 17–30, hier: S. 18–21; sowie zuletzt Jan Schleusener, Eigentumpolitik im NS-Staat. Der staatliche Umgang mit Handlungs- und Verfügungsrechten über privates Eigentum 1933–1939, Frankfurt am Main/Berlin etc. 2009, S. 205–208.

8 Vgl. Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher, »Arisierung« und Restitution jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich. Einleitung, in: dies. (Hrsg.), »Arisierung« und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 7–28, hier: S. 10.

9 Bajohr, Arisierung, S. 15.

10 Irmtrud Wojak/Peter Hayes, Einleitung, in: dies., Arisierung, S. 7–13, hier: S. 7.

hinaus angezeigt, da aus Sicht der jüdischen Betroffenen auch der Zugriff auf ihr Privatvermögen einen integralen Teilaspekt ihrer ökonomischen Verfolgung darstellte.¹¹ Diese Argumentation aus jüdischer Perspektive gewönne allerdings erst dann an Plausibilität, wenn diese Perspektive auch tatsächlich eingenommen würde. Stattdessen dominiert in den einschlägigen Untersuchungen allenthalben die Perspektive der Verfolgungsapparate, der Täter und Nutznießer, worauf noch einzugehen sein wird.

Das Schlagwort der »Arisierung« ist durch diese wissenschaftlichen Definitionserweiterungen vom Zitat zum Analysebegriff erhoben worden. Jedoch hat dieser als nunmehr wissenschaftssprachlicher Begriff eine merkwürdige Ambivalenz behalten, die sich deutlich darin ausdrückt, dass er sich offenbar weiterhin nur mit Anführungszeichen verwenden lässt. Die Anlehnung an die zeitgenössische Quellsprache ist zumeist explizit gewollt: Ein häufiges Argument für die Verwendung des Begriff »Arisierung« geht dahin, dass nur auf diese Weise sich die spezifische antisemitische Grundlage des Vorgangs klar ausdrücken lasse.¹² Doch überzeugt das Ansinnen, auf diese Weise den vermeintlichen Euphemismus einer neutralen wissenschaftlichen Begriffssprache zu meiden, kaum, lässt sich doch schwerlich eine zynischere und euphemistischere Verschleierung der nationalsozialistischen Verdrängungs- und Raubpolitik denken als eben der Terminus »Arisierung«! So scheint es eher eine gewisse analytische Hilflosigkeit angesichts der Vielschichtigkeit und Komplexität dieses Prozesses auszudrücken, wenn immer mehr Phänomene unter den Begriff der »Arisierung« subsumiert werden sollen.¹³ Was mit »Arisierung« bezeichnet wird, tendiert letztlich dabei immer stärker dazu, mit dem Gesamtprozess der nationalsozialistischen Judenverfolgung zusammenzufallen, so dass der Begriff bis auf eine gewisse Betonung der materiellen Aspekte dieser Verfolgung jede Spezifik verliert. Zwar ist es zweifellos richtig, dass der Prozess der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Juden auf zahlreichen Ebenen unter Beteiligung zahlreicher gesellschaftlicher Akteure ablief, vielfältige Lebens- und Handlungsbereiche berührte, dass dabei ökonomische und nicht-ökonomische Verfolgungsimpulse auf komplexe Weise zusammenwirkten und das Geschehen letztendlich nur als integrale Stufe innerhalb der nationalsozialistischen Vernichtungs- und Genozidpolitik begriffen werden kann. Es ist jedoch ein Missverständnis, dass ein wissenschaftlicher Analysebegriff die Facetten und Unter Aspekte des von ihm erschlossenen Komplexes *als Konnotationen* mittransportieren müsse. Vielmehr nähert man sich diesen üblicherweise über eine Ausdifferenzierung des Begriffes und die Definition von Teilaspekten, -bereichen und -prozessen.

Als einige von wenigen wenden sich die Autoren eines Sammelbandes über die Beteiligung der Commerzbank an der nationalsozialistischen Judenverfolgung gegen eine Übernahme des Begriffes »Arisierung« in die moderne Wissenschaftssprache.¹⁴ Ihn ausschließlich als Zitat zulassend, wählen sie stattdessen den Begriff »Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der Juden«, um den Gesamtprozess zu bezeichnen. In Anlehnung an den strukturorientierten Ansatz Raul Hilbergs¹⁵ wird von hier aus eine Ausdifferenzierung in verschiedene Teilprozesse über die Begriffe »Verdrängung«, »Besitztransfer«, »Liquidation« und »Vermögensentzug« vorgenommen. Ohne hierauf Bezug zu nehmen, unternahm zuletzt auch Axel Drecolle einen Versuch der begrifflichen Differenzierung. Indem er »Ari-

11 *Christiane Kuller*, Finanzverwaltung und »Arisierung« in München, in: *Baumann/Heusler*, München, S. 176–197, hier: S. 176.

12 So etwa *Rappl*, Flage, S. 20.

13 Von »geistiger Bequemlichkeit« spricht *Schleusener*, Eigentumpolitik, S. 207.

14 *Ludolf Herbst/Christoph Kreuzmüller/Ingo Loose* u. a., Einleitung, in: *Ludolf Herbst/Thomas Weihe* (Hrsg.), Die Commerzbank und die Juden 1933–1945, München 2004, S. 9–19, hier: S. 10–13.

15 *Raul Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 1, Frankfurt am Main 1990 (zuerst engl. 1961), S. 85–163.

sierung«, »berufliche Verdrängung« und »fiskalische Entziehung« unterscheidet und somit zeitgenössische und analytische Begriffsbildung vermischt, bleibt er allerdings auf halbem Weg stehen und fällt hinter diese Systematik wieder zurück.¹⁶ Im Folgenden soll an die erreichte Systematik angeschlossen werden, weil sie erstmals überhaupt eine klarere Abgrenzung der sich vielfach überlappenden Untersuchungsfelder zu ermöglichen scheint. Die Forschungsliteratur wird zunächst nach diesen Teilgebieten geordnet und auf ihren diesbezüglichen Ertrag befragt. Dabei ist das Vorgehen problemorientiert, es sollen insbesondere auch Defizite und Desiderate und damit Anregungen für die weitere Forschung herausgearbeitet werden.

II. VERDRÄNGUNG AUS DEM BERUFSLEBEN

Innerhalb einer auf den Besitztransfer fixierten Forschung zur nationalsozialistischen »Arisierung« hat die Verdrängung von Juden aus ihren Berufen als Teil der Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz zuletzt immer weniger Berücksichtigung gefunden. Die vorwiegend lokalthistorische Ausrichtung vieler Studien verstärkte diesen Trend vor allem deswegen, weil es im Wesentlichen reichsgesetzliche Vorschriften und Maßnahmen waren, mit denen dieser Prozess vorangetrieben wurde. Jedoch können die ergriffenen Verfolgungsmaßnahmen und ihre Wirkungsmechanismen als weitgehend unstrittig gelten und wurden zumeist bereits von der älteren Forschung hinreichend untersucht.

Bekanntlich stellte das Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 eine der ersten zentralen Maßnahmen des NS-Regimes dar, das gezielt auf die Diskriminierung der jüdischen Staatsbürger gerichtet war und ihre Rückstufung zu Bürgern minderen Rechts als Staatsdoktrin proklamierte. Während die nationalsozialistische Führung für die meisten anderen Gesellschaftsbereiche keine konkreten Vorstellungen von der Durchsetzung ihrer antisemitischen Grundausrichtung besaß, war die Entfernung von Juden aus öffentlichen Ämtern ein erklärtes Ziel bereits des Parteiprogramms von 1920; sie traf sich darüber hinaus mit den Maßnahmen zur Eroberung der Staatsgewalt und zur personellen Umgestaltung der öffentlichen Verwaltung seit der Machtübernahme im Januar 1933. In diesem Bezugsrahmen wurde das Berufsbeamtengesetz schon frühzeitig von Hans Mommsen untersucht.¹⁷ Er betonte dabei vor allem den dysfunktionalen Charakter des Gesetzes, denn die mit enormem Aufwand betriebene Überprüfung der gesamten Beamenschaft, die einen geregelten Dienstbetrieb zeitweilig ernsthaft gefährdete, stand letztlich in keinem Verhältnis zu ihren Resultaten, wurde doch das deutsche Beamtentum als solches in seiner Struktur kaum verändert.¹⁸ Neuere Untersuchungen auf breiterer Zahlengrundlage bestätigen den Befund, dass die Zahl der infolge des Gesetzes ausgeschiedenen Beamten wohl im niedrigen einstelligen Prozentbereich lag.¹⁹ Wenn also die Zahl der durch das Berufsbeamtengesetz insgesamt Betroffenen gering blieb, so wurde doch die Gruppe der jüdischen Beamten mit aller Härte getroffen. Dass die absolute

16 Axel Drecolll, *Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933–1941/42*, München 2009, S. 25–31.

17 Hans Mommsen, *Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik*, Stuttgart 1966; vgl. auch *Karl-Dietrich Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz*, *Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34*, 2., durchges. Aufl. Köln/Opladen 1962, S. 172–175.

18 Mommsen, *Beamtentum*, S. 57–59.

19 Sigrun Mühl-Benninghaus, *Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamtengesetze*, Düsseldorf 1996, S. 60–83.

Zahl von etwa 2.500 entlassenen Juden nicht sonderlich hoch erscheinen mag, hängt mit der langen Abschottung des öffentlichen Dienstes gegenüber jüdischen Bewerbern in Deutschland zusammen, deren zeitweilige Lockerung während der Zeit der Republik von den Nationalsozialisten abrupt beendet und rückgängig gemacht wurde.²⁰

Gerade die Untersuchungen zur Zahl der Betroffenen machen deutlich, dass die NS-Führung mit dem Berufsbeamtengesetz gleichsam ins Unbekannte hinein agierte und zweifelsohne wenig konkrete Vorstellungen von den personalpolitischen Auswirkungen ihrer Maßnahmen besaß.²¹ Insbesondere dürfte es nicht vorhergesehen worden sein, welche große Bedeutung der auf Initiative des Reichspräsidenten Hindenburg geschaffenen Ausnahmeregelungen zukommen sollte. Ganz im Gegensatz zu antisemitischen Klischeevorstellungen erfüllten nämlich mehr als die Hälfte der jüdischen Beamten die Bedingung, schon vor 1914 in Dienst getreten und/oder im Ersten Weltkrieg als Frontkämpfer gedient zu haben; sie konnten zunächst prinzipiell in ihren Ämtern verbleiben, schieden allerdings spätestens infolge des 1935 ergangenen Reichsbürgergesetzes aus dem Dienst aus. Die Erfahrungen mit dem Berufsbeamtengesetz, seiner äußerst schleppenden Durchführung und den unvorhergesehenen Effekten dürften indessen einer der Gründe dafür gewesen sein, dass die Reichsführung zumindest für eine Zeitlang von antisemitisch motivierten Interventionen in gesellschaftliche Funktionsbereiche weitgehend absah. Die Forschung ist sich allerdings darüber einig, dass die Bedeutung des Berufsbeamtengesetzes nicht allein an seinen direkten Auswirkungen zu messen ist, sondern zum einen im erheblichen Symbolcharakter dieser ersten offenen antisemitischen Maßnahme des NS-Staates besteht, zum anderen in den weitreichenden indirekten Wirkungen, die es entfaltete.²² Nicht zuletzt lieferte die Regierung in der ersten Durchführungsverordnung eine erste amtliche Definition dessen, was überhaupt unter »Juden« in einem rassistischen Sinne des Wortes zu verstehen sei. Damit war bis zum Reichsbürgergesetz 1935 bereits eine wichtige Grundorientierung vorgegeben, die auch außerhalb des eigentlichen Anwendungsbereiches des Gesetzes gerne aufgegriffen wurde.

Zahllose Verbände, Organisationen, Vereine und Unternehmen nahmen sich den rasch in den NS-Jargon aufgenommenen »Arierparagrafen« des Berufsbeamtengesetzes bei der Verdrängung und Entlassung jüdischer Mitglieder und Angestellter zum Vorbild, so dass die Zahl der mittelbar Betroffenen erheblich war, aber schwerlich genau anzugeben ist.

In ganz unmittelbarem Zusammenhang mit dem Berufsbeamtengesetz standen diejenigen Maßnahmen, die die Reichsregierung im April 1933 zur Diskriminierung und Verdrängung jüdischer Rechtsanwälte und Ärzte ergriff. Dabei standen die jüdischen Juristen aller Berufe in ganz besonderer Weise im Fokus der antisemitischen Propaganda und Verfolgung.²³ Die genaue Untersuchung der Ereignisabläufe im Standardwerk von Lothar Gruchmann zeigt sogar, dass insbesondere erst die vehemente Agitation nationalsozialistischer Aktivisten gegen jüdische Richter die überhastete Verfertigung und Verabschiedung des Berufsbeamtengesetzes maßgeblich vorangetrieben und mitbewirkt hat.²⁴ Die Wucht der antisemitischen Gewaltwelle im Zusammenhang der NS-Machtübernahme war wohl nirgends so spürbar wie in den Aktionen gegen öffentliche Gerichtsgebäude und den Übergriffen auf einzelne, insbesondere politisch missliebige jüdische Anwälte, die in der ersten Märzhälfte 1933 einsetzten und sich auch nach dem Aprilboykott noch monate-

20 *Barkai*, Boykott, S. 36.

21 *Mommsen*, Berufsbeamtentum, S. 53.

22 *Barkai*, Boykott, S. 37; *Mühl-Benninghaus*, Beamtentum, S. 50.

23 Einen ersten Überblick gibt *Diemut Majer*, Stufen der Entrechtung jüdischer und politisch missliebiger Anwälte in Deutschland 1933–1945, in: *Jahrbuch für juristische Zeitgeschichte* 5, 2004, S. 711–738.

24 *Lothar Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3., erw. Aufl. München 2001, S. 124–168.

lang hinzogen.²⁵ Im Zuge dieser Ereignisse ließen die kommissarischen Chefs der Landesjustizverwaltungen in Preußen und Bayern am Vorabend des Aprilboykotts sämtliche jüdischen Richter und Staatsanwälte beurlauben und jüdischen Rechtsanwälten den Zutritt zu den Gerichtsgebäuden untersagen. In brutaler Manier verwirklichten sie damit zwei Spielarten antisemitischer Diskriminierung: Während in Bayern grundsätzlich alle jüdischen Juristen aus ihren Berufen ausgeschaltet werden sollten, war in Preußen mit einer Quotenregelung für die Zulassung jüdischer Anwälte nach dem jüdischen Bevölkerungsanteil offenbar eine Lösung angedacht, wie sie schon seit dem späten 19. Jahrhundert immer wieder in antisemitischen Kreisen beschworen und gefordert worden war.²⁶ Diese ohne gesetzliche Grundlagen und ohne Rücksicht auf Verluste ins Werk gesetzte Verdrängungsdynamik wurde durch das im April 1933 erlassene Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, das in Analogie zum Berufsbeamtengesetz gefertigt worden war, im Ergebnis zunächst eingedämmt und partiell korrigiert. Die Ausnahmebestimmungen des Anwaltsgesetzes, die von den Radikalantisemiten der unteren Ebenen mit großer Unzufriedenheit aufgenommen wurden, bewirkten, dass der weitere Verlauf des Jahres 1933 von den langwierigen Prozeduren der Wiederzulassung faktisch schon ausgeschalteter Rechtsanwälte geprägt war, in deren Verlauf trotz hartnäckiger Obstruktions- und Verzögerungstaktiken der Justizverwaltung mehr als die Hälfte der jüdischen Anwälte ihren Beruf zunächst wieder aufnehmen konnten.²⁷ Ein endgültiges Berufsverbot erging erst im September 1938 mit der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, so dass danach nur noch eine geringe Anzahl sogenannter Konsulenten ausschließlich für die rechtliche Vertretung von Juden zugelassen war.

Die Literatur, die die Verdrängung jüdischer Rechtsanwälte beschreibt, entstammt ganz überwiegend dem Bereich der Erinnerungskultur; fast alle Publikationen zum Thema erschienen in Form von Gedenkbüchern lokalen oder regionalen Zuschnitts, in denen ein Hauptteil, der die Kurzbiografien der Betroffenen auflistet, in unterschiedlicher Gewichtung mit einem Forschungs- und/oder Darstellungsteil verbunden ist. Nachdem Anfang der 1990er auf diese Weise zunächst vor allem die rechtsgeschichtlich bedeutsamen Persönlichkeiten gewürdigt worden waren²⁸, hat insbesondere ein Berliner Ausstellungs- und Gedenkbuchprojekt unter der wissenschaftlichen Leitung von Simone Ladwig-Winters, das sich auch für die Masse der »gewöhnlichen« Verfolgten interessierte und in eine landesweite Wanderausstellung mündete, vielen weiteren Publikationen als Vorbild gedient.²⁹

25 Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich«. Entrechtung und Verfolgung, 2., völlig neu bearb. Aufl., München 1990, S. 49–55.

26 Tillmann Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung im Nationalsozialismus, München 1991, S. 172–202; Reinhard Weber, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, München 2006, S. 64 f.

27 Gruchmann, Justiz, S. 157–163; Krach, Rechtsanwälte, S. 240–285.

28 Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz u. a., Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993.

29 Zuvor bereits Bernd Schmalhausen, Schicksale jüdischer Juristen aus Essen 1933–1938, Bottrop 1994; zu Berlin Simone Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933, Berlin 1998 (2., erg. u. erw. Aufl. Berlin 2007); die durch das Berliner Projekt angestoßene Wanderausstellung mündete in die Publikation Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933, hrsg. von der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin 2007; außerdem erschienen Hans Bergemann/Simone Ladwig-Winters, Für ihn brach die Welt, wie er sie kannte, zusammen ... Juristen jüdischer Herkunft im Landgerichtsbezirk Potsdam, Köln 2003; Heiko Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat, Hamburg 2003; Klaus Luig, ... weil er nicht arischer Abstammung ist. Jüdische Juristen in Köln während der NS-Zeit, Köln 2004; Michael Schlüter/Dieter Miosge, Zulassung ist zurückgenommen. Das Schicksal der Juristen im Bezirk Braunschweig von 1933 bis 1945, Braunschweig 2006; Weber, Rechtsanwälte; Tillmann Krach,

Die jeweiligen Darstellungen sind naturgemäß redundant. Analytischen Gewinn aus einem solchen Konzept wissen allerdings diejenigen Autoren zu schlagen, welche aus den zahlreichen Einzelschicksalen ein differenziertes Bild zu weben und sie in ihre Darstellung zu integrieren vermögen, wie dies Simone Ladwig-Winters und vor allem Reinhard Weber tun; insbesondere Heiko Morisse weiß darüber hinaus die zusammengetragenen Informationen auch für statistische Auswertungen zu nutzen. Ihre Studien konnten zu weiten Teilen erhellen, wie sich die vielfältigen Diskriminierungsmaßnahmen und Schikanen zwischen 1933 und 1938, die dazu führten, dass ein großer Teil der noch tätigen jüdischen Rechtsanwälte schon vor dem gesetzlichen Berufsverbot zur Aufgabe gezwungen wurde, individuell auswirkten und wie die Betroffenen darauf reagierten. Auch die sozialgeschichtlichen Folgen der beruflichen Verdrängung wurden dabei beleuchtet. So belegen die zusammengetragenen Einzelschicksale klar, dass die NS-Diskriminierungsmaßnahmen einen deutlichen Schnitt zwischen den Generationen und zwischen den Geschlechtern bewirkten, denn insbesondere jüngere Juristen, die aufgrund ihres Alters naturgemäß keinen Kriegsdienst hatten leisten können, waren von der ersten Ausschaltungswelle 1933 betroffenen, ebenso die wenigen jüdischen Rechtsanwältinnen, die zumeist erst während der Weimarer Zeit ihre Zulassung erhalten hatten.³⁰ Die Gedenkbücher thematisieren in der Regel auch die vielfältigen Versuche der aus ihrem Beruf Ausgeschiedenen, sich in anderen Tätigkeitsbereichen wirtschaftlich über Wasser zu halten oder ihre Auswanderung zu betreiben. Ein meist erheblicher Anteil der Darstellungen ist dem weiteren Schicksal der Verfolgten, ihrer Ermordung oder ihrem Überleben und der Zeit in der Emigration gewidmet.

Wenn damit der Blick überwiegend auf die Radikalisierung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, auf die physische Vernichtung und das Ende des NS-Regimes vorausgerichtet ist, so ragt unter den einschlägigen Publikationen einzig das Buch von Tillmann Krach mit dem Versuch heraus, die Verdrängung der jüdischen Rechtsanwälte im Nationalsozialismus in eine längere zeitliche Perspektive zu rücken. Er arbeitet insbesondere die enorme Bedeutung der 1879 etablierten freien Advokatur heraus, die jüdischen Juristen erstmals den ungehinderten Zugang zum Rechtsanwaltsberuf garantierte. Denn obwohl seit Gründung des Deutschen Reiches der öffentliche Dienst jüdischen Bewerbern auch gesetzlich offenstand, sorgten die faktisch weiter bestehenden Zugangsbeschränkungen dafür, dass Juristen jüdischen Glaubens nun in großer Zahl in die Rechtsanwaltschaft umgelenkt wurden. Am Vorabend der Machtergreifung betrug ihr Anteil daher in Preußen ein Drittel, in Berlin über die Hälfte.³¹ Der offene Zugang zum Anwaltsberuf war allerdings von Beginn an der Kritik aus den Reihen der etablierten Rechtsanwälte ausgesetzt, von denen viele angesichts der steigenden Neuzulassungen eine Zulassungsbeschränkung wünschten. Diese Forderungen nach einem staatlich überwachten Numerus clausus in Abhängigkeit vom vermeintlichen Bedarf erreichten im Dezember 1932 ihren Höhepunkt, als ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins angenommen und der gerade an die Macht gelangten Reichsregierung un-

»... fühlte mich durchaus als Deutscher...«. Das Schicksal der Mainzer Anwälte jüdischer Herkunft nach 1933, Köln 2007. Eine fortlaufend aktualisierte Literaturübersicht zum Thema findet sich im Internet auf den Seiten des Forums Anwaltsgeschichte e. V., URL: <<http://www.anwaltsgeschichte.de/literatur/literaturlisten.html>> [16.6.2009].

30 Hierzu v. a. *Ladwig-Winters*, Anwalt ohne Recht, S. 44–47.

31 *Krach*, Rechtsanwälte, S. 3–40; zur verfassungswidrigen Einstellungspraxis der bayerischen Justizverwaltung vor 1933 *Weber*, Rechtsanwälte, S. 10–13; vgl. auch *Reinhart Rürup*, Die Emanzipation der Juden und die verzögerte Öffnung der juristischen Berufe, in: *Heinrichs/Franzki/Schmalz* u. a., Juristen, S. 1–25; *Konrad H. Jarausch*, Jewish Lawyers in Germany 1848–1938. The Disintegration of a Profession, in: *Year Book Leo Baeck Institute* 36, 1991, S. 171–190.

ter Adolf Hitler im Februar 1933 als Vorschlag übermittelt wurde. Mit der Änderung der Rechtsanwaltsordnung von 1934 wurden Zulassungssperren für den Anwaltsberuf schließlich tatsächlich ermöglicht und gleichzeitig mit dem Zulassungskriterium der »persönlichen Zuverlässigkeit« auch ein politischer Steuerungsmechanismus eingeführt; das Institut der freien Advokatur war damit zerstört. Der Autor weist zwar zu Recht darauf hin, dass zwischen diesen korporativen Abschottungstendenzen innerhalb der Rechtsanwaltschaft und den antisemitischen Verdrängungsmaßnahmen der Nationalsozialisten keine lineare Verbindung besteht, betont allerdings wiederum, dass jegliche Einschränkung des freien Berufszugangs sich angesichts der vorhandenen antisemitischen Tendenzen auch ohne die Machtübernahme der Nationalsozialisten zwangsläufig in einer Diskriminierung und Verdrängung jüdischer Juristen ausgewirkt hätte.³² Insofern griffen diese beiden Prozesse gleichgerichtet ineinander, so dass die Konkurrenz- und Verdrängungskämpfe innerhalb der Anwaltschaft vor und im Zuge der NS-Machtübernahme als ein wichtiger Rahmen- und Bedingungskontext der antisemitischen Ausgrenzungsdynamik erscheinen, der bisher noch viel zu wenig berücksichtigt und reflektiert wurde.

Noch stärker als die Rechtswissenschaft übte die Medizin auf die jüdischen Studierenden seit langem eine ausgesprochen hohe Anziehungskraft aus. Der Anteil jüdischer Ärzte überstieg daher insbesondere in den Großstädten den jüdischen Bevölkerungsanteil bei weitem. Die intime Verbindung zwischen jüdischen Ärzten und ihren nicht-jüdischen Patienten stimulierte im Übrigen die bizarre Phantasiewelt des Antisemitismus auf besondere Weise. Die Verdrängung der jüdischen Ärzte aus ihren Berufen scheint auf den ersten Blick weitgehend analog zu den Rechtsanwälten abgelaufen zu sein. Jüdische Mediziner an den Hochschulen und die angestellten Ärzte an öffentlichen Krankenhäusern waren bereits durch das Berufsbeamtengesetz betroffen; im April 1933 wurde darüber hinaus die Zulassung jüdischer Ärzte zu den Krankenkassen mit den genannten Ausnahmen entzogen. Ein endgültiges Berufsverbot bewirkte die 4. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Juli 1938 mit dem flächendeckenden Entzug der Approbation; analog zu den Rechtsanwälten waren anschließend nur noch wenige jüdische »Krankenbehandler« zugelassen. Die Forschungslandschaft sieht für diesen Bereich nicht grundsätzlich, aber ein wenig anders aus: Die Medizin im Nationalsozialismus stand aufgrund der monströsen Verbrechen, an denen deutsche Ärzte im Rahmen der Judenvernichtung, der Euthanasie und in den Konzentrationslagern an prominenter Stelle beteiligt gewesen waren, seit Längerem in besonderer Weise im Blickpunkt der Forschung; die Verdrängung der jüdischen Ärzte aus ihren Berufen erschien in dieser Verbrechen Geschichte allerdings eher als ein Randaspekt.³³ Nicht zuletzt die auffällige personelle Kontinuität an den Spitzen der Verbände der deutschen Ärzteschaft sorgte indessen nach 1945 für eine jahrzehntelange und besonders hartnäckige Abwehrhaltung gegenüber der Aufarbeitung dieser Beteiligung von Medizinerinnen an den Verbrechen des Nationalsozialismus, die erst in den 1980er Jahren langsam aufzubrechen begann.³⁴ Gegen Ende des Jahrzehnts erschienen auf Initiative kritischer Ärztegruppen, die sich als Gegenbewegung gegen die herrschenden Verbandspolitiker verstanden, die ersten lokalen Gedenkbuchpublikationen zum Schicksal der verfolgten jüdischen Kollegen.³⁵ Auch die bis heute grundlegenden Untersuchungen zur Verfol-

32 *Krach*, Rechtsanwälte, S. 40–76.

33 Vgl. etwa *Ernst Klee*, Deutsche Medizin im Dritten Reich. Karrieren vor und nach 1945, Frankfurt am Main 2001, S. 43–46.

34 Hierzu u. a. der Prolog zur deutschen Ausgabe von *Michael H. Kater*, Ärzte als Hitlers Helfer, Hamburg/Wien 2000, S. 12–20 (zuerst englisch 1989).

35 *Renate Jäckle*, Schicksale jüdischer und »staatsfeindlicher« Ärztinnen und Ärzte nach 1933 in München, München 1988; *Siegmund Drexler/Siegmund Kalinski/Hans Mausbach*, Ärztliches Schicksal unter der Verfolgung 1933–1945 in Frankfurt am Main und Offenbach. Eine Denkschrift, Frankfurt am Main 1990.

gungs- und Verdrängungspolitik gegenüber jüdischen Ärzten sind bereits in den 1980er Jahren entstanden.³⁶ Obwohl seitdem auch einige Ärztekammern Studien und Gedenkpublikationen in Auftrag gegeben haben³⁷, steht das Engagement der deutschen Ärzteschaft bei der Aufarbeitung der Verdrängung der jüdischen Standesmitglieder im Vergleich etwa zu den deutschen Rechtsanwaltskammern deutlich zurück. Erst in den letzten Jahren wurden in Berlin und Hamburg spendenfinanzierte Gedenkbuchprojekte ins Leben gerufen, deren Ergebnisse in Kürze zu erwarten sind.³⁸

Anlass zum Engagement bestünde für die deutsche Ärzteschaft allemal, entsprangen doch die Verdrängungsmaßnahmen gegen jüdische Kollegen keineswegs allein den Vorgaben der nationalsozialistischen Regierung, sondern wurden ganz wesentlich von den Spitzenverbänden der deutschen Ärzte mitgetragen. So lag die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach der ersten Zulassungsverordnung in der ersten Instanz ganz in den Händen der im August 1933 ins Leben gerufenen Kassenärztlichen Vereinigungen. Diese bewegten sich sogar häufig jenseits der gesetzlichen Bestimmungen und gingen dabei derartig rabiat vor, dass die Zahl der erfolgreichen Beschwerden zu Unrecht ausgeschalteter jüdischer Ärzte beim Reichsarbeitsministerium ganz erheblich ausfiel.³⁹ Die ärztlichen Standesorganisationen und ihre Führung erwiesen sich somit in besonderer Weise als Motor der Verfolgung. Die zahlreichen diskriminierenden Verordnungen und Bestimmungen, die zwischen 1933 und 1938 erlassen wurden, sind zwar gesammelt und zusammengestellt, allerdings ist dieses Dickicht bisher noch nicht vollständig durchdrungen worden.⁴⁰ Im Falle der Ärzte wäre dies aber vor allem deswegen wichtig, weil der Verlust der Kassenzulassung allein noch nicht unbedingt einem Berufsverbot gleichkommen musste, sofern es die Betroffenen vermochten, durch die Behandlung von Privatpatienten ein wirtschaftliches Auskommen zu finden. Wie vielen dies aber gelang, wie sich die vielfältigen Verfolgungsmaßnahmen individuell und sozialgeschichtlich auswirkten und welchen Hintergrund der kontinuierliche Rückgang der Anzahl jüdischer Ärzte bis 1938 hatte, ließe sich nur durch kollektivbiografische Untersuchungen zu den Betroffenen und

36 *Stephan Leibfried/Florian Tennstedt*, Berufsverbote und Sozialpolitik 1933. Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf die Krankenkassenverwaltung und die Kassenärzte. Analyse, Materialien zu Angriff und Selbsthilfe, Erinnerungen, Bremen 1980, S. 68–135; *Stephan Leibfried*, Stationen der Abwehr. Berufsverbote für Ärzte im Deutschen Reich 1933–1938 und die Zerstörung des sozialen Asyls durch die organisierten Ärzteschaften des Auslands, in: Leo Baeck Institute Bulletin 21, 1982, S. 3–39; *W. F. Kümmel*, Die Ausschaltung rassistisch und politisch mißliebiger Ärzte, in: *Fridolf Kudlien*, Ärzte im Nationalsozialismus, Köln 1985, S. 56–81; *Norbert Guggenbichler*, Zahnmedizin unter dem Hakenkreuz. Zahnärzteropposition vor 1933. NS-Standespolitik 1933–1939, Frankfurt am Main 1988, S. 127–187.

37 *Axel Drecoll/Jan Schleusener/Tobias Winstel*, Nationalsozialistische Verfolgung der jüdischen Ärzte in Bayern. Die berufliche Entrechtung durch die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1938, München 1998; für die Gruppe der Kinderärzte, an der Juden einen besonders hohen Anteil hatten, *Eduard Seidler*, Kinderärzte 1933–1945. Entrechtet, geflohen, ermordet, Bonn 2000. Außerdem erschien *Caris-Petra Heidel* (Hrsg.), Ärzte und Zahnärzte in Sachsen 1933–1945. Eine Dokumentation von Verfolgung, Vertreibung und Ermordung, Frankfurt am Main 2005; darüber hinaus liegen einige unveröffentlichte medizinhistorische Dissertationen vor, z. B. *Uta Hebenstreit*, Die Verfolgung jüdischer Ärzte in Leipzig in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur. Schicksale der Vertriebenen, Diss. Leipzig 1997.

38 Einige erste Informationen in *Rebecca Schwach*, Jüdische Kassenärzte rund um die Neue Synagoge Berlin, Berlin 2006, S. 7–12; angekündigt sind ein Gedenkbuch der Berliner jüdischen Ärzte sowie eine Darstellung zur Geschichte der Berliner Kassenärztlichen Vereinigung im Nationalsozialismus; zu Hamburg erscheint: *Anna von Villiez*, Mit aller Kraft verdrängt. Entrechtung und Verfolgung »nichtarischer« Ärzte in Hamburg 1933 bis 1945, Hamburg 2009.

39 *Kümmel*, Ausschaltung, S. 69 f.; *Kater*, Ärzte, S. 305–307.

40 Vgl. die chronologische Aufstellung bei *Rebecca Schwach*, Ärztliche Standespolitik im Nationalsozialismus. Julius Hadrlich und Karl Haedenkamp als Beispiele, Husum 2001, S. 286–355.

ihren Lebenswegen näher erhellen, welche durch Gedenkbuchprojekte durchaus vorangebracht werden könnten. Die Autoren einer bayerischen Regionalstudie haben unterdessen die Entstehungsgeschichte der 4. Verordnung zum Reichsbürgergesetz einer genaueren Untersuchung unterzogen. Bereits seit 1937 konkret geplant, wurde sie aus einem breiteren, noch weitere Berufsgruppen umfassenden Maßnahmenbündel eigens herausgenommen, um ein möglichst frühes Inkrafttreten zu ermöglichen.⁴¹ Die Ausschaltung jüdischer Ärzte besaß demnach bei der NS-Führung eine besondere Priorität.

Dass die »Lösung der Judenfrage« immer auch als eine medizinische Frage erschienen sei, hat insbesondere Michael H. Kater betont, indem er auf die zunehmende Medikalisierung des antisemitischen Diskurses und seiner Metaphernwelt verwies.⁴² Insofern lag es nahe, auch die Verdrängung der jüdischen Ärzte im größeren Bezugsrahmen der Geschichte der Medizin im Nationalsozialismus zu verorten. Rebecca Schwoch hat in ihrer Untersuchung zur ärztlichen Standespolitik im Nationalsozialismus herausgearbeitet, welche engen Zusammenhänge zwischen der in vorausweisendem Gehorsam sich vollziehenden Selbstgleichschaltung der ärztlichen Spitzenverbände im Zuge der NS-Machtübernahme und der besonders rigiden Ausschlusspraxis gegenüber den jüdischen Standeskollegen bestanden.⁴³ Die nationalsozialistische Umwälzung stieß in der traditionell nationalkonservativen deutschen Ärzteschaft auch deswegen auf besonders viel Zustimmung, weil sie das lange ersehnte standespolitische Ziel einer ärztlichen Selbstorganisation und die Entmachtung der sozialdemokratisch dominierten Krankenkassen mit sich brachte. Für die antisemitische Ausschlusspraxis war aber die Konstituierung einer solchen Standesorganisation eine wichtige Voraussetzung und bildete damit einen entscheidenden sozialgeschichtlichen Hintergrund.

Hinter eine solche komplexe Betrachtungsperspektive fällt Beate Waigand mit ihrer Untersuchung zum Antisemitismus in der deutschen Ärzteschaft vor 1933 eher wieder zurück.⁴⁴ Zwar kann sie darin aufzeigen, dass der öffentliche Diskurs um die vermeintliche Krise der deutschen Ärzteschaft während der 1920er Jahre in mancher Hinsicht anschlussfähig an die gängigen antisemitischen Stereotype war, doch manifesten Antisemitismus kann sie in den ärztlichen Verbandspublikationen entgegen ihrer Vorannahmen nicht nachweisen. Statt diese aber zu hinterfragen, verlegt sie sich darauf, einen latenten »Antisemitismus auf Abruf« zu postulieren, der gleichsam nur auf die nationalsozialistische Machtübernahme gewartet habe. Ein solch eindimensionaler Ansatz erscheint aber kaum geeignet, die weitgehend konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen Juden und Nichtjuden in der deutschen Ärzteschaft vor 1933 auf der einen, die dann einsetzende antisemitische Verdrängungsdynamik auf der anderen Seite plausibel zu erklären.

Nicht alle Berufsgruppen, aus denen Juden verdrängt wurden, sollen hier einzeln berücksichtigt werden. Besondere Aufmerksamkeit in der Forschung haben indessen zuletzt vor allem die jüdischen Wissenschaftler an den Hochschulen erlangt, von denen die meisten, aber nicht alle unter das Berufsbeamtengesetz fielen. Viele Universitäten haben in den letzten Jahren ihrer während des Nationalsozialismus entlassenen jüdischen Mitarbeiter gedacht, wobei hier nur exemplarisch auf die materialreiche Darstellung zur Universität Göttingen sowie die umfangreichen Forschungen zur Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft verwiesen werden soll.⁴⁵ Unter den entlassenen Wissenschaftlern be-

41 *Dreccoll/Schleusener/Winstel*, Verfolgung, S. 36–42.

42 *Kater*, *Ärzte*, S. 291–300.

43 *Schwoch*, *Ärztliche Standespolitik*.

44 *Beate Waigand*, *Antisemitismus auf Abruf. Das Deutsche Ärzteblatt und die jüdischen Mediziner 1918–1933*, Frankfurt am Main 2001.

45 *Anikó Szabó*, *Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus. Mit einer biografischen Dokumentation der entlassenen und verfolgten Hochschullehrer, Göttingen 2000; Michael Schüring*, *Minervas verstoßene Kinder. Ver-*

fanden sich nicht nur antisemitisch Verfolgte; Michael Grüttner und Sven Kinas haben in einer quantitativen Analyse indes zeigen können, dass ihr Anteil etwa 80 Prozent betrug.⁴⁶

Einen besonderen Bereich bildeten auch die jüdischen Kunstschaaffenden, indem sie unter die Zwangsmitgliedschaft der nach 1933 gebildeten berufsständischen Kammern innerhalb der Reichskulturkammer fielen. Letztere verfügte zwar selbst nicht über einen »Arierparagrafen«, jedoch wurden Juden bis 1938 durch Einzelmaßnahmen der untergeordneten Berufskammern sukzessive aus ihren künstlerischen Berufen vollständig verdrängt; dies galt im Übrigen auch für Unternehmer der Kulturwirtschaft wie Buchhändler und Verleger.⁴⁷

Für alle bisher genannten Berufsgruppen galt, dass die Nationalsozialisten für ihre antisemitischen Verdrängungsmaßnahmen über einen mehr oder weniger direkten institutionellen Zugriff verfügten. Während sich die Beamten und die Angestellten des öffentlichen Dienstes innerhalb der unmittelbaren Handlungssphäre des NS-Staates befanden, waren für andere Berufe seit jeher staatliche Zulassungsmechanismen vorhanden oder wurden im Zuge der Machtübernahme etabliert. Auf den Bereich der privaten gewerblichen Wirtschaft hatte das NS-Regime hingegen keinen direkten Einfluss und unternahm zunächst auch keinen Versuch, die Berufstätigkeit jüdischer Angestellter gesetzlich einzuschränken. Dass die antisemitische Verdrängungsdynamik aber auch auf diesen Bereich durchschlug und viele Unternehmen auf eigene Entscheidung hin ihre jüdischen Mitarbeiter entließen, ist als solches bekannt und an der entgegen des allgemeinen Trends stetig steigenden Arbeitslosigkeit unter jüdischen Angestellten auch deutlich abzulesen.⁴⁸ Wie sich dieser Prozess allerdings vollzog und welche Vorgänge ihm auf der Mikroebene einzelner Unternehmen zugrunde lagen, ist bis heute – auch aufgrund unzureichender Quellen – kaum erforscht worden. Allenfalls für einige Großunternehmen wurden die entsprechenden Abläufe genauer in den Blick genommen, meist aber nur auf der Ebene der Vorstände und Aufsichtsräte, welche erst im nächsten Kapitel betrachtet werden soll. Weil für die Behandlung jüdischer Angestellter keine gesetzlichen Richtlinien existierten, waren die individuellen Spielräume einzelner Unternehmensleitungen vergleichsweise groß und bemaßen sich vor allem danach, in welchem Ausmaß diese sich äußerem politischem Druck ausgesetzt sahen. Noch entscheidender war es jedoch oftmals, inwieweit es Arbeitgeber für nötig hielten, durch vorauseilendes Handeln eine mögliche politische Angriffsfläche gar nicht erst entstehen zu lassen. So sah sich etwa die Karstadt AG zur Zeit der Machtübernahme als den NS-Aktivisten verhasster Warenhauskonzern auf der einen, als hochgradig sanierungsbedürftiges Unternehmen auf der anderen Seite gleich in mehrfacher Hinsicht in einer äußerst prekären Lage und reagierte nicht zuletzt unter dem Druck der nationalsozialistischen Betriebszellen hierauf schon im April 1933 mit der Entlassung jüdischer Mitarbeiter.⁴⁹ Dies scheint allerdings ein Extrembeispiel zu sein, und Vergleiche mit anderen Unternehmen zeigen, dass diese sich den Forderungen nationalsozialistischer Aktivisten der unteren Ebene durchaus nicht zwingend fügen mussten. Andreas Rethmeier

triebene Wissenschaftler und die Vergangenheitspolitik der Max-Planck-Gesellschaft, Göttingen 2006; *Reinhard Rürup*, Schicksale und Karrieren. Gedenkbuch für die von den Nationalsozialisten aus der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertriebenen Forscherinnen und Forscher, Göttingen 2008.

46 *Michael Grüttner/Sven Kinas*, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933–1945, in: *VfZ* 55, 2007, S. 123–186, hier: S. 148.

47 *Alan E. Steinweis*, Art, Ideology and Economics in Nazi Germany. The Reich Chambers of Music, Theater and the Visual Arts, Chapel Hill 1993, S. 104–120; *Volker Dahm*, Das jüdische Buch im Dritten Reich, 2., überarb. Aufl., München 1993, S. 59–159.

48 *Barkai*, Boykott, S. 41–43.

49 *Rudolf Lenz*, Karstadt. Ein deutscher Warenhauskonzern 1920–1950, Stuttgart 1995, S. 175–181.

hat zudem die NS-Rechtssprechung zum Kündigungsrecht nachgezeichnet und dabei zeigen können, dass nach einer kurzen Welle fristloser Kündigungen seit April 1933 die Gerichte bald wieder dahin gingen, solche Kündigungen von Angestellten allein aufgrund ihrer jüdischen Abstammung für unzulässig zu erklären. Von dieser Haltung wurde erst seit dem Frühjahr 1937 zunehmend abgerückt, bis der Kündigungsschutz für jüdische Arbeitnehmer im November 1938 praktisch abgeschafft wurde. Gegen fristgemäße Kündigungen hatten sich jüdische Angestellte jedoch schon zuvor kaum juristisch wehren können.⁵⁰ Gerald Feldman und Peter Hayes haben in ihren Unternehmensgeschichten der Allianz AG bzw. der Degussa auch den Umgang mit den jüdischen Angestellten thematisiert und sind dabei jeweils zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. Danach gingen die beiden Unternehmen im Allgemeinen nicht von sich aus dazu über, sich von jüdischen Angestellten zu trennen, sondern reagierten zumeist erst auf äußeren Druck und öffentliche Angriffe. An einzelnen Mitarbeitern – insbesondere leitenden Angestellten, die für das Geschäft schwer entbehrlich waren – wurde durchaus auch gegen Widerstände festgehalten oder mit ihnen informelle Arrangements zu ihrem Ausscheiden und ihrer Versorgung getroffen. Ein prinzipieller Widerstand gegen die Judenverfolgung zeigte sich hierin freilich nicht, es wurden lediglich ihre für das Unternehmen unangenehmen Begleiterscheinungen abgemildert.⁵¹

Diese Beurteilungen fußen allerdings auf eher cursorischen Beobachtungen. Die bislang umfassendste systematische Untersuchung des Umgangs mit jüdischen Angestellten wurde hingegen von Dieter Ziegler im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Geschichte der Dresdner Bank im Nationalsozialismus vorgenommen.⁵² Ihre Repräsentativität ist allerdings dadurch etwas eingeschränkt, dass sich die Bank in einer Sondersituation befand; seit der Bankenkrise von 1931 befand sie sich zu großen Teilen in Staatsbesitz und wurde damit öffentlichen Körperschaften gleichgestellt. Die Unternehmensführung brachte daher für die Mitarbeiterschaft das Berufsbeamtengesetz zur Anwendung und unterschied folglich zwischen »geschützten« und »nicht geschützten« Nichtariern, von denen Letztere sämtlich bis Mitte 1934 entlassen wurden. Dabei wird klar erkennbar, wie die Bank die diskriminierenden Bestimmungen zu nutzen wusste, um ihren ohnehin in Gang befindlichen Abbau von Personal nun mit antisemitischer Stoßrichtung fortzusetzen. Die Entscheidung, wer entlassen und wer noch gehalten wurde, fiel nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.⁵³ Nach ihrer Reprivatisierung 1937 war die Dresdner Bank an die gesetzlichen Vorgaben des Berufsbeamtengesetzes nicht mehr gebunden. Dass sie in Absprache mit den anderen Großbanken bis Anfang 1938 auch alle noch verbliebenen jüdischen Angestellten entließ, geschah folglich aus freien Stücken. Es lässt sich erkennen, dass das Unternehmen die sich verschärfende Diskriminierungspolitik im Laufe der Zeit mitvollzog. Waren in den ersten Jahren des NS-Regimes in der Frage der Abfindungen und Pensionszahlungen für ausgeschiedene jüdische Angestellte noch des Öfteren Rücksichten auf Verdienste und Härten genommen und die Spielräume durchaus zugunsten der Betroffenen genutzt worden, so entschied sich die Bank spätestens im Herbst 1938 mit der pauschalen und willkürlichen Kürzung der Pensionszahlungen an Juden aus eigenem Antrieb zu einer offenen Diskriminierungsmaßnahme. Explizit antisemitischen Mo-

50 *Andreas Rethmeier*, »Nürnberger Rassegesetze« und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt am Main/New York 1995, S. 266–273.

51 *Gerald D. Feldman*, Die Allianz und die deutsche Versicherungswirtschaft 1933–1945, München 2001, S. 160–175; *Peter Hayes*, Die Degussa im Dritten Reich. Von der Zusammenarbeit zur Mittäterschaft, München 2006, S. 57–66.

52 *Dieter Ziegler*, Die Verdrängung der Juden aus der Dresdner Bank 1933–1938, in: VfZ 47, 1999, S. 187–216; *ders.*, Die Dresdner Bank und die deutschen Juden (Die Dresdner Bank im Dritten Reich, Bd. 2), München 2006, S. 11–118.

53 *Ders.*, Verdrängung, S. 200.

tiven misst Ziegler ansonsten in der Personalpolitik zwar eine eher untergeordnete Rolle zu; ohne erkennbare Skrupel ergriff die Bank allerdings die durch die antisemitische Diskriminierung sich bietenden Möglichkeiten, um Mitarbeiter auf kostengünstige Art loszuwerden und Pensionszahlungen zu senken.⁵⁴

Ergänzt werden diese Ergebnisse durch die vergleichenden Untersuchungen, die Thomas Weihe im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Geschichte der Commerzbank angestellt hat.⁵⁵ Danach ließen sich zwischen den Großbanken in ihrem Umgang mit jüdischen Mitarbeitern keine gravierenden Unterschiede feststellen. Auch die Commerzbank und die Deutsche Bank, in denen das Berufsbeamtengesetz nicht zur Anwendung kam, entließen seit 1933 ihre jüdischen Angestellten, allerdings in geringerem Tempo als die Dresdner Bank, welche zu Beginn der NS-Zeit aber wiederum einen weitaus höheren Anteil jüdischer Mitarbeiter als die beiden anderen Institute gehabt hatte. Auch aufgrund untereinander getroffener Absprachen hatten alle drei Großbanken Anfang 1938 die Verdrängung jüdischer Mitarbeiter abgeschlossen. Graduelle Unterschiede zeigten sich allenfalls noch im Umgang mit den jüdischen Pensionsempfängern: Die am stärksten unter staatlichen Einfluss geratene Dresdner Bank ging hier etwas schärfer vor als die Commerzbank, den mildesten Kurs steuerte offenbar die überwiegend in Privatbesitz gebliebene Deutsche Bank, ohne dass dies an den Ergebnissen für die jüdischen Betroffenen grundsätzlich etwas änderte.⁵⁶

III. DIE VERNICHTUNG JÜDISCHER GEWERBETÄTIGKEIT

Die Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft gehörte nicht unbedingt zu den erklärten Programmpunkten der Nationalsozialisten; tatsächlich wurden bis 1938 keine gesetzlichen Bestimmungen erlassen, die das Recht der jüdischen Bürger auf gewerbliche Betätigung grundsätzlich eingeschränkt hätte. Vielmehr traten seit 1933 verschiedene NS-Führungspersonlichkeiten sogar wiederholt entsprechenden Forderungen der unteren Anhängerschaft öffentlich entgegen. Diese Zurückhaltung, die von der Forschung unterschiedlich interpretiert wird, galt jedoch allein für die oberste Ebene der Reichsführung. Tatsächlich wurden jüdische Unternehmer seit Beginn der NS-Herrschaft auf vielfältige Weise und mit einer Radikalität diskriminiert und verfolgt, die bis 1937 bereits schwere Spuren in der jüdischen Gewerbetätigkeit hinterlassen hatte.

Primäre Objekte der nationalsozialistischen Verfolgung waren die als »jüdisch« angesehenen und stigmatisierten Unternehmen. War bereits die gesetzliche Definition von »Juden« eine bizarre und widerspruchsvolle Konstruktion, so mussten sich die Schwierigkeiten bei der Festlegung, was unter einem »jüdischen Unternehmen« zu verstehen sei, notwendigerweise noch potenzieren. De facto existieren natürlich weder eine »jüdische Rasse« noch im besonderen »jüdische Unternehmen« oder gar »jüdisches Vermögen«. Wenn im Folgenden davon dennoch die Rede ist, bezieht sich dies immer auf eine willkürliche Zuschreibung, die als solche allerdings brutale Realität erlangte. In vielen Studien wird der Begriff des »jüdischen Unternehmens« insofern aber etwas zu selbstverständlich verwendet, der Prozess der Herstellung und Durchsetzung dieser Zuschreibung, für die es bis 1938 keine verbindliche Grundlage gab, hingegen vernachlässigt.

Nach der oben getroffenen begrifflichen Unterscheidung vollzog sich die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in zwei Teilprozessen: dem Übergang jüdischer Unter-

54 *Ders.*, Dresdner Bank, S. 116.

55 *Thomas Weihe*, Die Verdrängung jüdischer Mitarbeiter und der Wettbewerb um Kunden im Nationalsozialismus, in: *Herbst/Weihe*, Commerzbank, S. 43–73; *ders.*, Die Personalpolitik der Filialgroßbanken 1919–1945. Intervention, Anpassung, Ausweichbewegung, Stuttgart 2006, S. 100–143.

56 *Ebd.*, S. 142 f.

nehmen in nicht-jüdischen Besitz und der Unternehmensliquidation. Eine gewisse Sonderstellung nimmt dabei allerdings die Verdrängung von Juden aus der deutschen Wirtschaftselite ein. In den Vorständen und Aufsichtsräten großer Kapitalgesellschaften waren Juden gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil bekanntlich weit überproportional vertreten. Da diese jüdischen Manager nicht notwendigerweise auch Anteilseigner der von ihnen geführten Unternehmen sein mussten, ist ihre Entfernung aus solchen Positionen strukturell gesehen eigentlich dem Bereich der beruflichen Verdrängung zuzuordnen und hätte daher streng genommen im vorherigen Abschnitt thematisiert werden müssen. Auf der anderen Seite bildeten die beiden Vorgänge der Verdrängung und des Aktientransfers oft einen zusammenhängenden, mehrstufigen Prozess. Im Übrigen erfolgte die Bereinigung der Führungsgremien von jüdischen Mitgliedern immer mit dem Ziel, den entsprechenden Unternehmen auf diese Weise das Stigma des »jüdischen Unternehmens« zu nehmen, war also eine Variante dessen, was zeitgenössisch und von der heutigen Forschung zumeist unter einer »Arisierung« verstanden wurde.

Während man über ihre Einordnung geteilter Meinung sein kann, stellte die jüdische Wirtschaftselite in ihrer Entwicklung seit jeher ohnehin ein eigenes spezifisches Forschungsfeld dar. Es wurde lange Zeit insbesondere von den einflussreichen Studien Werner E. Mosses geprägt, die vor allem das 19. Jahrhundert, aber auch die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts abdecken.⁵⁷ In bis heute überzeugender Weise wusste Mosse darin seinen Gegenstand zu historisieren, indem er die Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Elite mittels eines gleitenden, den Phasen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angepassten Kriterienkatalogs bestimmte. Als Mitglieder der Wirtschaftselite konnten danach spätestens seit Ende des Ersten Weltkrieges vor allem diejenigen jüdischen Manager gelten, die als Vorstände und Aufsichtsräte von Großunternehmen und Großbanken über entscheidenden wirtschaftlichen Einfluss verfügten.⁵⁸ Mosses Untersuchungen ergaben dabei, dass auch der historische Übergang von Eigentümer-Unternehmen zu Kapitalgesellschaften die wirtschaftliche Stellung von Juden in der deutschen Wirtschaft keineswegs schwächte, dass die jüdischen Mitglieder der Wirtschaftselite indessen innerhalb dieser Schicht immer noch eine klar erkennbare, ethnisch definierte Personengruppe darstellten, deren Verteilung auf die einzelnen Branchen einem spezifischen Muster folgte. Den Beginn der systematischen Verdrängung von Juden aus der Wirtschaftselite datierte Mosse erst auf das Jahr 1935.⁵⁹ Ganz im Gegensatz hierzu vertrat Peter Hayes die Auffassung, bereits seit 1925 seien Juden seltener an die Spitze von Großunternehmen gelangt und habe ihr relativer Anteil in den Führungsgremien abgenommen.⁶⁰ Im Übrigen sprach er der deutschen Wirtschaftselite aber eher eine gewisse Reserviertheit den nationalsozialistischen Verdrängungszielen gegenüber zu, denen sich ihre Mitglieder allerdings auch nicht entgegenstellten. Spätere Studien bestätigten zunächst den Eindruck einer Schwächung der jüdischen Wirtschaftselite bereits vor 1933. Martin Fiedler betonte dabei aber auch, dass die NS-Machtübernahme nichtsdestoweniger einen fundamentalen Einschnitt darstellte, der unmittelbar zu einem drastischen Rückgang jüdischer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und einem kontinuierlichen Verdrängungsprozess in den folgenden Jahren führte, der in der zweiten Jahreshälfte 1938 abgeschlossen war.⁶¹

57 *Werner E. Mosse, Jews in the German Economy. The German-Jewish Economic Elite 1820–1935*, Oxford 1987; *ders.*, *The German-Jewish Economic Elite 1820–1935. A Socio-Cultural Profile*, Oxford 1989.

58 *Mosse, Jews*, S. 4–9.

59 *Ebd.*, S. 283–295, 322.

60 *Peter Hayes, Big Business and »Aryanization« in Germany 1933–1939*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 3, 1994, S. 254–281.

61 *Martin Fiedler, Die »Arisierung« der Wirtschaftselite. Ausmaß und Verlauf der Verdrängung der jüdischen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in deutschen Aktiengesellschaften (1933–*

Auf einer nochmals breiteren empirischen Grundlage hat sich zuletzt Martin Münzel in einer umfangreichen, über die NS-Zeit zeitlich hinausreichenden Studie dem Thema und diesen strittigen Fragen angenommen.⁶² Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass der vermeintliche Bedeutungsrückgang jüdischer Mitglieder der Wirtschaftselite bis 1933 wohl eher auf strukturelle Angleichungsprozesse und einige kontingente Faktoren – wie die Aktienrechtsreform von 1931 oder den Tod einiger prominenter jüdischer Manager –, nicht aber auf einen gerichteten antisemitischen Verdrängungsprozess zurückzuführen sei.⁶³ Darüber hinaus zeigen die quantitativen Auswertungen des Mandatsanteils jüdischer Vorstände und Aufsichtsräte in den 300 größten Aktiengesellschaften ein klares Bild: 1933/34 gingen die zuvor weit überproportionalen Ziffern rapide um mehr als die Hälfte zurück, danach verlangsamte sich der Verdrängungsprozess und kam in stetigem Verlauf 1938 zum Abschluss.⁶⁴ Dabei macht Münzel aber insbesondere für die schmale Gruppe jüdischer »Netzwerkspezialisten«, die jeweils eine Vielzahl von Aufsichtsratsmandaten akkumuliert hatten, auch deutliche Beharrungstendenzen aus, konnten diese doch nach einer ersten Schwächung 1933 ihre Positionen zumeist stabilisieren, bis sie schließlich 1938 im Zuge der nun staatlich forcierten Verdrängung aus der Wirtschaft ausscheiden mussten.⁶⁵ Dies verdeutlicht unter anderem, dass für die Unternehmensleitungen im Umgang mit ihren jüdischen Mitgliedern vergleichsweise große Spielräume bestanden, die sich von Unternehmen zu Unternehmen unterschieden. Sofern nicht direkte politische Interventionen erfolgten, wurden die jüdischen Vorstände und Aufsichtsräte zumeist eher im Zuge einer vorausseilenden Anpassung an die antisemitischen Systemimperative als unter tatsächlichem Zwang durch das NS-Regime verdrängt.

Die jüdischen Mitglieder der Wirtschaftselite bildeten indessen eine spezifische soziale Schicht, die für die jüdische Bevölkerung in Deutschland insgesamt in keiner Weise repräsentativ ist, wie besonders Avraham Barkai betont hat.⁶⁶ Das eigentliche Untersuchungsobjekt der meisten Studien zur »Arisierung« sind daher die Vielzahl von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben, die im Besitz jüdischer Bürger waren und damit als »jüdische Unternehmen« angesehen wurden. Die Forschung ist dabei bis zuletzt über die lokalhistorische Ebene noch nicht wieder entscheidend hinausgekommen, erst Axel Drecoll legte vor kurzem die erste Darstellung vor, die zumindest im regionalen Maßstab auch vergleichende Gesichtspunkte verfolgt.⁶⁷ Die Mehrheit der vorhandenen und neu erscheinenden Studien beschäftigt sich indessen mit der Ortsgeschichte kleiner und mittlerer Städte, in denen die Zahl der jüdischen Geschäfte jeweils zwischen einer Handvoll und wenigen Hundert lag.⁶⁸ Was die Großstädte angeht, in denen die Mehrheit der deutschen

1939), in: *Wojak/Hayes*, Arisierung, S. 59–83; vgl. auch *Dieter Ziegler*, Kontinuität und Diskontinuität der deutschen Wirtschaftselite 1900 bis 1938, in: *ders.* (Hrsg.), *Großbürger und Unternehmer. Die deutsche Wirtschaftselite im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2000, S. 31–53, hier: S. 48–52.

62 *Martin Münzel*, *Die jüdischen Mitglieder der deutschen Wirtschaftselite 1927–1955. Verdrängung – Emigration – Rückkehr*, Paderborn 2006.

63 *Ebd.*, S. 168 f.

64 *Ebd.*, S. 180 f.

65 *Ebd.*, S. 203–219; für die Gruppe der Privatbankiers unter den Netzwerkspezialisten macht allerdings *Ingo Köhler*, *Die »Arisierung« der Privatbanken im Dritten Reich. Verdrängung, Ausschaltung und die Frage der Wiedergutmachung*, München 2005, S. 134–152, bei einer abweichenden Zählweise einen viel rascheren und kontinuierlicheren Verdrängungsprozess aus.

66 *Barkai*, *Boykott*, S. 17.

67 *Drecoll*, *Fiskus*.

68 *Barbara Händler-Lachmann/Thomas Werther*, *Vergessene Geschäfte, verlorene Geschichte. Jüdisches Wirtschaftsleben in Marburg und seine Vernichtung im Nationalsozialismus*, Marburg 1992; *Alex Bruns-Wüstefeld*, *Lohnende Geschäfte. Die »Entjudung« der Wirtschaft am Beispiel Göttingens*, Hannover 1997; *Franz Fichtl/Stephan Link/Herbert May* u. a., »Bamberg's Wirtschaft judenfrei«. Die Verdrängung der jüdischen Geschäftsleute in den Jahren 1933 bis

Juden lebte, sind seit der Studie Frank Bajohrs über Hamburg inzwischen noch Köln und München systematisch untersucht worden⁶⁹, während zwei neuere Sammelbände über Berlin und Leipzig noch wenig mehr als eine lose Ansammlung einzelner Fallstudien bieten konnten.⁷⁰

Die Dominanz lokalgeschichtlicher Ansätze ist zunächst nicht verwunderlich: Weil die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit wie erwähnt vor 1938 ein nur begrenzt durch reichsgesetzliche und andere zentrale Regelungen vorantriebener und strukturierter Prozess war, fiel, wie dies Bajohr programmatisch hervorgehoben hat, in den Jahren zuvor den Institutionen und Akteuren auf der regionalen und lokalen Ebene die entscheidende Bedeutung zu.⁷¹ Das unübersichtliche Geflecht dieser Akteure zu rekonstruieren und ihr Handeln sowie ihre jeweilige Rolle und Bedeutung zu beurteilen, bildete bislang sicherlich den wichtigsten Schwerpunkt der Forschung. Dirk van Laak hatte bereits 1992 einen umfangreichen Katalog von Mitwirkenden und Beteiligten bei der Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit erstellt, denen in der Folge jedoch nicht allen die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wurde.⁷² Große Beachtung insbesondere der lokalhistorischen Forschung fanden vor allem diejenigen nationalsozialistischen Aktivisten der unteren Ebene, die durch extralegale und durch die NS-Führung nur halbherzig eingedämmte Boykott- und Gewaltaktionen seit den ersten Tagen der Machtübernahme gegen jüdische Geschäftsinhaber vorgingen. Während sich nach landläufiger Meinung diese antisemitischen Aktionen in reichsweiten »Wellen« ausbreiteten und wieder verebten, lassen die vorliegenden Lokalstudien mit ihren vielen Einzelbeobachtungen allerdings erkennen, dass auch jenseits der bekannten Ereignisse wie dem durch die NS-Führung organisierten Aprilboykott 1933 und der Boykottwelle des Sommers 1935 vor allem in den kleineren und mittleren Orten enormer Druck auf jüdische Unternehmer durch eine Vielzahl dezentraler Verfolgungsaktionen und Schikanen entfaltet und aufrechterhalten wurde. Michael Wildt hat unter Verwendung der bisher noch vergleichsweise wenig verwendeten Akten des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens⁷³ diese Befunde aufgegriffen und den antisemitischen Boykott in der Provinz als eines der wichtigsten Medien nationalsozialistischer Gewaltpolitik interpretiert, über das die Herstellung einer rassistisch integrierten »Volksgemeinschaft« ins Werk gesetzt wurde.⁷⁴ Die Stigmatisierung und Verfolgung der jüdischen Ge-

1939, Bamberg 1998; *Hans-Christian Dahlmann*, »Arisierung« und Gesellschaft in Witten. Wie die Bevölkerung einer Ruhrgebietsstadt das Eigentum ihrer Jüdinnen und Juden übernahm, Münster/Hamburg etc. 2001; *Andrea Brucher-Lembach*, ... wie Hunde auf ein Stück Brot. Die Arisierung und der Versuch der Wiedergutmachung in Freiburg, Bremgarten 2004; *Priamus*, Arisierung; *Sebastian Stiekel*, Arisierung und Wiedergutmachung in Celle, Bielefeld 2008.

69 *Britta Bopf*, »Arisierung« in Köln. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden 1933–1945, Köln 2004; *Marian Rappl*, »Arisierungen« in München. Die Verdrängung der jüdischen Gewerbetreibenden aus dem Wirtschaftsleben der Stadt 1933–1939, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 63, 2000, S. 123–184; *Baumann/Heusler*, München; *Wolfram Selig*, »Arisierung« in München. Die Vernichtung jüdischer Existenz 1937–1939, Berlin 2004.

70 *Christof Biggeleben/Beate Schreiber/Kilian Steiner* (Hrsg.), »Arisierung« in Berlin, Berlin 2007; *Monika Gibas* (Hrsg.), »Arisierung« in Leipzig. Annäherung an ein lange verdrängtes Kapitel der Stadtgeschichte der Jahre 1933 bis 1945, Leipzig 2007. An der Humboldt-Universität zu Berlin wird derzeit unter dem Titel »Ausgrenzungsprozesse und Überlebensstrategien« ein Forschungsprojekt durchgeführt, das die Geschichte kleiner und mittlerer jüdischer Unternehmen in den drei größten jüdischen Gemeinden Berlin, Frankfurt am Main und Breslau zwischen 1929/30 und 1938/39 behandelt.

71 *Bajohr*, Arisierung, S. 15–17.

72 *van Laak*, Die Mitwirkenden, S. 240–246.

73 Zu diesen wichtigen Quellen *Avraham Barkai*, The C. V. and its Archives. A Reassessment, in: *Year Book Leo Baeck Institute* 45, 2000, S. 173–182.

74 *Michael Wildt*, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939, Hamburg 2007, S. 138–175.

schäftsleute diente in dieser Perspektive aber nicht allein ihrer wirtschaftlichen Schädigung, sondern vor allem auch der Etablierung einer drastisch in Szene gesetzten Trennungslinie und damit der sozialen Isolierung der jüdischen Bürger. Daher richteten sich die Boykotte aber immer auch gleichermaßen an die nicht-jüdische Bevölkerung, indem diese in ihrem Kaufverhalten reglementiert und so symbolisch in die »Volksgemeinschaft« gezwungen, außerdem als zuschauende Menge auch aktiv in das Geschehen eingebunden wurde.⁷⁵ Auf diese Weise wurde die Boykottpolitik im öffentlichen Raum zu einem zentralen Feld der durch die Nationalsozialisten betriebenen Umwandlung der Gesellschaft.⁷⁶

Während als Akteure der Boykottpolitik vor allem die lokalen NSDAP-Ortsgruppen, die Nationalsozialistische Handels- und Gewerbeorganisation (NS-Hago), die SA, zunehmend aber auch jugendliche Täter aus der HJ ausgemacht wurden, scheint die Rolle der eigentlichen Entscheidungsträger kommunaler Politik dahinter fast ein wenig zurückzutreten. Zwar ist bekannt, dass zahlreiche nationalsozialistische Bürgermeister schon seit März 1933 immer wieder mit Diskriminierungsmaßnahmen voranpreschten und sich die Kommunen auch in den Folgejahren intensiv über Spielräume antisemitischer Politik austauschten und ihr Handeln aufeinander abstimmten.⁷⁷ Doch zeigen die vorliegenden Forschungsergebnisse bei genauem Hinsehen auch, dass die vielfältigen Diskriminierungsakte der Kommunalverwaltungen sich nur selten in grundsätzlicher Weise gegen die jüdische Gewerbetätigkeit im engeren Sinne richteten. Dies lag sicher nicht an fehlendem ideologischen Eifer: An nahezu allen Schnittstellen, an denen die städtischen Verwaltungsstellen mit den jüdischen Unternehmern in Berührung kamen, setzten auch Versuche der antisemitischen Diskriminierung ein. Der wohl nicht immer konsequent praktizierte Ausschluss jüdischer Unternehmer von öffentlichen Aufträgen, die Kaufverbote für städtische Bedienstete in jüdischen Geschäften und informelle Diskriminierungen beim Zugang zu Messen und Märkten, bei der Neuanmeldung von Gewerben und bei der Ausstellung von Wandergewerbescheinen und Gewerbelegitimationskarten addieren sich zu einem umfangreichen Katalog von Verfolgungspraktiken. Diese bezogen sich allerdings jeweils nur auf Teilbereiche des Wirtschaftslebens; zu grundsätzlichen Eingriffen in die rechtlich bis 1938 noch ungehinderte Gewerbetätigkeit jüdischer Bürger fehlte den Kommunen hingegen schlichtweg der institutionelle Ansatzpunkt. Um daher zu klären, ob es sich bei ihren Aktivitäten um mehr als punktuelle Nadelstiche handelte und ob die Stadtverwaltungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Verfolgung tatsächlich »neben den lokalen Parteiliederungen als zentrale Verdrängungsinstanz«⁷⁸ zu betrachten sind, sollten nicht nur die überlieferten Verfolgungsmaßnahmen aufgelistet, sondern müsste auch verstärkt danach gefragt werden, welche Auswirkungen diese hatten, d. h. welche und wie viele jüdische Unternehmen durch solche Diskriminierungsakte in welcher Weise betroffen wurden.

Verhältnismäßig selten wurde das Handeln der jeweiligen Gauleitungen im Prozess der Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit untersucht, was jedoch vor allem auf eine unzureichende Quellenüberlieferung zurückzuführen ist. Axel Drecolt hat zuletzt die überragende Bedeutung der Gauleiter Julius Streicher und Adolf Wagner in ihren jeweiligen Machtbereichen herausgestellt, wobei es sich in beiden Fällen allerdings insofern um

75 Ebd., S. 176–218.

76 Eine weitere tiefgehende Untersuchung der antisemitischen Boykotte liefert die im Erscheinen begriffene Dissertation von *Hannah Ahlheim*, »Deutsche, kauft nicht bei Juden«. Antisemitismus und politischer Boykott in Deutschland von 1924 bis 1936, Diss. Bochum 2008.

77 *Wolf Gruner*, Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. Zur wechselseitigen Dynamisierung von zentraler und lokaler Politik 1933–1941, in: *VfZ* 48, 2000, S. 75–126.

78 *Maren Janetzko*, Die Verdrängung jüdischer Unternehmer und die »Arisierung« jüdischen Vermögens durch die Stadtverwaltungen Augsburg und Memmingen, in: *Sabine Mecking/Andreas Wirsching* (Hrsg.), *Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft*, Paderborn 2005, S. 277–298, hier: S. 297.

Sonderfälle handelt, als sowohl der beispiellos rabiate Antisemitismus der Gauleitung Franken wie auch die extreme Verschränkung von Partei- und Staatsämtern im Gau München-Oberbayern im reichsweiten Vergleich eher singular waren.⁷⁹ Seit längerem gelten indessen nicht die Gauleiter persönlich, sondern vor allem die in ihrem Dienstbereich angesiedelten Gauwirtschaftsberater als die eigentlichen Schlüsselfiguren bei der Verfolgung und Verdrängung jüdischer Unternehmer. Auch ihre Aktenbestände müssen als nahezu vollständig vernichtet gelten, so dass einzig die erhalten gebliebene Überlieferung des Gau Westfalen-Süd tiefere Einsichten in die dortige Amtsführung erlaubt. Nachdem schon 1989 Gerhard Kratzsch eine ausführliche Studie hierüber vorgelegt hatte⁸⁰, wurde die Rolle der Gauwirtschaftsberater später vor allem durch Frank Bajohr hervorgehoben.⁸¹ Die seitdem betriebenen Forschungen zeigen allerdings erhebliche regionale Unterschiede bei den um 1936 einsetzenden Versuchen der Amtsleiter, sich trotz fehlender gesetzlicher Zuständigkeit als Kontroll- und Genehmigungsinstanz in den Prozess des Transfers jüdischen Unternehmensvermögens in nicht-jüdischen Besitz einzuschalten. Während Bajohr für Hamburg angibt, dass dort das Gauwirtschaftsamt schon seit Anfang 1937 bei Verkaufsverhandlungen kaum noch umgangen werden konnte, ergibt sich aus der Darstellung bei Kratzsch, dass es in Westfalen-Süd hierzu eines längeren Durchsetzungsprozesses bedurfte, der sich offenbar noch bis in das Jahr 1938 hineinzog.⁸² Katrin Brucher-Lembach konnte hingegen am Beispiel Freiburg zeigen, dass sich hier nicht das Gauwirtschaftsamt, sondern eine besonders eifrige Dienststelle des badischen Wirtschaftsministeriums aus eigener Initiative als Kontrollinstanz einschaltete.⁸³ In München wiederum zeigte der zuständige Gauwirtschaftsberater offenbar kein sonderliches Interesse an dem Verkauf jüdischer Gewerbebetriebe und überließ dieses Feld vollständig der dortigen Industrie- und Handelskammer (IHK).⁸⁴ Wenn der örtlichen IHK damit eine besondere Schlüsselstellung auch als Entscheidungsinstanz zukam, scheint dies eher ein Ausnahmefall gewesen zu sein, doch werden die Kammern der gewerblichen Wirtschaft nichtsdestoweniger als wichtige Schnittstellen vor allem bei der Erfassung jüdischer Gewerbebetriebe, bei der Moderation zwischen verschiedenen Interessen sowie als Gutachterinstanz bei Unternehmensverkäufen bisher noch meist unterschätzt.⁸⁵ Es wird insgesamt erkennbar, dass in verschiedenen Orten und Regionen die gleichen Funktionen je nach Konstellation von unterschiedlichen Institutionen ausgeübt werden konnten, was künftige Vergleichsstudien zu berücksichtigen haben werden.

Die neueste Forschung hat darüber hinaus großes Augenmerk auch auf Akteure jenseits der Staats- und Parteistellen gelegt, die in vielfältiger Weise an der Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit teilhatten, darunter vor allem die nicht-jüdischen Unternehmen, die einzeln oder organisiert gegen missliebige jüdische Konkurrenten vorgingen und diese aus eigener Initiative diffamierten und diskriminierten. Dass sich solchen Verdrängungs- und

79 Drecoll, Fiskus, S. 42–59.

80 Gerhard Kratzsch, Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP. Menschenführung – »Arisierung« – Wehrwirtschaft im Gau Westfalen-Süd. Eine Studie zur totalitären Herrschaftspraxis, Münster 1989; ders., Die »Entjudung« der mittelständischen Wirtschaft im Regierungsbezirk Arnsberg, in: Arno Herzig/Karl Teppe/Andreas Determann (Hrsg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden in Westfalen, Münster 1994, S. 91–114; zuletzt auch Schleusener, Eigentumspolitik, S. 220–260.

81 Bajohr, Arisierung, S. 174–186, 223–227.

82 Kratzsch, Gauwirtschaftsapparat, S. 146–163.

83 Brucher-Lembach, Hunde, S. 53, 58 f.

84 Gerd Modert, Motor der Verfolgung – Zur Rolle der NSDAP bei der Entrechtung und Ausplünderung der Münchner Juden, in: Baumann/Heusler, München, S. 145–175, hier: S. 153–161.

85 Hierzu Ralf Stimmel, Kammern der gewerblichen Wirtschaft im »Dritten Reich«. Allgemeine Entwicklungen und das Fallbeispiel Westfalen-Lippe, Dortmund 2005, S. 532–557.

Diffamierungspraktiken ein offener Handlungsraum eröffnete, hat insbesondere Frank Bajohr dazu gebracht, die Judenverfolgung und damit die NS-Diktatur im Allgemeinen »als soziale Praxis« zu kennzeichnen, »an der die deutsche Gesellschaft in vielfältiger Weise beteiligt war.«⁸⁶ Dabei betont der Autor jedoch auch, dass die autonomen gesellschaftlichen Verdrängungsdynamiken alleine kaum zur völligen Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der Juden ausgereicht hätten.⁸⁷ Insofern bestehen in der Forschung auch wenig Zweifel, dass der letztlich entscheidende Schlag gegen die jüdische Wirtschaftstätigkeit im Radikalisierungsschub der staatlichen Judenverfolgung seit dem Jahreswechsel 1937/38 zu erblicken ist, mit dem die Reichsregierung zum ersten Mal seit 1933 wieder entscheidend auf den Plan des Geschehens trat. Die Frage nach den Hintergründen dieser Radikalisierung hat sich allerdings längere Zeit stark auf den personellen Wechsel im Reichswirtschaftsministerium von Hjalmar Schacht zu Hermann Göring am Ende des Jahres 1937 verengt.⁸⁸ Mittlerweile haben sich die meisten Autoren zwar gegen die ältere Annahme ausgesprochen, Schacht habe in seiner Zeit als Minister eine »schützende Hand« über die jüdischen Gewerbetreibenden gehalten.⁸⁹ Geht man jedoch davon aus, dass das Revirement in der Führung der Wirtschaftspolitik tatsächlich »eher symbolisch-atmosphärischer Natur« gewesen sei⁹⁰, so wird die nun von dieser Stelle ausgehende Maßnahmen- und Gesetzesflut umso mehr erklärungsbedürftig. Es ist in diesem Zusammenhang auffällig, wie stark einige Autoren, was die Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit angeht, »intentionalistischen« Interpretationsansätzen zuneigen. Diese scheinen des Öfteren auf die Annahme hinauszulaufen, die NS-Führung habe von Anfang an eine konsequente Ausschaltung der jüdischen Bürger aus der Wirtschaft im Sinn gehabt, diesen fixen Plan jedoch lediglich aus taktischen Gründen um einige Jahre zurückgestellt, um dann nur umso gezielter loszuschlagen. In diesem Sinne erklärt etwa Britta Bopf die nicht recht in ein solches Bild passenden Konflikte zwischen unterer Parteiebene und Reichsebene dahingehend, »dass die Regierung nicht unbewusst halbherzig agierte, sondern vorausschauend die antisemitischen Potentiale innerhalb der Partei und Verwaltung pflegte, um diese später instrumentalisieren zu können.«⁹¹ Von einer »Synthese zwischen dem Fußvolk der Partei und der Reichsregierung aufgrund gleicher Zielsetzungen« spricht auch Axel Drecoll, der bezüglich des Regierungshandelns gleichwohl betont: »Was in der Rückschau wie taktisch flexible Manöver und langfristige Planungen erscheinen mag, war oftmals nicht mehr als situatives Handeln.«⁹² Solche Erwägungen fallen allerdings hinter den Stand der allgemeinen NS-Forschung, die über Fragen der Entscheidungsbildung, der Prozessdynamiken und Steuerungskapazitäten im NS-Regime intensiv nachge-

86 *Bajohr*, Prozeß, S. 17.

87 *Frank Bajohr*, Verfolgung aus gesellschaftlicher Perspektive. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden und die deutsche Gesellschaft, in: GG 26, 2000, S. 629–652, hier: S. 634.

88 *Genschel*, Verdrängung, S. 144–150; *Uwe Dietrich Adam*, Judenpolitik im Dritten Reich, Neuausgabe Düsseldorf 2003, S. 172 f.; *Barkai*, Boykott, S. 69–73; *Albert Fischer*, Hjalmar Schacht und Deutschlands »Judenfrage«. Der »Wirtschaftsdiktator« und die Vertreibung der Juden aus der Wirtschaft, Köln/Weimar etc. 1995; *Bajohr*, Arisierung, S. 217–221.

89 Christopher Kopper hat in seiner Biografie hingegen zuletzt erneut den Standpunkt vertreten, Schacht sei »weniger aus Humanismus und wirtschaftsliberaler Prinzipienfestigkeit als aus ökonomischer Ratio und außenpolitischer Vernunft« grundsätzlich gegen die Diskriminierung von Juden in der Wirtschaft gewesen, habe dies jedoch nicht konsequent durchsetzen können; als »Sensation« vermeldet der Autor wiederum den Fund von Dokumenten, die Schachts persönliche Beteiligung an der »Arisierung« einer Münchner Kunstgalerie belegen. Vgl. *Christopher Kopper*, Hjalmar Schacht. Aufstieg und Fall von Hitlers mächtigstem Bankier, München/Wien 2006, S. 274–293, Zitat S. 287.

90 *Bajohr*, Arisierung, S. 217.

91 *Bopf*, Arisierung, S. 97.

92 *Drecoll*, Fiskus, S. 65 f.

dacht hat, eher zurück. Insbesondere ist es verwunderlich, wie wenig die *wirtschaftliche* Verfolgung der Juden im Zusammenhang mit der sonstigen Wirtschaftspolitik des Regimes, insbesondere dem Feld der Rüstungs- und Kriegswirtschaftspolitik, auf dem bekanntlich keineswegs ein klares Konzept existierte, in einem Zusammenhang betrachtet wird. Es erschien aber durchaus lohnenswert, die auf diesem Forschungsfeld erarbeiteten neueren steuerungstheoretischen Ansätze auch für weitere Anwendungsbereiche wie die wirtschaftliche Verfolgung der Juden nutzbar zu machen.⁹³

Wenn das Geschehen auf der makropolitischen Ebene der Reichsführung in vielen Lokalstudien eher ausgeblendet bleibt, so liegt dies auch daran, dass in der Tat die konkreten Vorgänge um den Transfer und die Liquidation von Unternehmen auch 1938 weiterhin in den Händen der regionalen und lokalen Akteure verblieb, während die Staatsregierung lediglich einen strukturierenden Rahmen vorgab, sich für die Details jedoch nur bei großen und rüstungswirtschaftlich relevanten Betrieben genauer interessierte.⁹⁴ Diejenige Zeitphase seit April 1938, in der der Transfer jüdischen Unternehmensbesitzes durch ein Kontroll- und Genehmigungsverfahren nun auch gesetzlich dergestalt reguliert war, dass den betroffenen Verfolgten nur noch geringer Verhandlungsspielraum verblieb und die gezahlten Übernahmepreise systematisch unter die realen Vermögenswerte gedrückt wurden, ist mittlerweile die am besten erforschte Phase des Prozesses, auf der zumeist auch der Schwerpunkt der Darstellungen liegt. Die repressiven Rahmenbedingungen, unter denen sich jüdische Unternehmer nun von ihrem Besitz trennen mussten, wurden dabei in aller Deutlichkeit herausgearbeitet, so dass früheren Legenden von der Freiwilligkeit von Unternehmensverkäufen bis zum Novemberpogrom jede Grundlage entzogen wurde. Die Modalitäten und Hintergründe von Übernahmen und Liquidationen in den Jahren bis 1937 sind hingegen nicht gleichermaßen gut bekannt.

Was die Periodisierung des Prozesses der Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit angeht, so sind bisher als eindeutige Zäsuren letztlich nur die Genehmigungspflicht für Betriebsübernahmen vom April 1938, die allerdings in vielen Gegenden bereits zuvor praktiziert wurde, und der Novemberpogrom, dem die nun auch gesetzliche Ausschaltung jüdischer Wirtschaftstätigkeit unmittelbar folgte, zu erkennen. Weil für die Jahre 1933 bis 1937 die herkömmliche Orientierung an den Vorgängen auf der politischen Makroebene aber keine rechten Aufschlüsse ermöglicht, wirken die bisherigen Periodisierungsversuche der meisten Lokalstudien kaum überzeugend. Auch Frank Bajohrs Unterscheidung von fünf abgrenzbaren »Radikalisierungsschüben«, die sich vor allem am Handeln von Institutionen orientiert, kann angesichts der beträchtlichen regionalen Unterschiede nur eine recht grobe zeitliche Orientierung liefern.⁹⁵

Einen anderen methodischen Ansatz verfolgte hier Avraham Barkai in seiner noch heute völlig unersetzlichen Darstellung des wirtschaftlichen Überlebenskampfes der deutschen Juden, indem er sich ganz dezidiert weniger auf die Aktionen und Maßnahmen der NS-Verfolgungsinstanzen konzentrierte, sondern vor allem die sozialgeschichtlichen Wirkungen der Verfolgung unter der jüdischen Bevölkerung in den Blick nahm. Ausgehend

93 Dieter Gosewinkel (Hrsg.), *Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur*, Frankfurt am Main 2005; Johannes Bähr/Ralf Banken (Hrsg.), *Wirtschaftssteuerung durch Recht im Nationalsozialismus. Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Interventionsstaat des »Dritten Reiches«*, Frankfurt am Main 2006; vgl. auch Gerald D. Feldman/Wolfgang Seibel (Hrsg.), *Networks of Nazi Persecution. Bureaucracy, Business and the Organization of the Holocaust*, New York 2005, sowie Ludolf Herbst, *Entkoppelte Gewalt – Zur chaostheoretischen Interpretation des NS-Herrschaftssystems*, in: *Tel Aviver Jahrbuch für Deutsche Geschichte* 28, 1999, S. 117–158.

94 Vgl. Frank Bajohr, »Arisierung« und Restitution. Eine Einschätzung, in: *Goschler/Lillteicher, Arisierung*, S. 39–59, hier: S. 40.

95 Ebd., S. 41–45.

von dieser Sichtweise, verfocht er vehement das Argument, die Radikalisierung der Judenpolitik 1938 sei keineswegs als Umbruch zu werten, da in Wahrheit die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit zu Anfang dieses Jahres, spätestens aber am Vorabend des Novemberpogroms, bereits weitgehend vollzogen war.⁹⁶ In deutlicher Abweichung zu Helmut Genschels Arbeit⁹⁷ ging Barkai davon aus, dass im Frühjahr 1938 bereits bis zu 70 Prozent der 1933 bestehenden jüdischen Unternehmen schon nicht mehr existierten.⁹⁸ An dieser Zahl haben sich mittlerweile eine Reihe von Autoren abgearbeitet, wobei allerdings des Öfteren übersehen wurde, dass Barkais Angaben als reichsweite Durchschnittsziffern gemeint waren, die sich durch die zahlenmäßige Entwicklung in einer einzelnen Gemeinde weder bestätigen noch falsifizieren lassen. Im Vergleich der mittleren Städte Göttingen, Marburg und Heidelberg konnte Axel Bruns-Wüstefeld die von Barkai postulierten Entwicklungsabläufe zwar beinahe in Reinform vorfinden, gleichzeitig aber auch Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass die Ortsgröße sich »umgekehrt proportional zur Schnelligkeit des Verdrängungsprozesses« verhalten habe.⁹⁹ Die Untersuchungen zu den Großstädten Hamburg und München kamen hingegen zum Ergebnis, dass hier die weitaus überwiegende Zahl der Übernahmen und Liquidationen in das Jahr 1938 fiel, während in den Jahren zuvor wohl erst 20 bis 25 Prozent der jüdischen Unternehmer ihre Betriebe hatten aufgeben müssen.¹⁰⁰

Die Frage nach diesen zahlenmäßigen Entwicklungen verweist indes auf zentrale Interpretationsfragen: An ihr entscheidet sich, ob es sich bei der Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit tatsächlich um einen dezentralen Prozess in der Trägerschaft regionaler und lokaler Akteure handelte oder letztlich doch um eine staatlich forcierte Ausschaltungspolitik. Weitere vergleichende Untersuchungen erscheinen hierzu nötig. Allerdings sollte dabei verstärkt berücksichtigt werden, dass es sich beim Verkauf oder der Liquidation eines Unternehmens in den meisten Fällen nur um den zeitlichen Schlusspunkt eines monate- oder gar jahrelangen Entscheidungs- und Verhandlungsprozesses gehandelt haben dürfte, der sich daher nur bedingt mit Vorgängen auf makropolitischen Ebene in direkte Verbindung bringen lassen wird. Jede statistische Herangehensweise neigt dazu, diese Prozesshaftigkeit auszublenden. Des Weiteren wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die NS-Verfolgungspolitik auf jüdische Unternehmen je nach Betriebsform, Betriebsgröße und Branche völlig unterschiedlich auswirkte. So haben etwa Studien zur südwestdeutschen Textil- und Lederindustrie gezeigt, dass die dortigen jüdischen Branchenbetriebe bis Ende 1937 betriebswirtschaftlich kaum unter den antisemitischen Rahmenbedingungen zu leiden hatten.¹⁰¹ Alle Globalaussagen über den Verdrängungs- und Vernichtungsprozess müssen daher in ihrer Aussagekraft begrenzt bleiben, eine Differenzierung nach Orten, Betriebsformen und Branchen lässt das Ergebnis erwarten, dass letztlich wohl eher von einer Überlagerung relativ getrennter Teilprozesse mit je eigenen Verlaufs-dynamiken gesprochen werden muss.

Immer wieder wird in der Forschung betont, dass die Abläufe um den Verkauf oder die Liquidation einzelner jüdischer Unternehmen eine außerordentliche Vielfalt aufweisen, die sich kaum auf einen rechten Nenner bringen lassen oder Verallgemeinerungen auch nur

96 Vgl. *Barkai*, Boykott, S. 140–143.

97 *Genschel*, Verdrängung.

98 *Barkai*, Schicksalsjahr, S. 47f.

99 *Bruns-Wüstefeld*, Lohnende Geschäfte, S. 120–125, Zitat S. 123; das Beispiel Bambergs legt allerdings auch eine Korrelation zwischen der Zahl der jüdischen Betriebe und dem Verdrängungstempo nahe; vgl. *Fichtl/Link/May* u. a., Bambergers Wirtschaft, S. 216f.

100 *Bajohr*, Arisierung, S. 133–136; *Rappl*, Arisierungen, S. 179–184.

101 *Jacob Toury*, Jüdische Textilunternehmer in Baden-Württemberg 1683–1938, Tübingen 1984, S. 235–243; *Petra Bräutigam*, Mittelständische Unternehmer im Nationalsozialismus. Wirtschaftliche Entwicklungen und soziale Verhaltensweisen in der Schuh- und Lederindustrie Badens und Württembergs, München 1997, S. 261f.

annähernd erlaube. Weil einschlägigen Studien zur »Arisierung« oftmals die Untersuchung Dutzender bis Hunderter von Einzelfällen zugrunde liegt, stellt sich immer wieder die Frage, wie mit dieser verwirrenden Geschehensvielfalt umzugehen ist. Die meisten Lokalstudien wissen sich oft nicht anders zu helfen, als in einem separaten Darstellungsteil die Geschichten sämtlicher jüdischer Unternehmen und ihrer Inhaber in der Art eines Gedenkbuches einzeln aufzulisten, ohne sie in die eigentliche Untersuchung zu integrieren oder einen Versuch zu machen, sie auch analytisch zu durchdringen. Dass diese Vorgehensweise vor allem bei größeren Fallzahlen an Grenzen stößt, zeigt allerdings eindrücklich die monumentale Publikation Wolfram Seligs zu den Münchner jüdischen Unternehmen.¹⁰² Auf über 800 Seiten werden darin Informationen zu den 1937/38 in der Stadt noch bestehenden 1.800 jüdischen Unternehmen zusammengetragen. Für die Zwecke eines Gedenkbuchs ist diese mit akribischen Einzelnachweisen aufwartende Materialsammlung im Grunde viel zu detailliert, für wissenschaftliche Auswertungen jedoch wiederum viel zu unsystematisch, so dass Aufwand und Ertrag in einem Missverhältnis stehen, das angesichts der exorbitanten Recherchearbeit fast schon tragisch anmutet.

Es war einmal mehr Frank Bajohr, der einen ersten Versuch unternahm, die Vielfalt der Einzelfälle analytisch zu strukturieren, indem er hinsichtlich des Verhaltens der Erwerber jüdischen Eigentums zwischen skrupellosen Profiteuren, »stillen Teilhabern« und Gutwilligen unterschied und die jeweiligen Anteile zumindest für die Zeitphase 1938/39 auch prozentual beziffern zu können meinte (40/40/20).¹⁰³ Diese Typologie hat sich in der späteren Forschung als außerordentlich einflussreich erwiesen und ermöglicht, was die Charakteristik der Einzelfälle angeht, eine realistische Einteilung, die in ähnlicher Weise bereits in der frühen Nachkriegszeit Verwendung gefunden hatte.¹⁰⁴ Allerdings läuft ein zu einseitiger Blickwinkel auf die nicht-jüdischen »Ariseure« tendenziell Gefahr, aus dem Blick zu verlieren, dass die jüdischen Unternehmer sich einem ganzen Verfolgungsnetzwerk gegenübersehen, innerhalb dessen das Verhalten der Erwerber ihrer Betriebe nur ein Faktor unter mehreren war. Insofern sollte die Vorstellung, die Übernahme jüdischer Unternehmen ließe sich als unmittelbare Begegnungsgeschichte »von Mensch zu Mensch« konzeptualisieren, nicht überstrapaziert werden.

Einen weiteren Versuch, die Vorgänge auf der Mikroebene einzelner Unternehmen zu strukturieren und mit der Makroperspektive zu verbinden, lieferte Ingo Köhler mit seiner Studie über die jüdischen Privatbanken im Nationalsozialismus.¹⁰⁵ Indem er eine reichsweite Gesamterhebung einer ganzen Branche vornahm, gelingt ihm darin zum einen eine quantitative Übersicht über den Prozessverlauf der Vernichtung der jüdischen Bankwirtschaft, die er auch in übergeordnete makroökonomische Entwicklungstrends einzuordnen weiß. Zum anderen erlaubt ihm die Orientierung an etablierten betriebswissenschaftlichen »Verfahrenstechniken« der Betriebsübernahme, sehr genaue Kriterien für die Bemessung von Handlungsspielräumen der Beteiligten zu entwickeln und einzelne Übernahmeprozesse auch über einen längeren Zeitraum unter diesem Blickwinkel zu verfolgen. Diese Methode stößt allerdings immer wieder an ihre Grenze, weil sie im Grunde die Möglichkeit einer nachträglichen Abschätzung der übernommenen Vermögenswerte zum Zwecke

102 Selig, Arisierung.

103 Bajohr, Arisierung, S. 315–319; ders., The Beneficiaries of »Aryanization«. Hamburg as a Case Study, in: *Yad Vashem Studies* 26, 1998, S. 173–201. Den Begriff der »stillen Teilhaber« entlehnte Bajohr von Avraham Barkai, Die deutschen Unternehmer und die Judenpolitik im »Dritten Reich«, in: Büttner, Die Deutschen, S. 207–229, hier: S. 208; ders., Die »stillen Teilhaber« des NS-Regimes, in: Lothar Gall/Manfred Pohl (Hrsg.), Unternehmen im Nationalsozialismus, München 1998, S. 117–120.

104 Das jeweilige Erwerbverhalten entspricht in etwa dem, was bereits das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone von 1947 als »einfache« und »schwere Entziehung« bzw. als regulären Erwerb definierte.

105 Köhler, Arisierung.

des Vergleichs mit den tatsächlich gezahlten Verkaufspreisen voraussetzt, die aber aus naheliegenden Gründen so gut wie nie möglich ist. Die Einteilung der Fälle in die Kategorien der »Arisierung«, der »Liquidation« und der – begrifflich nicht gerade glücklich erfassten – Zwischenform der »Teil-Arisierung im Liquidationsfall« richtet die Aufmerksamkeit stärker auf formale Übernahmekonstellationen, die sich sowohl weiter ausdifferenzieren als auch jeweils in übergeordnete Zusammenhänge einordnen lassen, wobei der Autor gleichwohl eine »Täter-Opfer-Konstellation« zwischen den Vertragsparteien als eigentlichen »Leitaspunkt der Untersuchung« proklamiert.¹⁰⁶ Bezüglich des Erwerberverhaltens kommt Köhler dabei zu dem Ergebnis, dass in der hohen fachlichen Qualifikation erfordernden Branche des privaten Bankwesens der Anteil der skrupellosen Raubakte im Sinne Bajohrs eher eine Randerscheinung war.¹⁰⁷

Dass auch in dieser Studie das Geschehen um die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit letztlich eher aus der Sicht der nicht-jüdischen Akteure betrachtet und auch die Kategorisierung der Einzelfälle unter diesem Gesichtspunkt vorgenommen wird, verweist auf eine insbesondere für die deutsche Forschung sehr charakteristische Schlagseite. In ganz außergewöhnlichem Maße hat diese sich insbesondere für die Erwerber jüdischen Eigentums als Profiteure des NS-Unrechts interessiert, ihre Verhaltensmuster und ihre doch zumeist recht trivialen Antriebsmotive zu ergründen versucht, während die jüdischen Beteiligten meist nur als passive Opfer der Verfolgungsvorgänge erscheinen, denen zwar die Empathie der Autoren gewiss ist, die aber kaum mit ihren Erwartungen, ihrem Handeln und ihren Erfahrungen analytisch einbezogen werden. Hierzu passt es, dass mittlerweile zwar eine Vielzahl von Studien zur Beteiligung deutscher Unternehmen an der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik erschienen ist, unternehmensgeschichtliche Untersuchungen zu »jüdischen« Firmen jedoch eher eine Ausnahme bilden. Seit der älteren Studie Jacob Tourys über die jüdischen Textilunternehmer hat Petra Bräutigam nicht-jüdische und jüdische Unternehmer in ihrer regionalen Branchenstudie vergleichend betrachtet und Simone Ladwig-Winters die Geschichte des bekannten Warenhauskonzerns Wertheim untersucht.¹⁰⁸ Beide Autorinnen ordnen dabei die unternehmensgeschichtlichen Aspekte auch in makroökonomische Zusammenhänge ein, während viele neuere Untersuchungen den Blick ganz auf die Vorgänge der »Arisierung« einengen. Zuletzt rückten Götz Aly und Michael Sontheimer mit dem Kondomfabrikanten Julius Fromm einen jüdischen Pionierunternehmer in den Mittelpunkt einer Studie, widmen allerdings auch hier einen ziemlich erheblichen Teil der Darstellung dem Netzwerk der Verfolger und Erwerber sowie Schätzungen über das Ausmaß der Beteiligung der nicht-jüdischen Bevölkerung an der Beraubung ihrer jüdischen Mitbürger.¹⁰⁹

Als einer von wenigen Autoren versucht Ludolf Herbst, die jüdischen Unternehmer konsequent als Akteure zu begreifen und ihre Strategien zu analysieren, mit denen sie auf den Verfolgungsdruck reagierten.¹¹⁰ Dabei unterscheidet er idealtypisch drei Strate-

106 Ebd., S. 28.

107 Ebd., S. 551–557.

108 *Toury*, Textilunternehmer; *Bräutigam*, Unternehmer; *Simone Ladwig-Winters*, Wertheim – ein Warenhaus und seine Eigentümer. Ein Beispiel der Entwicklung der Warenhäuser bis zur »Arisierung«, Münster 1997. Zuletzt erschien außerdem der Ausstellungsband *Verraten und Verkauft. Jüdische Unternehmen in Berlin 1933–1945*, 2. Aufl. Berlin 2009.

109 *Götz Aly/Michael Sontheimer*, *Fromms*. Wie der jüdische Kondomfabrikant Julius F. unter die deutschen Räuber fiel, Frankfurt am Main 2007.

110 *Ludolf Herbst*, Banken in einem prekären Geschäft. Die Beteiligung der Commerzbank an der Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit im Altreich (1933–1940), in: *ders./Weihe*, *Commerzbank*, S. 74–137, hier: S. 84–106; Strategien jüdischer Unternehmer, ihr Kapital ins Ausland zu transferieren, untersucht *Martin Dean*, *Multinational Jewish Businesses and the Transfer of Capital Abroad in the Face of »Aryanization« 1933–1939*, in: *Christopher Kobrak/Per H. Hansen* (Hrsg.), *European Business, Dictatorship and Political Risk 1920–1945*, New York 2004, S. 103–121.

gien: zum einen unmittelbar auf die Emigration zielende Verkäufe und Liquidationen, zum anderen eine Strategie der »gleitenden Profilanpassung« sowie der »gleitenden Struktur-anpassung«. Dabei versteht er unter Profilanpassung eine Anpassung der Produktpalette, der Abnehmerstruktur und der Handelspartner mit dem Ziel, das Unternehmen in eine geschützte Stellung zu manövrieren, in der es gegen antisemitische Angriffe immun sein würde. Als Struktur-anpassungen werden hingegen Änderungen der Rechtsform, der Inhaber- oder der Leitungsstrukturen verstanden, mit denen sich unter Umständen das Etikett »jüdisches Unternehmen« abstreifen ließ.¹¹¹ Das Potenzial und die Reichweite dieser begrifflichen Zugänge scheinen bisher noch kaum ausgeschöpft, wenn sich auch bereits die Frage erhebt, ob tatsächlich überhaupt alle jüdischen Unternehmen über den Handlungsspielraum verfügten, solche Anpassungsstrategien einzuschlagen.¹¹²

Die asymmetrische Konzentration auf die Täter und Profiteure bewirkte noch eine weitere problematische Tendenz: in ihrer Fixierung auf den Besitztransfer geriet es der Forschung zuletzt immer stärker aus dem Blick, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der jüdischen Unternehmen (nach Schätzungen 70 bis 80 Prozent) keineswegs verkauft und weitergeführt, sondern liquidiert wurden. Obwohl dies zwar allenthalben auch erwähnt wird, wurden aus dieser Tatsache doch bisher kaum systematische Schlussfolgerungen gezogen. Gerade auch hierin erweist sich der schwerwiegende Mangel des dominanten Begriffs der »Arisierung«, der letztlich dazu geführt hat, dass ein quantitativ gesehen eigentlich gänzlich unrepräsentativer Ausschnitt des Geschehens gleichsam zum *pars pro toto* für die wirtschaftliche Verfolgung der deutschen Juden geraten konnte. Götz Aly und Susanne Heim hatten in ihrem umstrittenen Buch »Vordenker der Vernichtung« hingegen schon früh die flächendeckende Strukturbereinigung als das eigentliche Charakteristikum der wirtschaftlichen Ausschaltung der Juden benannt und dies als gezielte Politik einer ökonomischen Rationalisierung interpretiert, mit diesen Thesen allerdings erhebliche Kritik geerntet.¹¹³ Auch Alex Bruns-Wüstefeld hatte in seiner Darstellung noch 1997 anhand der statistischen Daten gegen die Vorstellung einer direkten Vermögensumverteilung durch die antisemitische Verdrängung argumentiert und vielmehr den Effekt »einer Ausdünnung der Gesamtwirtschaft, die sich aber zweifellos günstig für die verbleibende Geschäftswelt auswirkte« hervorgehoben.¹¹⁴ Diese Einsicht in eine adäquate Gewichtung ist der späteren Forschung allerdings weitgehend abhanden gekommen, so dass die Antriebskräfte und die soziale Dynamik hinter der Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit als einem Liquidationsprogramm bis heute analytisch und empirisch vernachlässigt werden.

IV. DIE ENTEIGNUNG JÜDISCHEN VERMÖGENS

Aus beruflichen Positionen und gewerblicher Tätigkeit verdrängt, besiegelte der Verlust des Privatvermögens die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der deutschen Juden. Auch wer aus dem nationalsozialistischen Machtbereich fliehen konnte, verlor zumeist einen Großteil seines Vermögens, was für die jüdische Emigration aus Deutschland und die Sozialgeschichte des Exils gravierende Auswirkungen hatte. Blickt man auf die Struktur des antisemitischen Vernichtungsprozesses, erscheint die Enteignung des Vermögens als notwendige Zwischenstufe auf dem Weg hin zur räumlichen Konzentration, zur De-

111 *Herbst*, *Banken*, S. 86.

112 Einige allgemeine Überlegungen hierzu bei *Bajohr*, *Prozeß*, S. 17–22.

113 *Götz Aly/Susanne Heim*, *Vordenker der Vernichtung*. *Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung*, Frankfurt am Main 1991, S. 21–68.

114 *Bruns-Wüstefeld*, *Lohnende Geschäfte*, S. 116. Der Autor betont aber im Übrigen, dass dies nichts mit »ökonomischer Rationalität« zu tun hatte, denn viele vernichtete jüdische Unternehmen waren gesunde und leistungsfähige Betriebe gewesen.

portation und zur physischen Vernichtung. In diesem Sinne erscheint sie auch in der Darstellung Raul Hilbergs als der beruflichen Verdrängung und der »Arisierung« nachgelagerter Verfolgungsschritt.¹¹⁵ In der Tat bestehen funktionale Verbindungen zwischen diesen Komplexen, die eine gewisse Abfolgelogik erkennen lassen: So drängten Entlassungen und Berufsverbote die jüdischen Betroffenen zunehmend in den gesetzlich noch unreglementierten Bereich des freien Gewerbelebens ab, Verkäufe und Liquidationen von Gewerbebetrieben setzten sodann wiederum in hohem Ausmaß liquides Kapital frei, das damit nun dem kaum noch gehinderten Zugriff der nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt war. Dergestalt ordnet auch Martin Dean die Komplexe innerhalb des gesamten Vernichtungsprozesses an: »Generally Aryanization preceded and prepared the way for confiscation.«¹¹⁶ Wenn damit die Enteignung des Vermögens in vieler Hinsicht am Ende der wirtschaftlichen Verfolgung anzusiedeln ist, so wurde durch die neuere Forschung doch zunehmend herausgearbeitet, dass auch dieser Enteignungsvorgang einem längeren Prozess unterlag und dieser durch Maßnahmen vorangetrieben wurde, die nicht immer auch im rechtlichen Sinne als »Enteignung« zu fassen sind, ihr jedoch oftmals in der Wirkung gleichkamen. Insofern erscheint an vielen Stellen auch der etwas weiter gefasste und aus dem Wiedergutmachungsrecht stammende Begriff der »Entziehung« hilfreich, sofern nicht stärker moralisch aufgeladene Begriffe wie »Beraubung« oder »Ausplünderung« gewählt werden, die den Unrechtscharakter der Vorgänge klar zum Ausdruck bringen. Obwohl also wie gesehen einer strukturellen Abfolgelogik unterliegend, spielten sich de facto berufliche Verdrängung, Vernichtung der Gewerbetätigkeit und eine Politik der Vermögensentziehung zumindest bis 1938 gleichzeitig ab und standen zueinander in Wechselbeziehung. Anders als die Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit wurde der Enteignungsprozess im Wesentlichen durch legislative Akte und staatliche Verwaltungsmaßnahmen vorangetrieben. Der Verlauf der entsprechenden Unrechtsgesetzgebung ist dabei hinlänglich bekannt und wurde nicht zuletzt im Zusammenhang mit der materiellen Wiedergutmachung für NS-Unrecht detailliert beschrieben.¹¹⁷

Auch Hans Günther Adler hatte sich in seinem umfangreichen Werk über die Deportation der Juden aus Deutschland bereits ausgiebig den Praktiken der Enteignung und Verwertung ihres zurückgelassenen Vermögens gewidmet.¹¹⁸ Wenngleich sein Buch auch eine Meditation über die Inhumanität von Verwaltungsregimen darstellte, standen hier doch vor allem die Akteure der Gestapo im Vordergrund, während Adler den beteiligten Beamten der Finanzverwaltung zusprach, diese hätten sich »selbst wenn sie mitwirkten, außerhalb oder nur am Rande der unheilvollen Vorgänge zu halten« vermocht.¹¹⁹ Gerade diese Sichtweise ist von der neueren Forschung intensiv hinterfragt worden, die sich zuletzt insbesondere eben der Rolle der Reichsfinanzverwaltung, die bisher kaum als genuine Verfolgungsinstanz gegolten hatte, bei der Verfolgung und Beraubung der jüdischen Bevölkerung gewidmet hat. Des Weiteren war ein zweiter wichtiger Schwerpunkt die Beteiligung der Bevölkerung als Nutznießer und Profiteure der Enteignung des jüdischen Vermögens. Wenngleich im Jahre 1990 eine kleinere Pionierarbeit vorgelegt worden war¹²⁰ und seit den 1990er Jahren auch Forschungspulse aus der Finanzverwaltung selbst

115 Hilberg, Vernichtung, Bd. 1., S. 85–152.

116 Dean, Robbing the Jews, S. 3.

117 A. J. van der Leeuw, Der Griff des Reiches nach dem Judenvermögen, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 21, 1970, S. 383–392.

118 Hans Günther Adler, Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974, S. 489–644.

119 Ebd., S. 533.

120 Stefan Mehl, Das Reichsfinanzministerium und die Verfolgung der deutschen Juden 1933–1943, Berlin 1990.

heraus erfolgten¹²¹, gehen diese beiden Forschungstendenzen in gewisser Weise erst maßgeblich auf eine 1998 von Wolfgang Dreßen initiierte Ausstellung zurück, welche den günstigen Erwerb von Vermögensgegenständen der jüdischen Deportierten durch gewöhnliche Bürger im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln dokumentierte und diese Käufer auch namentlich bekanntmachte.¹²² Auch weil dabei gegen bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen bewusst verstoßen wurde, erreichte das Projekt ungeahnte Aufmerksamkeit und setzte öffentliche Debatten in Gang, die schließlich zur gesetzlichen Freigabe der einschlägigen Akten führten. Seitdem haben sich mehrere mit öffentlichen Mitteln geförderte, jeweils regionale Forschungs- und Dokumentationsprojekte in Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen und Bayern der Beteiligung der deutschen Finanzverwaltung an der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Raubpolitik gewidmet und ihre Ergebnisse größtenteils vorgelegt.¹²³ Gegenüber diesen regionalgeschichtlichen Ansätzen hat Martin Friedenberger in seinen Untersuchungen zur Berliner Finanzverwaltung insofern stärker eine Zentralperspektive eingenommen, als die dortigen Ämtern in einigen Bereichen reichsweite Zuständigkeit innehatten.¹²⁴ Insgesamt hat sich die Forschung damit mittlerweile von der gewerblichen »Arisierung« stark auf den Bereich der staatlichen Vermögensentziehung verlagert.¹²⁵ Auch die Gesamtdarstellung von Martin Dean legt hierauf insgesamt den Schwerpunkt.¹²⁶

Ein auffälliges Ergebnis der Forschungen zur nationalsozialistischen Finanz- und Steuerpolitik ist es, dass explizite antisemitische Diskriminierungen im Bereich der konventionellen Steuererhebung gegenüber anderen Entziehungspraktiken nicht sonderlich ins Gewicht fielen. Zwar wurden jüdischen Steuerbürgern zahlreiche Vergünstigungen und Abschreibemöglichkeiten zunehmend verweigert, doch trotz einiger Überlegungen und Planspiele innerhalb des Reichsfinanzministeriums stellte eigentlich erst die seit 1941 von Juden erhobene »Sozialausgleichsabgabe« eine genuine, regelmäßige Sonderbesteuerung dar¹²⁷ – sofern man nicht auch die berüchtigte, einmalig in Raten erhobene Judenvermögensabgabe von 1938/39 hierzu zählen möchte, die allerdings von ihrer Form her nur schwerlich noch als reguläre Steuer zu werten ist. Schon in den Jahren vor 1938 hatten sich nichtsdestoweniger die entscheidenden Instrumente des Vermögensentzugs heraus-

121 Aus einer Ausstellung in der Villa ten Hompel entstand die Publikation *Alfons Kenkmann/Bernd-A. Rusinek* (Hrsg.), *Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden*, Münster 1999.

122 *Wolfgang Dreßen*, *Betrifft: »Aktion 3«*. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung, Berlin 1998.

123 *Walter Rummel/Jochen Rath*, »Dem Reich verfallen« – »den Berechtigten zurückzuerstatten«. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938–1953, Koblenz 2001; *Susanne Meinel/Jutta Zwillling*, *Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt am Main/New York 2004*; *Christiane Kuller*, *Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit*, München 2008; *Drecoll*, Fiskus.

124 *Martin Friedenberger*, *Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reiches 1933–1942*, in: *ZfG* 49, 2001, S. 677–694; mit Dokumentenanhang: *ders.*, *Die Rolle der Finanzverwaltung bei der Vertreibung, Verfolgung und Vernichtung der deutschen Juden*, in: *ders./Klaus-Dieter Gössel/Eberhard Schönknecht* (Hrsg.), *Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus. Darstellung und Dokumente*, Bremen 2002, S. 10–94; *ders.*, *Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933–1945*, Berlin 2008.

125 Vgl. auch den Sammelband *Katharina Stengel* (Hrsg.), *Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main/New York 2007.

126 *Dean*, *Robbing the Jews*.

127 *Friedenberger*, *Ausplünderung*, S. 157–195; *Drecoll*, *Fiskus*, S. 159–187; vgl. auch *Meinel/Zwillling*, *Raub*, S. 124–131.

gebildet und eingespielt, indem sie sich aus ihren ursprünglichen Entstehungs- und Anwendungszusammenhängen immer stärker herauslösten. Die wichtigste Schnittstelle, an der diese Instrumente ansetzten und griffen, war die Auswanderung jüdischer Verfolgter aus dem Deutschen Reich.¹²⁸ Bereits 1931 war als Maßnahme gegen die immer bedrohlicher werdende Kapitalflucht die sogenannte Reichsfluchtsteuer eingeführt worden, welche die Wohnsitzverlegung ins Ausland mit einer Steuer von 25 Prozent des Gesamtvermögens belegte.¹²⁹ Ursprünglich war diese Steuer eingeführt worden, um eine Abschreckungskulisse gegen den Kapitaltransfer zu errichten. Seit 1933 richtete sich die Steuer schließlich zwangsläufig gegen die zur Flucht gezwungenen jüdischen Verfolgten und wurde von den nationalsozialistischen Machthabern in dieser Funktion bald auch als willkommene Einnahmequelle entdeckt. Martin Friedenberger hat sich der behördlichen Erhebungspraxis und ihrer Probleme gewidmet und dabei herausgearbeitet, dass den Finanzämtern schon seit 1934 mit dem Erlass sogenannter Reichsfluchtsteuer-Sicherheitsbescheide ein wirkungsvolles Instrument in die Hände gegeben wurde, die zunächst nur schwer in den Griff zu bekommende Steuerflucht einzudämmen und schon im Vorgriff auf eine bevorstehende Auswanderung die fälligen Summen einzuziehen. Schon bald reagierten die Behörden dabei auch auf nur mittelbare Anzeichen von Auswanderungsplänen und erließen schließlich seit 1938 verstärkt Sicherheitsbescheide nur noch aufgrund der Tatsache, dass die Betroffenen Juden waren und selbst, wenn eine zukünftige Auswanderung sogar mit Sicherheit auszuschließen war.¹³⁰ Die drastischen Strafbestimmungen der Reichsfluchtsteuer-Verordnung führten außerdem zum Erlass Hunderter von Steuersteckbriefen, die sich vornehmlich gegen jüdische Emigranten richteten, diese damit symbolisch kriminalisierten und das sich bald zunehmend etablierende Stereotyp des jüdischen Steuerflüchtlings öffentlich in Szene setzten.¹³¹ Weil die Verfolgungssituation viele Juden trotz aller bürokratischen und vermögensrechtlichen Hindernisse zur Auswanderung aus Deutschland zwang, und dies sogar ein erklärtes Staatsziel darstellte, geriet die Reichsfluchtsteuer somit zu einem der wirkungsvollsten Beraubungsinstrumente.

Größere Beachtung hat in den letzten Jahren auch die Praxis der Devisenbewirtschaftung und -kontrolle gefunden, die ebenfalls bereits während der Weimarer Republik im Zusammenhang mit der prekären Außenwirtschaftsbilanz etabliert worden war und sich während der NS-Zeit zunehmend gravierend auf die Möglichkeiten jüdischer Verfolgter auswirkte, bei einer Auswanderung ihr Vermögen in das Ausland zu transferieren. In einer ausführlichen Untersuchung hat Ralf Banken erstmals die komplizierte und unübersichtliche Entwicklung des Devisenrechts akribisch nachgezeichnet.¹³² Hierin konnte er zeigen, dass die nationalsozialistische Regierung von ihren Weimarer Vorgängern bereits ein voll ausgebildetes Instrumentarium übernahm und kaum noch grundlegende Änderungen daran vorzunehmen brauchte, das System der Devisenbewirtschaftung bis 1935 allerdings stark ausweitete und systematisierte. Dabei sieht Banken die Nationalsozialisten ohne längerfristige Konzepte ganz in der Logik einer Interventionsspirale handeln, die

128 Vgl. auch *Kuller*, Finanzverwaltung, S. 28 f., die ebenfalls die Bereiche der steuerlichen Diskriminierung/Sondersteuern und der Enteignung von Emigranten und Deportationsopfern unterscheidet; einen gelungenen Überblick liefert *Susanne Heim*, Vertreibung, Raub und Umverteilung. Die jüdischen Flüchtlinge aus Deutschland und die Vermehrung des »Volksvermögens«, in: *Flüchtlingspolitik und Fluchthilfe* (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 15), Berlin 1999, S. 107–138.

129 *Dorothee Mußgnug*, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953, Berlin 1993.

130 *Friedenberger*, Ausplünderung, S. 84–94.

131 Ebd., S. 121–127. Vgl. auch *Kerstin Wolf/Frank Wolf*, Reichsfluchtsteuer und Steuersteckbriefe 1932–1942, Berlin 1997.

132 *Ralf Banken*, Das nationalsozialistische Devisenrecht als Steuerungs- und Diskriminierungsinstrument 1933–1945, in: *Bähr/Banken*, Wirtschaftssteuerung, S. 121–236.

schließlich dazu zwang, immer weitere Bereiche auch der inländischen Wirtschaft strikten Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterwerfen. Das Devisenrecht strahlte somit über seinen ursprünglichen Anwendungsbereich aus und entwickelte sich zu einem »zentralen Baustein des nationalsozialistischen Wirtschaftssystems«.¹³³

Die Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung durch das Devisenrecht erscheint insofern zunächst als eine abhängige Variable der Bemühungen des Regimes, das chronische Devisenproblem in den Griff zu bekommen, und keineswegs als dessen eigentlicher Zweck, was in manchen Studien ein wenig aus dem Blick zu geraten droht. Allerdings sorgten nicht zuletzt die zunehmend auch haushaltsrelevanten Kapitaltransfers jüdischer Verfolgter dafür, dass sich der Blick der NS-Machthaber zunehmend auf deren Vermögen richtete und einzelne Vorschriften gezielt gegen die jüdische Bevölkerung erlassen wurden.¹³⁴ Frank Bajohr hatte als einer der ersten die enorme Bedeutung der Devisenstellen bei der Beraubung der jüdischen Bevölkerung hervorgehoben, die mit dem seit Ende 1936 zur Verfügung stehenden Instrument der sogenannten Sicherungsanordnung in teilweise brutaler Weise gegen jüdische Gewerbetreibende vorgegangen sei und auf diese Weise auch ohne gesetzliche Grundlage die Aufgabe ihrer Betriebe und die Einziehung ihres Vermögens erzwungen habe.¹³⁵ Diese überragende Funktion als »Schrittmacher des Enteignungsprozesses« haben die folgenden Forschungen allerdings nicht in vollem Maße bestätigen können. So findet Martin Friedenberger für die von Bajohr beschriebenen Brachialmethoden der Devisenstellen gegenüber jüdischen Beschuldigten in Berlin keine analogen Beispiele.¹³⁶ Axel Drecolll wiederum berichtet über Nürnberg, dass die dortigen Kontrollbehörden auch gegen jüdische Firmen vor 1938 in der Regel nicht mit verschärften Methoden vorgehen.¹³⁷ Sicher scheint hingegen festzustehen, dass sich spätestens im Laufe der Jahre 1938/39 das Geflecht der Devisenüberwachung derart verdichtete, dass zum einen ein Großteil des jüdischen Vermögens unter behördliche Kontrolle genommen und der Verfügung der Inhaber auch im Inland weitgehend entzogen wurde, dass zum anderen die Modalitäten des Kapitaltransfers und vielfältige Mitnahmebeschränkungen bei der Auswanderung nun bereits einer Enteignung weitgehend gleichkamen.¹³⁸ Weitere Aufschlüsse über diese Entwicklungen und die Rolle der Devisenstellen in diesem Prozess dürften die Ergebnisse eines niedersächsischen Forschungsprojektes liefern, deren Publikation angekündigt ist.¹³⁹

Insbesondere Martin Dean hat noch auf einen weiteren wichtigen Entwicklungsstrang der antisemitischen Enteignungspolitik hingewiesen, indem er die Praxis der Ausbürgerung in den Blick nahm, die von Anfang an mit der Vermögenskonfiskation in enger Verbindung stand. Richtete sich in der Anfangszeit der Entzug der Staatsbürgerschaft vorwiegend gegen die ins Ausland geflohenen prominenten politischen Gegner des Regimes, trat der Straf- und Symbolcharakter der Ausbürgerung in den folgenden Jahren immer stärker zurück. Demgegenüber traten spätestens seit 1937 Ausbürgerungsverfahren in den Vordergrund, deren eigentlicher Zweck der Zugriff auf das Vermögen der Betroffenen war und die sich nun fast ausschließlich gegen jüdische Emigranten richtete-

133 Ebd., S. 175.

134 Ebd., S. 188–217.

135 *Bajohr*, Arisierung, S. 198–216.

136 *Friedenberger*, Ausplünderung, S. 148.

137 *Drecolll*, Fiskus, S. 179.

138 Hierzu vor allem *Dean*, *Robbing the Jews*, S. 132–144, ein kurzer Überblick auch bei *Gerd Blumberg*, *Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur*, in: *Kenkmann/Rusinek*, *Verfolgung*, S. 15–40.

139 Eine Hannoveraner Dissertation von Christoph Franke soll demnächst erscheinen; vgl. einstweilen *ders.*, *Die Rolle der Devisenstellen bei der Enteignung der Juden*, in: *Stengel*, *Vor der Vernichtung*, S. 80–93.

ten.¹⁴⁰ Schließlich spielten konkrete Handlungen oder Verfehlungen gar keine Rolle mehr für die Ingangsetzung solcher Verfahren, sondern nur noch das Vorhandensein nennenswerter Vermögenswerte, so dass Martin Friedenberger zutreffend von einer »Entwicklung zur reinen Ökonomisierung der Ausbürgerungspolitik« spricht.¹⁴¹ Diese unterschiedlichen Stränge der an der Schnittstelle der Auswanderung ansetzenden Enteignungspolitik liefen schließlich in der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom November 1941 zusammen, in deren Zuge die Auswanderung bzw. die Abschiebung aus dem Reichsgebiet, die Ausbürgerung und der Vermögensverfall in Eins fielen. Im Wesentlichen auf ihrer Grundlage wurden nun die noch vorhandenen Vermögenswerte der Deportationsopfer sowie der Emigrierten pauschal enteignet und verwertet.¹⁴²

An allen genannten Teilbereichen des Vermögensentzugs war die deutsche Finanzverwaltung intensiv beteiligt. Wenn der Führungsspitze des Reichsfinanzministeriums auch keine besondere Vorreiterrolle in der staatlichen Judenverfolgung zukam¹⁴³, bildeten die ihr untergeordneten Verwaltungsbehörden damit nichtsdestoweniger die entscheidende Schnittstelle in einem groß angelegten Beraubungsvorgang, der kaum noch etwas mit klassischer Verwaltungstätigkeit zu tun hatte. Das Spannungsverhältnis zwischen auf traditionelle Normen gestützten bürokratischen Prozeduren und Abläufen und einer offen verbrecherischen Beraubungspraxis wurde dabei in den vorliegenden Forschungen unterschiedlich beurteilt. Walter Rummel etwa nahm die chaotischen Verhältnisse in den Blick, welche die eigenmächtigen und mit anderen Institutionen nicht abgestimmten Deportationen von Juden aus Baden und der Saarpfalz in das unbesetzte Frankreich im Jahr 1940 hervorbrachten und führt die späteren Bemühungen um einheitliche rechtliche Regelungen zur Verwertung des zurückgelassenen Vermögens ganz wesentlich auf diese Erfahrungen zurück.¹⁴⁴ Das Bestreben, auch für offene Unrechtsmaßnahmen pseudo-legalistische Grundlagen zu etablieren, die sich mit den Normen bürokratischen Verwaltungshandelns zumindest der Form nach mehr oder minder in Einklang bringen ließen, sieht er als »eine notwendige Voraussetzung für die Akzeptanz der gesamten Maßnahme in der Verwaltung« an, die mehrheitlich in einer normengestützten Rechtskultur sozialisiert gewesen sei.¹⁴⁵ Dagegen setzt Martin Friedenberger in seiner Untersuchung einen etwas anderen Akzent: Nicht so sehr auf die Bemühungen zur legalistischen Verbrämung durch eine »im Einzelnen bis ins Absurde gehenden Rechtsförmlichkeit«¹⁴⁶ lenkt er das Augenmerk, sondern vor allem auch auf die immer stärker werdenden Tendenzen der Finanzverwaltung, verbindliche Norm- und Gesetzesvorschriften bewusst hinter sich zu lassen und diese Haltung bisweilen sogar offensiv zu verfechten. Während er bereits im Rahmen der seit 1933 sich zunehmend intensivierenden Zusammenarbeit der Finanzbeamten mit dem

140 *Martin Dean*, The Development and Implementation of Nazi Denaturalization and Confiscation Policy up to the Eleventh Decree to the Reich Citizenship Law, in: *Holocaust and Genocide Studies* 16, 2002, S. 217–242; *ders.*, *Robbing the Jews*, S. 33–44.

141 *Friedenberger*, *Ausplünderung*, S. 259.

142 Die 11. Verordnung wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt: Während *Kuller*, *Finanzverwaltung*, S. 31, sie als eine »Veränderung der ›antisemitischen Grundgesetze« bezeichnet, die der Finanzverwaltung erhebliche »zeitliche und sachliche Autonomie« gewährt habe, sieht *Friedenberger*, *Ausplünderung*, S. 317, durch sie zwar eine gewisse Vereinfachung des Enteignungsvorgangs bewirkt, betont aber, dass das Verfahren dennoch »umständlich, kompliziert und zeitaufwendig« blieb, zumal die Verordnung nicht in allen Bereichen anwendbar war.

143 *Mehl*, *Reichsfinanzministerium*, S. 58–62.

144 *Rummel/Rath*, *Reich*, 76–87.

145 *Walter Rummel*, Die Enteignung der Juden als bürokratisches Verfahren. Funktion und Grenzen der pseudo-legalen Formalisierung eines Raubes, in: *Stengel*, *Vor der Vernichtung*, S. 61–79, hier: S. 75.

146 *Friedenberger*, *Ausplünderung*, S. 323.

Polizei- und Sicherheitsapparat eindeutige Gesetzesverstöße etwa bei der Weitergabe von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten ausmacht, sieht er spätestens in der Erhebungspraxis zur Judenvermögensabgabe 1938/39 eine grundsätzliche Aufgabe herkömmlicher verfahrensrechtlicher Grundsätze und hierin einen »selbst erklärten Übertritt zum Maßnahmenstaat des Regimes« vollzogen.¹⁴⁷ In ihrer Fixierung auf die Effizienz des Vermögensentzugs und die Maximierung der fiskalischen Erträge praktizierte die Finanzverwaltung in der Folgezeit des Öfteren offenen Rechtsbruch, billigte außerdem gesetzeswidrige Maßnahmen der kooperierenden Sicherheitspolizei und versuchte rechtliche Bedenken etwa der ebenfalls in die Vermögensverwertung involvierten Kreditinstitute hinwegzuwischen. Dabei agierte sie schon bald vor demselben ideologisch-antisemitischen Hintergrund wie die Akteure des Sicherheitsapparates und nahm die völlige Rechtlosigkeit der jüdischen Bevölkerung in Bezug auf ihr Eigentum und deren kollektive Enteignung gedanklich bereits vorweg, noch ehe sie in Gesetzesform gegossen worden war.¹⁴⁸ Während sich also der bürokratische Handlungsrahmen der Finanzverwaltung im Ganzen und damit auch die Verwaltungspraxis immer stärker verformten, macht Christiane Kuller, die sich in ihrer Darstellung vor allem auf das konkrete Verwaltungshandeln vor Ort im Rahmen der »Aktion 3« konzentriert, darüber hinaus in anschaulicher Weise deutlich, dass die Verwertung des Eigentums der Deportierten auch im praktischen Sinne einen gänzlich neuen Arbeitsbereich eröffnete, der mit dem üblichen Tätigkeitsprofil der beteiligten Finanzbeamten nichts mehr zu tun hatte und gänzlich im Rahmen der staatlichen Judenverfolgung angesiedelt war.¹⁴⁹

Insgesamt ergibt sich hieraus das Bild einer Verwaltung und ihrer Beamtenschaft, das mit der von ihr selbst gestrickten Legende einer sauberen Institution, die lediglich empfangene Vorschriften umgesetzt habe, rein gar nichts mehr zu tun hat. Stattdessen zeigen sich ihre Angehörigen nicht nur in offenes Unrecht »verstrickt«, sondern überschritten nicht selten die Schwelle zu aktiver Täterschaft, um sich in der Endphase schließlich in schäbigster Leichenfledderei zu ergehen. Dieses Bild wird noch verstärkt durch Befunde, nach denen auch unter den Angehörigen der Finanzverwaltung persönliche Bereicherung, offener Raub, Erpressung und Korruption in einer Weise an der Tagesordnung waren, die diese Phänomene kaum mehr als marginale Erscheinung, sondern vielmehr als geradezu konstitutives Element der antisemitischen Verfolgungspraxis, wenn nicht der NS-Gesellschaftsverfassung überhaupt erscheinen lassen.¹⁵⁰

In der Frage, wie all dies zu interpretieren ist, scheinen in der Forschung unterschiedliche Wege auf. Am stärksten hat sich Susanne Meinel auf den Pfad biografischer Erkundungen über am Vermögensentzug beteiligten Finanzbeamten gemacht. Ihre vor allem aus Spruchkammerverfahren der Nachkriegszeit gewonnenen Schilderungen scheinen jedoch mehr über das damalige Klima der Rechtfertigung und Beschönigung auszusagen als zu einem Verständnis der Funktionsweise der NS-Judenverfolgung beizutragen.¹⁵¹ Im Übrigen werden auch keine Hinweise darauf erkennbar, dass charakterliche oder politische Dispositionen einzelner Finanzbeamter sich auf das Funktionieren des Verwaltungsapparates irgendwie ausgewirkt hätten, so dass sich die Frage stellt, ob eine biografiegeschichtliche Methode hier nicht Phantomen hinterherspürt. Die meisten anderen Autoren haben denn auch eher Anlass gesehen, den sozusagen umgekehrten, abstrahierenden Weg einzuschlagen und über die generellen Funktionsweisen von Verwaltung unter den Bedin-

147 Ebd., S. 108 f., 204 f.

148 Ebd., S. 260.

149 Kuller, Finanzverwaltung, S. 147.

150 Hierzu v. a. Frank Bajohr, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt am Main 2001.

151 Meinel/Zwilling, Raub, S. 181–196; Susanne Meinel, Ganz normale Finanzbeamte? Die Verwalter und Verwerter »jüdischen Besitzes«, in: Stengel, Vor der Vernichtung, S. 140–157.

gungen des NS-Regimes neue theoretische Überlegungen anzustellen. Dabei wurde bis zuletzt immer wieder das einflussreiche Modell des »Doppelstaates« aus Normen- und Maßnahmenstaat, das Ernst Fraenkel bereits 1941 entwickelt hatte, erörtert, vor allem aber auch in Frage gestellt.¹⁵² Schon Bajohr hatte die Radikalisierungstendenzen in der Verwaltungspraxis der Devisenstellen als »innere Wandlungsprozesse des Normenstaates selbst« interpretiert, der sich maßnahmenstaatlichen Vorgehensweisen damit angenähert habe.¹⁵³ Darin scheinen ihm die meisten Autoren gefolgt zu sein, ohne dass die Reibungen zum ursprünglichen Konzept Fraenkels dabei bisher genauer problematisiert wurden.¹⁵⁴ Ob die Grenzen des Normenstaates nur enger gezogen werden müssen, ob die dichotome Unterscheidung unterschiedlicher staatlicher Sphären angesichts der ubiquitären Radikalisierungstendenzen überhaupt noch Sinn macht¹⁵⁵, oder ob andererseits eine Verwischung sämtlicher Binnenstrukturen des NS-Systems nicht auch wieder Wesentliches, nämlich die Konstituierung neuer dynamisch-stabiler Ordnungsprinzipien¹⁵⁶, verdecken könnte, bedarf wohl noch der weiteren Diskussion.

Wer profitierte vom Raub des jüdischen Eigentums? Die wohl eindringlichste Antwort darauf hat Götz Aly in seinem Buch »Hitlers Volksstaat« gegeben: alle nicht-jüdischen Deutschen.¹⁵⁷ Seine Darstellung vom NS-System als einer »Gefälligkeitsdiktatur«, die sich die Loyalität der Bevölkerung mittels steuerlicher und sozialpolitischer Wohltaten erkaufte und dabei das Vermögen der deutschen wie auch der europäischen Juden als Verteilungsmasse ausgeschlachtet habe, erlangte eine öffentliche Aufmerksamkeit wie kein anderes historisches Buch in den letzten Jahren. Auch die fachwissenschaftliche Debatte nahm außergewöhnlichen Umfang an: Dutzende Rezensionen in allen relevanten Tageszeitungen und Fachorganen sowie ganze Themenhefte wurden dem Werk gewidmet, wobei überwiegend mehr oder minder massive Kritik geäußert wurde.¹⁵⁸ Diese Diskussion soll hier nicht noch einmal in aller Ausführlichkeit aufgerollt werden.¹⁵⁹ Eine Einschätzung fällt indes nach wie vor nicht ganz leicht. Von der ihn seit jeher begleitenden Kritik an seinen darstellerischen und methodischen Herangehensweisen nicht im Mindesten angekränkt, frühere und erst recht abweichende Forschungsergebnisse in gewohnter Manier souverän ignorierend, gelang Aly zweifelsohne eine eigenwillige, aber ungemein an-

152 Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, hrsg. von Alexander von Brünneck, 2., durchges. Aufl., Hamburg 2001 (zuerst engl. 1941).

153 Bajohr, *Arisierung*, S. 216.

154 Friedenberger, *Ausplünderung*, S. 387 f.; Kuller, *Finanzverwaltung*, S. 7; Dreccoll, *Fiskus*, S. 184–188, der auch von einem »Mischungsverhältnis« zwischen Normen- und Maßnahmenstaat spricht; vgl. außerdem Claus Füllberg-Stolberg, *Sozialer Tod – Bürgerlicher Tod – Finanztod. Finanzverwaltung und Judenverfolgung im Nationalsozialismus*, in: Stengel, *Vor der Vernichtung*, S. 31–58.

155 Hans-Dieter Schmid, »Finanztod«. Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. »Heimatfront« und besetztes Europa*, Darmstadt 2000, S. 141–154, hier: S. 153 f.

156 Hierzu Michael Wildt, *Die politische Ordnung der Volksgemeinschaft. Ernst Fraenkels »Doppelstaat« neu betrachtet*, in: *Mittelweg* 36, 2003, H. 12, S. 45–61.

157 Götz Aly, *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*, Frankfurt am Main 2005.

158 Neben zahlreichen Einzelrezensionen erschienen die Themenhefte *Sehepunkte* 5, 2005, Nr. 7/8, URL: <<http://www.sehepunkte.de/2005/07/>> [2.4.2009] sowie *Sozial.Geschichte* 20, 2005, H. 3.

159 Für eine erste Gesamtüberschau auf diese Debatte vgl. Klaus Schönhoven, *War die NS-Diktatur eine »Gefälligkeitsdiktatur«? Rückblick auf eine Historikerdebatte*, in: Ursula Bitzeo/Anja Kruke/Meik Woyke (Hrsg.), *Solidargemeinschaft und Erinnerungskultur im 20. Jahrhundert. Beiträge zu Gewerkschaften, Nationalsozialismus und Geschichtspolitik*, Bonn 2009, S. 459–480.

regende und zur gedanklichen wie empirischen Auseinandersetzung zwingende Lesart des Nationalsozialismus. Diese Auseinandersetzung muss allerdings an vielen Stellen zum Widerspruch führen, der wiederum deswegen schwer zu formulieren ist, weil sich zum einen bei Aly fast immer ohne Weiteres zustimmungsfähige Befunde mit halsbrecherischen Überspitzungen und schiefen Einordnungen verschränken, weil dieser zum anderen in seinen Aussagen selbst immer wieder hin- und hermäandert. So wird bis zum Ende nicht ganz klar, ob Aly bei der Frage nach der Integrationsleistung des NS-Regimes lediglich auf eine passive Duldungshaltung der Bevölkerung hinauswill, die durch eine vorsichtige Handhabung der Kriegsbelastungen mühsam gesichert werden musste – dies wäre evident und nicht weiter strittig –, oder doch auf die viel weitergehende These, das Regime habe seinen Untertanen durch seine Raubpolitik im Krieg tatsächlich ein besseres Konsum- und Lebensniveau verschafft, als diese jemals zuvor gehabt hatten, und allein hieraus allgemeine gesellschaftliche Zustimmung gezogen. Es finden sich beide Lesarten an unterschiedlichen Stellen in seinem Buch.¹⁶⁰ In der Replik auf seine Kritiker lässt sich Aly in diesem Zusammenhang an einer Stelle durchaus auf die statistischen Befunde zum Lebensniveau während der NS-Zeit ein, versucht sie aber durch das Argument zu entkräften, dass die Beutegüter heimkehrender Soldaten und der Erwerb jüdischen Eigentums in den ermittelten Konsumdaten nicht einberechnet seien und daher die reale Lebenswirklichkeit ganz anders ausgesehen habe.¹⁶¹ Im gleichen Text wischt er wenige Seiten später aber wiederum jegliche statistischen Herangehensweisen als solche rundweg beiseite, indem er darauf insistiert, nicht auf objektiv messbare, sondern nur auf »gefühlte« Wohlstandseffekte sei es in Wahrheit angekommen.¹⁶² Da somit im Ganzen gar nicht klar wird, was Götz Aly eigentlich sagen möchte, erscheint eine präzise Auseinandersetzung mit seiner Generalthese kaum möglich.

Dies schließt die Zustimmung zu wesentlichen Teilaussagen nicht aus. Nicht alle Unterabschnitte des Buches sind indes im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung. Die sehr gelungenen Ausführungen zur Ausplünderung der besetzten Gebiete durch den Konsum der deutschen Soldaten und den dadurch bewirkten Export der Inflation etwa können hier außer Betracht bleiben. Mit Alys Rekonstruktion der Entscheidungskonstellationen und -wege bei der Enteignung und Deportation der Juden in den unterschiedlichen Ländern Europas hat sich die Forschung bisher noch gar nicht auseinandergesetzt, obwohl sie einen großen Teil der Darstellung ausmacht. Die Thesen zur materiellen Umverteilung von oben nach unten durch die Steuerpolitik des Regimes sowie zu den Kontinuitäten zum Sozialstaat der Bundesrepublik blenden so viele Zusammenhänge aus, dass sie kaum als ernsthafter Beitrag zur Forschung gelten können. Was den Vermögensentzug im Inland angeht, liegt Aly zweifelsohne richtig, wenn er die enorme Entlastung des Staatshaushaltes durch die Einnahmen aus jüdischem Vermögen 1938/39 betont. Die »Analyse politischer Prozesse«, die er anzustellen vorgibt, wird allerdings eher behauptet als tatsächlich eingelöst.¹⁶³ Sie wird im Grunde ersetzt durch implizite vulgärmaterialistische Vorannahmen, nach denen sich die Bevölkerung nur als passive Masse denken lässt, die sich durch hingeworfene Brocken jederzeit bestechen und mobilisieren lasse.¹⁶⁴ So gilt die Betrachtung hauptsächlich dem Handeln und den Absichtserklärungen des

160 Vgl. Aly, *Hitlers Volksstaat*, S. 36–38, 132, 324–327.

161 Götz Aly, *Antworten auf meine Kritiker*, in: *Sozial.Geschichte* 21, 2006, S. 79–104, hier: S. 92f.

162 Ebd., S. 96; zu dieser Diskussion bilanzierend *Hartmut Berghoff*, *Gefälligkeitsdiktatur oder Tyrannei des Mangels? Neue Kontroversen zur Konsumgeschichte des Nationalsozialismus*, in: *GWU* 58, 2007, S. 502–518.

163 Aly, *Hitlers Volksstaat*, S. 96.

164 Vgl. *Michael Wildt*, *Alys Volksstaat. Hybris und Simplizität einer Wissenschaft*, in: *Mittelweg* 36, 2005, H. 14, S. 69–80, hier: S. 73.

Führungspersonals der obersten Reichsebene, während Belege für die Wirksamkeit der nationalsozialistischen Stimmungspolitik nur als anekdotenhafte Impressionen über die kleinen Konsumfreuden gewöhnlicher Leute erscheinen, die sich aber durchgehend auch in genau entgegengesetzter Weise deuten lassen – nämlich als Ausdruck einer akuten Mangelwirtschaft, die mitnichten eine wohlige Behaglichkeit bescherte.¹⁶⁵ Was die Praktiken der Verwertung jüdischen Vermögens und die konkreten Formen der Nutznießerschaft angeht, ergibt sich aus der übrigen Forschung hingegen mittlerweile ein genaueres und differenzierteres Bild.

Als eigenes Untersuchungsgebiet scheint sich dabei der Bereich des Immobilienvermögens, das einen Großteil des Vermögens der deutschen Juden ausmachte, herauszubilden.¹⁶⁶ Bereits vor 1938 waren immer wieder Grundstücke aus jüdischem Besitz an Privatpersonen verkauft worden, doch war zum Zeitpunkt des Novemberpogroms wohl der größte Teil des Immobilienvermögens noch unangetastet.¹⁶⁷ Seit Ende 1938 sahen sich allerdings immer mehr jüdische Verfolgte gezwungen, zur Vorbereitung der Auswanderung, vor allem aber zur Bezahlung der Judenvermögensabgabe ihr Grundvermögen zu verkaufen. Die Regierung verhängte im Dezember nun auch über diesen Bereich die Genehmigungspflicht; die Überführung des jüdischen Grundbesitzes in nicht-jüdische Hände sollte allerdings hintangestellt werden, um die Politik der räumlichen Konzentrierung der Juden nicht zu konterkarieren. Diese Haltung vertrug sich freilich nicht mit den Bereicherungsinteressen anderer Instanzen. In Hamburg hatte die dortige Gauleitung schon seit Sommer 1938 damit begonnen, den jüdischen Grundbesitz planmäßig zu erfassen und mittels einer Verwertungsgesellschaft unter ihre Kontrolle zu bringen.¹⁶⁸ Auch in München wurden eine solche Gesellschaft nach dem Novemberpogrom gegründet, die trotz Konflikten in den folgenden Jahren weitgehende Befugnisse bei der Kontrolle und Verwertung des jüdischen Grundbesitzes zu erlangen wusste.¹⁶⁹ Im Gau Franken überspannten die Akteure allerdings mit ihrer brachialen Raubpolitik nach dem Novemberpogrom derartig den Bogen, dass sich die NS-Führung zum Eingreifen und schließlich zur Absetzung des Gauleiters Streicher gezwungen sah.¹⁷⁰ Aber auch die Kommunen wussten sich in vielen Fällen lukrative Immobilien aus jüdischem Besitz zu sichern und diese zu günstigen Preisen zu erwerben.¹⁷¹ Das Reich hingegen suchte den Verkauf jüdischen Grundbesitzes seit 1940 konsequenter einzuschränken und unterband ihn seit 1943 ganz. Es ist vor

165 Vgl. *Johannes Bähr*, Die Legende von der »Wohlfühlidiktatur«. Zu Götz Alys Deutung von Wirtschaft und Lebensstandard im »Dritten Reich«, in: *Sehepunkte* 5, 2005, Nr. 7/8, URL: <<http://www.sehepunkte.de/2005/07/8192.html>> [5.4.2009].

166 Einen gewissen Schwerpunkt hierauf legt auch *Bopf*, *Arisierung*, S. 324–377.

167 *Hanno Balz*, Die »Arisierung« von jüdischem Haus- und Grundbesitz in Bremen, Bremen 2004, S. 42.

168 *Bajohr*, *Arisierung*, S. 290–296.

169 *Ulrike Haerendel*, Der Schutzlosigkeit preisgegeben: Die Zwangsveräußerung jüdischen Immobilienbesitzes und die Vertreibung der Juden aus ihren Wohnungen, in: *Baumann/Heusler*, München, S. 105–126.

170 *Drecoll*, *Fiskus*, S. 75–84; *Christiane Kuller/Axel Drecoll*, Inszenierter Volkszorn, ausgebliebene Empörung und der Sturz Julius Streichers. Reaktionen auf die wirtschaftliche Ausplünderung der deutschen Juden, in: *Martin Sabrow* (Hrsg.), *Skandal und Diktatur. Formen öffentlicher Empörung im NS-Staat und in der DDR*, Göttingen 2004, S. 77–101.

171 *Wolf Gruner*, Die Grundstücke der »Reichsfeinde«. Zur »Arisierung« von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938–1945, in: *Wojak/Hayes*, *Arisierung*, S. 125–156; *Bopf*, *Arisierung*, S. 360–364; *Beate Schreiber*, »Arisierung« im Auftrag Berlins. Immobilienwirtschaft und Reichshauptstadt, in: *Stengel*, *Vor der Vernichtung*, S. 204–225; *Doris Eizenhöfer*, Die Stadtverwaltung Frankfurt am Main und die »Arisierung« von Grundbesitz, in: *Mecking/Wirsching*, *Stadtverwaltung*, S. 299–324. An der Universität Frankfurt bereitet Doris Eizenhöfer hierzu auch eine Dissertation vor.

diesem Hintergrund noch nicht ganz klar, wie viel von diesem Grundbesitz noch im Kaufwege übertragen wurde, bevor der Rest im Zuge der 11. Verordnung 1941 pauschal dem Reich verfiel, das ihn trotz eines gewaltigen Interessentenansturms bis Kriegsende nur noch zum Teil verwertete.¹⁷²

Auch bei der Verwertung der Hinterlassenschaften der Deportierten, der im Zuge der sogenannten M-Aktion abtransportierten Vermögenswerte von Juden aus den besetzten westeuropäischen Gebieten sowie bei der Versteigerung des sichergestellten Umzugsguts ausgewanderter Juden in europäischen Häfen¹⁷³, ergab sich ein Bereicherungswettlauf zwischen Fiskus, Reichssicherheitshauptamt (RSHA), Parteistellen, Kommunen und Privatpersonen. Schon Hans Günther Adler hatte gezeigt, wie das RSHA die Reichsfinanzverwaltung ausspielte, indem es von zu deportierenden Juden gewaltige Spenden an die seinem Zugriff unterliegende Reichsvertretung der Juden erzwang und diese Gelder auf Sonderkonten umleitete.¹⁷⁴ Christiane Kuller wiederum beschreibt die auf lokaler Ebene sich abspielenden Konflikte zwischen Finanzbehörden und Kommunalverwaltungen im Gerangel um die zurückgelassenen Vermögenswerte der Deportierten.¹⁷⁵ Aus diesen Beschreibungen der Verwertungspraxis ergibt sich, dass keineswegs alle Vermögenswerte im Rahmen einer staatlichen Fürsorgepolitik an die Zivilbevölkerung weitergeleitet wurden, dass vielmehr das Begehren der Finanzverwaltung, sich für ihre Amtsstuben und ihre Angehörigen ein umfassendes Erstzugriffsrecht zu sichern, immer wieder für Konflikte sorgte und dass die Verteilungspolitik und die persönliche Bereicherung von Einzelnen Missstimmung in der Bevölkerung provozierten.¹⁷⁶ Wenn auch sicherlich immer noch zahlreiche Schnäppchen für Privatpersonen möglich waren und mit den erbeuteten Werten Gütermangel und Kriegszerstörungen zumindest abgemildert werden konnten, so relativieren und differenzieren diese Befunde doch die Vorstellung von einem ungebrochenen »Kaufrausch an der Heimatfront«.¹⁷⁷

Was die Höhe des insgesamt entzogenen Vermögens angeht, sind nur Mutmaßungen möglich. Einer einflussreichen Schätzung nach belief sich das Gesamtvermögen der deutschen Juden 1933 auf 16 Mrd. RM und 1938 (einschließlich Österreich) noch auf 10 bis 12 Mrd. RM, wovon aber nur etwas über 7 Mrd. RM im Rahmen der Vermögensanmeldung erfasst wurden.¹⁷⁸ Während vermutlich etwa 4 Mrd. RM außer Landes gebracht werden konnten, brachte der deutsche Staat je nach Berechnungsgrundlage etwa ein Drittel bzw. fast die Hälfte des verbliebenen Vermögens durch die Reichsfluchtsteuer, die Judenvermögensabgabe und die Enteignungen im Zuge der 11. Verordnung an sich.¹⁷⁹ Dies

172 Mit abweichenden Angaben *Bajohr*, Arisierung, S. 295–297; *Balz*, Arisierung, S. 115; hierzu außerdem *Friedenberger*, Ausplünderung, S. 317–322.

173 Hierzu *Bajohr*, Arisierung, S. 331–338; *Dreßen*, Aktion 3, S. 45–61; *Ralf Blank*, Ersatzbeschaffung durch »Beutemachen«. Die »M-Aktionen« – ein Beispiel nationalsozialistischer Ausplünderungspolitik, in: *Kenkmann/Rusinek*, Verfolgung, S. 87–101; zur Durchführung der M-Aktion in Frankreich: *Annette Wieviorka/Floriane Azoulay*, Le pillage des appartements et son indemnisation, Paris 2000.

174 *Adler*, Mensch, S. 563 f.; *Friedenberger*, Ausplünderung, S. 305–312.

175 *Kuller*, Finanzverwaltung, S. 71–81; vgl. auch *Rummel/Rath*, Reich, S. 186–197.

176 *Kuller*, Finanzverwaltung, S. 81–87; *dies.*, »Erster Grundsatz: Horten für die Reichsfinanzverwaltung«. Die Verwertung des Eigentums der deportierten Nürnberger Juden, in: *Die Deportation der Juden aus Deutschland. Pläne – Praxis – Reaktionen 1938–1945* (Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 20), Göttingen 2004, S. 160–179; *Friedenberger*, Ausplünderung, S. 290–305.

177 *Götz Aly*, Im Dienste des Volkes. Der kleine Kaufrausch an der Heimatfront, in: *Rasse und Klasse, Nachforschungen zum deutschen Wesen*, Frankfurt am Main 2003, S. 135–138.

178 *Helen B. Junz*, Where Did all the Money Go? The Pre-Nazi Era Wealth of European Jewry, Bern 2002, S. 69–87.

179 *Friedenberger*, Ausplünderung, S. 327.

ist jedoch noch nicht die Gesamtheit der Entziehungen. Am Ende des Krieges befand sich ein erheblicher Teil dieses Vermögens sowie weiteres Vermögen in den Händen nicht-jüdischer Deutscher.¹⁸⁰ Welche Zurechnungen man hier auch vornimmt: Die Enteignung und Verwertung des jüdischen Vermögens durch den NS-Staat dokumentiert wie kaum ein anderer Komplex nicht nur die Mitwisserschaft, sondern die aktive Teilhabe der Bevölkerung an der Verfolgung und Beraubung der Juden. Die Versteigerungen ihres Besitzes wurden offen angekündigt, erfolgten bisweilen noch in den Wohnungen der gerade Deportierten; Interessenten aus der Bevölkerung zeigten sich oftmals erstaunlich gut informiert darüber, wer verschleppt worden war und was die Betroffenen besessen hatten.¹⁸¹ All dies hat Folgen für das bestehende Bild der Judenverfolgung, wirft aber insbesondere auch ein neues Licht auf die Öffentlichkeit der physischen Vernichtung der Juden: Wer Werte aus den Hinterlassenschaften Deportierter erwarb, der wusste, dass diese nicht mehr zurückkehren würden. Insofern erscheint die Formulierung Frank Bajohrs, die deutsche Bevölkerung habe »zumindest ansatzweise Züge einer Beutegemeinschaft angenommen«¹⁸² eher zu vorsichtig – sie war eine.

V. TÄTER- UND NUTZNIEßERSCHAFT: DIE ROLLE VON UNTERNEHMEN

Seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre ist die Forschung zur Geschichte von Unternehmen während der Zeit des Nationalsozialismus enorm expandiert.¹⁸³ Auch diese Entwicklung wurde in erster Linie angestoßen von den öffentlichen Auseinandersetzungen um die Beteiligung deutscher Firmen an den NS-Verbrechen und der Frage nach der Pflicht zur Aufarbeitung und Wiedergutmachung, die sich aus dieser Beteiligung ergibt. Viele der vorliegenden Studien sind im Rahmen von Auftragsforschungen erarbeitet worden, deren Anlass entweder konkrete Anschuldigungen oder Wiedergutmachungsforderungen gegen einzelne Unternehmen waren¹⁸⁴, oder aber der Wunsch von Unternehmensleitungen, am allgemeinen Trend der Aufarbeitung eines lange diskret übergangenen oder beschönigten Teils der deutschen Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte teilzuhaben und hier nicht zurückzustehen. Mittlerweile scheinen Studien zur Geschichte eines Unternehmens während der NS-Zeit beinahe den Platz von Firmenfestschriften eingenommen zu haben, und ihr Erscheinen wird bisweilen auch wie ein Firmenfestakt zelebriert und vermarktet. All dies schmälert die Qualität der geleisteten Arbeit nicht, hat aber die Interessen und Strukturen der Forschung deutlich geprägt und eine eher auf Einzelforschung und nicht immer auch auf übergreifende Erkenntnisfortschritte zielende Allokation von Forschungsressourcen mit sich gebracht.

An allen der bisher behandelten Komplexe waren deutsche Unternehmen beteiligt, wobei auf die Entlassung der jüdischen Angestellten oben bereits eingegangen wurde. Die Beschäftigung von Zwangsarbeitern durch deutsche Unternehmen, die ein zentrales The-

180 Kuller, Finanzverwaltung, S. 144–146.

181 Ebd., S. 130; Rummel/Rath, Reich, S. 179f.

182 Bajohr, Parvenüs, S. 187.

183 Werner Plumpe, Unternehmen im Nationalsozialismus. Eine Zwischenbilanz, in: Werner Abelshauser/Jan-Otmar Hesse/Werner Plumpe (Hrsg.), Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen. Neue Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte des Nationalsozialismus, Essen 2003, S. 243–266; Ralf Banken, Kurzfristiger Boom oder langfristiger Forschungsschwerpunkt? Die neuere deutsche Unternehmensgeschichte und die Zeit des Nationalsozialismus, in: GWU 56, 2005, S. 183–196.

184 Bisweilen war der Kontext etwas allgemeiner; so entstand etwa aus der öffentlichen Debatte um die Verwendung von Imprägniermitteln aus der Produktion der Degussa beim Bau des Berliner Holocaust-Mahnmals der Sammelband Jürgen Lillteicher (Hrsg.), Profiteure des NS-Systems? Deutsche Unternehmen und das »Dritte Reich«, Berlin 2006.

ma der öffentlichen Diskussionen der zurückliegenden Jahre gewesen ist, bleibt hier ausgeblendet, auch wenn unter diesen Zwangsarbeitern auch jüdische Konzentrationslagerhäftlinge waren. Was die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit angeht, hat die öffentliche Aufmerksamkeit sich vor allem auf die Rolle von Unternehmen als Erwerber jüdischer Konkurrenzfirmen konzentriert. Nicht so sehr beachtet wurde hingegen, in welchem starkem Maße sich Unternehmen daneben als einzelne Akteure, in eigens gegründeten Interessenverbänden sowie im Rahmen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, aus deren Führungspositionen jüdische Vertreter im Zuge der NS-Machtübernahme rasch verdrängt worden waren, auf eine Schwächung und Diskriminierung der jüdischen Konkurrenz hinarbeiteten und dabei vor allem auf deren Liquidation zielten.¹⁸⁵ Doch auch im Falle von Übernahmen jüdischer Firmen stellt der Erwerb durch ein nicht-jüdisches Unternehmen nicht unbedingt den typischen Fall dar. Frank Bajohr geht in seiner Hamburger Untersuchung von der Schätzung aus, dass nur etwa ein Drittel der Erwerber jüdischer Unternehmen andere, bereits etablierte Unternehmen waren.¹⁸⁶ Bezüglich der Stadt Bamberg wurde ermittelt, dass über die Hälfte der Käufer Einzelpersonen waren, die den Erwerb eines jüdischen Unternehmens dazu nutzten, um eine eigene unternehmerische Existenz zu gründen und dass von ihnen sehr viele zuvor Angestellte des jeweiligen Unternehmens waren.¹⁸⁷ Für die Bankenbranche hat Ingo Köhler genaue Zahlen ermittelt, nach denen nur 7 Prozent der jüdischen Privatbanken durch bestehende Konkurrenzunternehmen übernommen wurden, 13 Prozent hingegen durch Einzelpersonen, von denen wiederum die ganz überwiegende Mehrheit aus der Bank selbst stammten (80 Prozent der jüdischen Privatbanken wurden hingegen liquidiert).¹⁸⁸ Die Fixierung der Forschung auf Unternehmen als »Ariseure« entspricht also auch hier nicht unbedingt den realen Proportionen. Die Bestrebungen der Nationalsozialisten, ihren rhetorischen Bekenntnissen gegen wirtschaftliche Konzentrationstendenzen und für die Schaffung mittelständischer Existenzen zumindest auf dem Gebiet des Transfers jüdischen Unternehmensbesitzes auch tatsächlich Geltung zu verschaffen, wurden dagegen eher selten untersucht.¹⁸⁹

Frank Bajohr hat darauf hingewiesen, dass die gelenkte und reglementierte NS-Kriegswirtschaft für Viele einen »closed shop« darstellte, der Firmenneugründungen nahezu unmöglich gemacht habe.¹⁹⁰ Dies eröffnet den Blickwinkel auf die sozialen Mobilitätspotenziale, die mit den Verdrängungs- und Umverteilungsprozessen im Rahmen der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden verbunden waren. In eindrücklicher Weise haben dies Hartmut Berghoff und Cornelia Rauh-Kühne am Beispiel des süddeutschen Unternehmers Fritz Kiehn thematisiert, dessen Leben sie virtuos in die zeitgenössischen Rahmenezusammenhänge einbetten.¹⁹¹ Dem Protagonisten, einem mittelständischen Unternehmer der Papierindustrie, boten sich seit 1935 durch die Auswirkungen der Judenverfolgung ungeahnte Möglichkeiten, seinen Traum vom Aufstieg zum Großunternehmer durch den Zukauf jüdischer Firmen zu verwirklichen, die er skrupellos und auch gegen Widerstände zu nutzen versuchte.¹⁹² Als primäre Antriebskraft sehen die Autoren dabei nicht allein betriebswirtschaftliche Rationalität am Werk, sondern vor allem auch eine unstillbare Großmannssucht und den Willen zum sozialen Aufstieg. Innerhalb der älteren Hierarchien

185 *Bajohr*, Verfolgung, S. 631–634.

186 *Bajohr*, Arisierung, S. 245.

187 *Fichtl/Link/May* u. a., *Bambergers Wirtschaft*, S. 145 f., 154.

188 *Köhler*, Arisierung, S. 193, 324.

189 Am Beispiel von Filialunternehmen hierzu *Bajohr*, Arisierung, S. 241–250; vgl. auch *Kratzsch*, *Gauwirtschaftsapparat*, S. 224–226.

190 *Bajohr*, Verfolgung, S. 649.

191 *Hartmut Berghoff/Cornelia Rauh-Kühne*, *Fritz K. Ein deutsches Leben im zwanzigsten Jahrhundert*, Stuttgart/München 2000.

192 *Ebd.*, S. 119–140; ein ähnliches Beispiel bei *Bräutigam*, *Unternehmer*, S. 309–326.

und Distinktionen partiell aufbrechenden Cliqueswirtschaft des Nationalsozialismus tat sich für solche Aufstiegswilligen ein ganz neues Möglichkeitsfeld auf.¹⁹³

Natürlich standen im Rahmen der Forschungen zur »Arisierung« vor allem auch die deutschen Großunternehmen im Fokus. Peter Hayes untersuchte in seiner Darstellung zur Geschichte der Degussa während des Nationalsozialismus auch alle Übernahmen jüdischer Firmen, die das Unternehmen in dieser Zeit tätigte.¹⁹⁴ Dabei stellt er fest, dass die Degussa in den ersten Jahren des Regimes vor allem dann aktiv wurde, wenn die durch die Judenverfolgung geschaffenen Anreize mit den eigenen Expansionsstrategien zusammenfielen, bei solchen Übernahmen den jüdischen Verkäufern aber durchaus noch faire Angebote machte und die angesichts der Rechtsungleichheit gegebenen Handlungsspielräume nicht bis zum Äußersten ausschöpfte. Dies änderte sich allerdings im Laufe der Zeit, und spätestens seit 1938/39 begann die Degussa sich auch an eindeutigen Unrechtsgeschäften zu beteiligen sowie auch aus eigener Initiative NS-Verfolgungsinstanzen einzuschalten, um Druck auf jüdische Verkaufspartner auszuüben.

Ein solcher Entwicklungsprozess lässt sich an vielen Beispielen beobachten, wobei zuletzt vor allem der Flick-Konzern im Fokus der Aufmerksamkeit stand, dem gleich mehrere großangelegte Projekte gewidmet wurden.¹⁹⁵ Die Expansion des Konzerns durch die Übernahme jüdischer Konkurrenten nahm schließlich mit der Einverleibung der verschiedenen Teile der böhmischen Petschek-Konzerne so außergewöhnlichen Umfang an, dass sie bereits bei Raul Hilberg als Prototyp der »Arisierung« überhaupt erschien.¹⁹⁶ Kim Priemel hat in seiner epochenübergreifenden Flick-Konzerngeschichte dessen Übernahmen als Teil einer Strategie vertikaler und horizontaler Integration sowie regionaler Expansion betrachtet.¹⁹⁷ Den übergreifenden Rahmen für die Strategiebildung innerhalb des Konzerns bildete die staatliche Rüstungskonjunktur, welche Flick zu nutzen wusste, um sich dem NS-Regime immer wieder als Partner und Ausführungsorgan für dessen wirtschaftspolitische Pläne und Vorhaben anzudienen. Priemel sieht dabei aber einen strikten ökonomischen Primat für die Konzernführung als handlungsleitend wirksam, der sich unter anderem darin zeigt, dass keineswegs jede sich bietende Gelegenheit zur »Arisierung« auch genutzt wurde, wenn diese sich nicht auch mit der betriebswirtschaftlichen Strategielinie deckte.¹⁹⁸ Für die späteren Übernahmen einschließlich des Petschek-Konzerns arbeitet Priemel vor allem die Art und Weise heraus, in der Flick immer wieder seine Beziehungen zur NS-Wirtschaftsführung nutzbar machte, um seine Expansionspläne durch den Druck staatlicher Stellen zu forcieren, diese als gleichsam im höheren öffentlichen Interesse liegend erscheinen und sich dies auch immer wieder offiziell zertifizieren zu lassen. Bernhard Gotto, der im Rahmen der kurz danach erschienenen Flick-Darstellung des Instituts für Zeitgeschichte München den Verlauf der einzelnen Übernahmeverhand-

193 Vgl. auch *Andreas Heusler*, Styler alias Stiehler – Profil eines »Ariseurs«, in: *Baumann/Heusler*, München, S. 198–217.

194 *Peter Hayes*, Die »Arisierungen« der Degussa AG. Geschichte und Bilanz, in: *Wojak/Hayes*, Arisierung, S. 85–123; *ders.*, Degussa, S. 94–126.

195 Neben den im Folgenden genannten Publikationen werden demnächst noch die Ergebnisse eines Jenaer Forscherteams erscheinen: *Ralf Ahrens/Norbert Frei/Jörg Osterloh* u. a., *Flick. Der Konzern, die Familie, die Macht*, München 2009.

196 Vgl. auch *L. M. Stallbaumer*, Big Business and the Persecution of Jews. The Flick Concern and the »Aryanization« of Jewish Property Before the War, in: *Holocaust and Genocide Studies* 13, 1999, S. 1–27.

197 *Kim Christian Priemel*, Flick. Eine Konzerngeschichte vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik, Göttingen 2007, S. 349–352, 371–383, 390–431; sowie *ders.*, Die »Arisierung« der Hochofenwerke Lübeck A. G. Lokale Initiative, individueller Opportunismus und wirtschaftspolitische Großwetterlage 1933–38, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 132, 2007, S. 177–209.

198 Ebd., S. 352.

lungen und -prozesse noch einmal in aller Ausführlichkeit nachgezeichnet hat, legt noch etwas stärkeren Akzent auf eine prozessorientierte Herangehensweise, indem er auf die Erfahrungsbildung der Beteiligten im Laufe der Zeit abhebt.¹⁹⁹ Bereits im Zusammenhang mit den nicht zustande gekommenen Übernahmeofferten in den ersten Jahren der NS-Herrschaft wurde den Akteuren um Friedrich Flick danach die geschwächte rechtliche Stellung der jüdischen Unternehmer und der brutale staatliche Ausschaltungswille deutlich vor Augen geführt. Diese Ausgrenzungstendenzen gleichsam in der Praxis internalisierend, nutzte die Konzernleitung in späterer Zeit dann die Rechtsungleichheit jüdischer Vertragspartner auch selbst gezielt und ohne moralische Hemmungen aus, wobei andererseits vermieden werden sollte, nach außen allzu sehr als skrupelloser Profiteur der NS-Judenverfolgung zu erscheinen.

Gegenstand gründlicher Forschungen wurden in den letzten Jahren auch die deutschen Großbanken.²⁰⁰ Als Erwerber jüdischer Privatbanken spielten diese eine eher geringe Rolle, allerdings waren sie an zahlreichen Liquidationen solcher Banken beteiligt, bei denen sie sich ebenfalls Teile des Geschäfts aneigneten. Zudem wurden einige der bedeutendsten jüdischen Privatbanken durch Großbanken übernommen. So erwarb zum Beispiel die Dresdner Bank in einem längeren Prozess das traditionsreiche Bankhaus Gebr. Arnold. Dabei legte sie nach der Darstellung Ingo Köhlers während der eigentlichen Verkaufsverhandlungen sowie bei den Verfahrensweisen der Übernahme zunächst ein kaufmännisch durchaus korrektes Verhalten an den Tag, verließ diesen Weg allerdings nach Vertragsabschluss, um mit juristischen Mitteln nachträgliche Änderungen an den Verträgen durchzusetzen, gegen die sich die jüdischen Inhaber nur noch unzureichend zur Wehr setzen konnten.²⁰¹

Wichtig war unterdessen vor allem auch die Rolle, die Großbanken als Vermittler und als Kreditgeber bei Übernahmen von Unternehmen aus jüdischem Besitz spielten. Hier finden sich in den vorliegenden Studien durchaus unterschiedliche Akzente. Harold James erwähnt in seiner Darstellung der Deutschen Bank mehrmals auch den Schaden, den Filialen an Orten mit hoher jüdischer Bevölkerung durch deren wirtschaftliche Verfolgung erlitten und sieht daher die Bank nicht unbedingt von vornherein an der »Arisierung« interessiert. Mehrmals wird auch die Hilfestellung erwähnt, die die Bank ihren jüdischen Kunden bei der Anbahnung und Abwicklung eines Verkaufs sowie beim Vermögenstransfer geben konnte, während bisweilen aber auch Druck auf Kunden ausgeübt worden sei.²⁰² Bernhard Lorentz sieht die Großbanken hingegen geradezu als Motoren des Geschehens und rückt insbesondere die großen Institute aufgrund ihrer Netzwerkfunktion in die zentrale Akteursposition, was allerdings etwas überzogen sein dürfte.²⁰³ Dagegen setzt Ludolf Herbst den Handlungsspielraum der Banken viel geringer an, während er vielmehr die NSDAP und ihre Gliederungen als Hauptakteure sieht.²⁰⁴ Er betrachtet dabei das Handeln der Banken unter dem Blickwinkel ihrer geschäftlichen Routinen, nämlich der Vergabe von Krediten und der Minimierung von Risiken. Risiken vergrößerten sich, wenn jüdische Unternehmer durch die Verfolgung in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten; allerdings bedeuteten auch die Unwägbarkeiten einer Übernahme ein Risiko, des Weiteren

199 Johannes Bähr/Axel Dreccoll/Bernhard Gotto u. a., *Der Flick-Konzern im Dritten Reich*, München 2008, S. 295–378.

200 Einen ersten Überblick gibt Dieter Ziegler, *Die deutschen Großbanken im »Altreich« 1933–1939*, in: Dieter Stiefel (Hrsg.), *Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und »Wiedergutmachung«*, Wien 2001, S. 117–147.

201 Köhler, *Arisierung*, S. 207–243.

202 Harold James, *Die Deutsche Bank und die »Arisierung«*, München 2001, S. 37–126.

203 Bernhard Lorentz, *Die Commerzbank und die »Arisierung« im Altreich. Ein Vergleich der Netzwerkstrukturen und Handlungsspielräume von Großbanken in der NS-Zeit*, in: VfZ 50, 2002, S. 237–268.

204 Herbst, *Banker*.

stellte die Person des Erwerbers einen Unsicherheitsfaktor dar. Herbst plädiert dafür, die Analyse weniger an spektakulären Einzelfällen sondern an dem »statistischen Normalverlaufstypus« auszurichten. Danach nahmen die Banken in ihrem Interesse an der Aufrechterhaltung der Kreditbeziehung meistens die Rolle »des ruhenden Pols«²⁰⁵ ein, indem sie die prekäre Phase des Übergangs überbrücken halfen, was sich mit den Interessen der jüdischen Verkäufer partiell decken mochte. Dieter Ziegler betont hingegen erneut die Uneinheitlichkeit des Geschehens um die »Arisierung«, sieht aber die von ihm untersuchte Dresdner Bank durchaus nicht in einer passiven Rolle. Vielmehr sei von ihr oftmals die Initiative zum Verkauf jüdischer Unternehmen ausgegangen, die dabei zum einen den Einfall konkurrierender Institute in ihren Kundenstamm verhindern, aber auch im Wettbewerb mit anderen Banken neue Kreditkunden zu gewinnen suchte.²⁰⁶ Solche nicht quantifizierbaren Vorteile standen im Übrigen für die Großbanken im Vordergrund, nicht die erzielbaren Vermittlungsprovisionen.²⁰⁷ Auch deswegen erscheinen frühere Schätzungen zu den angeblich gigantischen Erlösen aus dem »Arisierungsgeschäft« eher an der Sache vorbeizugehen.²⁰⁸

Auch im Rahmen der staatlichen Entziehung jüdischen Vermögens befanden sich die Banken an einer entscheidenden Schnittstelle. Die deutsche Finanzverwaltung hatte viele der Aufgaben, die sich mit der massenhaften Sperrung jüdischer Konten seit 1938/39 ergaben, kurzerhand an die Finanzinstitute delegiert. Sensibel zeichnet Hannah Ahlheim anhand des Beispiels der Commerzbank nach, wie sich hierdurch das Verhältnis der Bank zu ihren jüdischen Kunden radikal veränderte.²⁰⁹ Indem die kontoführenden Filialen die Bestimmungen zur Verfügungsbeschränkung exerzierten, übernahmen sie dadurch immer stärker quasi-hoheitliche Funktionen: Die Bank agierte damit »als verlängerter Arm der Finanzbehörden, überwachte ihre jüdischen Kunden mehr, als dass sie sie betreute.«²¹⁰ In diesem Zuge wurden die Mitarbeiter der Filialen direkte Zeugen der sozialen Deklassierung ihrer jüdischen Kunden und des Verlusts ihrer Würde, indem sie intime Einblicke in deren Alltagsverhältnisse und Geldsorgen erhielten. Der Ausgrenzungsprozess spielte sich vor ihren Augen ab und wurde durch die Mitarbeit der Banken bei der Vermögenskontrolle gleichzeitig weiter vorangetrieben. Ein Profit war bei dieser Mitarbeit indessen nicht zu erzielen, im Gegenteil brachte die Verwaltung der gesperrten jüdischen Konten einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich, den die Banken mittels erhöhter Gebühren an ihre jüdischen Kunden weitergaben. Bei der vollständigen Enteignung jüdischen Vermögens im Zuge der 11. Verordnung kam den Banken ebenfalls eine entscheidende Bedeutung zu, mussten diese doch unter ihren jüdischen Kunden diejenigen ausfindig machen, auf die die Bestimmungen der Verordnung zutrafen, um anschließend das Vermögen an den Fiskus zu überweisen. Wie bei der Verwaltung gesperrter Vermögen war auch hier der Handlungsspielraum der Banken sehr eng. Allerdings ergeben sich durch die Forschungen zu Commerzbank und Dresdner Bank interessante Einblicke in die Konflikte zwischen den Banken und der staatlichen Finanzverwaltung.²¹¹ Denn im Falle bereits emigrierter Juden, die noch Vermögen im Inland besaßen, bestanden die Kreditinstitute,

205 Ebd., S. 136.

206 Ziegler, *Dresdner Bank*, 253–258.

207 Ebd., S. 426.

208 Michael Hepp, *Deutsche Bank, Dresdner Bank – Erlöse aus Raub, Enteignung und Zwangsarbeit 1933–1945*, in: 1999 15, 2000, S. 64–116, hier: S. 71–93.

209 Hannah Ahlheim, *Die Commerzbank und die Einziehung jüdischen Vermögens*, in: *Herbst/Weihe, Commerzbank*, S. 138–172; *dies.*, *Deklassierung jüdischer Kunden. Die Commerzbank und die »beschränkt verfügbaren Sicherungskonten« 1938–1945*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 15, 2006, S. 85–112.

210 Ahlheim, *Commerzbank*, S. 170.

211 Ebd., 160–167; Ziegler, *Dresdner Bank*, S. 368–379.

da sie Regressforderungen und Klagen aus dem Ausland fürchteten, auf einem eindeutigen rechtlichen Nachweis des Vermögensverfalls, den die Finanzämter nicht immer zu liefern imstande waren. In den diesbezüglichen Verhandlungen konnten sich die Großbanken insofern durchsetzen, als in Fällen, in denen völlige Rechtssicherheit nicht gewährt werden konnte, die jüdischen Vermögen bei der kontoführenden Bank verblieben. Mit dem Schutz der Interessen ihrer jüdischen Kunden hatte dies allerdings kaum etwas zu tun, vielmehr suchten die Banken allein für sie unabsehbare rechtliche Konsequenzen und Reputationsverluste im Ausland von sich fernzuhalten. Dies zeigt sich auch in der unterschiedlichen Behandlung emigrierter und deportierter Kunden: Waren jüdische Verfolgte von den NS-Machthabern aus dem Deutschen Reich »nach dem Osten« verschleppt worden, befürchteten die Banken keine Regressansprüche und lieferten die betreffenden Vermögenswerte ohne Weiteres an den Staat aus.²¹² Dieter Ziegler machte in diesem Zusammenhang eine weitere aufschlussreiche Beobachtung: So weigerte sich die Dresdner Bank nach der Deportation einer ihrer jüdischen Betriebsrentnerinnen, die vertraglich festgelegten Rentenbezüge nun an den Fiskus weiterzuzahlen, der sie aufgrund des Vermögensverfalls beanspruchte. Auf einer Lebensbescheinigung insistierend, argumentierte die Bank dabei, angesichts der Lebensumstände in den Ostgebieten sei die Betreffende wohl kaum noch am Leben.²¹³ Diese Episoden werfen ein weiteres Licht auf das öffentliche Wissen um die physische Vernichtung der Juden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem staatlichen Vermögensentzug standen seit den 1990er Jahren immer wieder auch Unternehmen der Versicherungswirtschaft im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Gerald Feldman hat in seiner überragenden Studie zur Geschichte der Allianz AG allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass und warum die bisweilen kolportierte Vorstellung einer großen Zahl nachrichtenloser, stillschweigend im Besitz der Unternehmen verbliebenen Versicherungsguthaben jüdischer Verfolgungsoffer fehlgeht.²¹⁴ Feldman kann vielmehr zeigen, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der jüdischen Policen in den Jahren 1938/39 von den Versicherungsnehmern selbst gekündigt wurden und zur vorzeitigen Auszahlung kamen, da die jüdischen Verfolgten zum Zwecke der Auswanderung und zur Begleichung der Judenvermögensabgabe liquide Mittel benötigten. Über die ausgezahlten Beträge konnten die jüdischen Betroffenen allerdings nicht mehr frei verfügen. Die Allianz besaß bei dieser Form der »indirekten Enteignung« von Versicherungsguthaben, an der sie betriebswirtschaftlich gar kein Interesse haben konnte, keinerlei Handlungsspielräume. Es waren schließlich nur noch wenige Versicherungspolicen, die dem Reichsfiskus im Zuge der 11. Verordnung direkt zufließen.²¹⁵ Auch bei dieser direkten Enteignung waren die Handlungsspielräume der Versicherungsunternehmen sehr gering, allerdings zeigten sie sich mit den nötigen Nachforschungen nach jüdischen Policen in ihrem Besitz administrativ völlig überfordert und beteiligten sich aus diesem Grunde nur schleppend an der Durchführung der staatlichen Einziehung.

Immer wieder wurde in den zahlreichen unternehmensgeschichtlichen Studien zum Nationalsozialismus nach den Motiven der Akteure bei der Beteiligung am NS-Unrecht gefragt, und immer wieder lautete die gleichförmige Antwort, dass die Unternehmen vor allem ökonomischen Gewinninteressen folgten. Vor diesem Hintergrund kritisiert Werner Plumpe einen solchen auf Motive hinzielenden Frageansatz, da er einem grundsätzlichen Missverständnis unterliege.²¹⁶ In systemtheoretischer Perspektive sieht er Entscheidun-

212 *Ahlheim*, Deklassierung, S. 109.

213 *Ziegler*, *Dresdner Bank*, S. 98–105.

214 *Feldman*, *Allianz*, S. 285–332.

215 Hierzu auch Stefan Laube, »Nach einer Mitteilung unserer Geschäftsstelle vom 20. Mai soll Herr Oppenheimer Jude sein«. Über den Umgang mit Lebensversicherungspolicen im Dritten Reich, in: *VfZ* 51, 2003, S. 339–361.

216 *Plumpe*, *Unternehmen*, S. 255–264.

gen in Unternehmen nicht durch die Motive ihres Führungspersonals, sondern durch organisationsintern hervorgebrachte Erwartungen gesteuert. Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus veränderte die Routinen der Erwartungsbildung in den deutschen Unternehmen nicht grundlegend, sondern ließ sie durch die Veränderung der Rahmenparameter und entsprechende ökonomische Anreize verstärkt an politischen Vorgaben ausgerichtet sein. Es bedurfte daher laut Plumpe »überhaupt keiner gesonderten Profitgier« der Unternehmen, um sie auch in verbrecherischen Kontexten nach herkömmlichen Routinen kalkulieren zu lassen.²¹⁷ In unternehmenshistorischer Hinsicht verspricht daher die Frage, *warum* die Unternehmen sich an NS-Verbrechen beteiligten, keinerlei neue Erkenntnisse, vielmehr ginge es darum, *auf welche Weise* sie dies taten »und wozu sie die dadurch sich ergebenden Handlungsspielräume nutzten.«²¹⁸ Während Plumpe allerdings den Bereich der »Arisierung« aus einem solchen Interpretationsansatz eher heraushalten möchte, da hier keine etablierten Entscheidungsroutinen existierten, nimmt Christoph Buchheim in seiner Synthese zur Geschichte der Unternehmen im Nationalsozialismus eine solche Einschränkung nicht explizit vor.²¹⁹ Er wendet sich insbesondere gegen die noch immer wirksame Vorstellung einer Quasi-Verstaatlichung der Wirtschaft im Nationalsozialismus, indem er die Unternehmen ebenfalls als weiterhin mit autonomen Handlungsspielräumen ausgestattete Organisationen mit ihren je eigenen Planungshorizonten auffasst. Insofern entschieden sich die Unternehmen auf der Basis ökonomischer Anreize aus ihren genuinen Eigeninteressen heraus an der Beteiligung an den NS-Verbrechen und können daher für ihr Handeln auch rechtlich verantwortlich gemacht werden.

VI. TRANSNATIONALE PERSPEKTIVEN – ENTGRENZUNG DER VERFOLGUNG UND BERAUBUNG

Seit 1938 trugen die Nationalsozialisten Verfolgung und Gewalt über die Reichsgrenzen hinaus und steigerten diese im Zuge des Zweiten Weltkrieges bis hin zur Ermordung und Beraubung der jüdischen Bevölkerung aller europäischer Staaten in ihrem Macht- und Einflussbereich. Während die quantitativen Dimensionen der physischen Vernichtung der europäischen Juden mittlerweile hinreichend geklärt sind²²⁰, standen seit den 1990er Jahren auch hier insbesondere die materiellen Aspekte, das Ausmaß der nationalsozialistischen Raubpolitik und der Verbleib jüdischer Vermögenswerte im Fokus der Aufmerksamkeit. Zwar können über die deutsche Urheberschaft der sich über ganz Europa erstreckenden Verfolgungs- und Beraubungsmaßnahmen natürlich keine Zweifel bestehen, doch wurde diese »entgrenzte Geschichte«²²¹ zuletzt immer stärker Gegenstand jeweils nationaler Aufarbeitungsbestrebungen, seit im Kontext der Debatten um den ungeklärten Verbleib des Vermögens von Holocaust-Opfern sowie im Nachgang zur *Washington Conference on Holocaust-Era Assets* 1998 in vielen Staaten Europas und der Welt Histo-

217 Ebd., S. 263.

218 Ebd., S. 266.

219 Christoph Buchheim, Unternehmen in Deutschland und NS-Regime 1933–1945. Versuch einer Synthese, in: HZ 282, 2006, S. 351–390.

220 Wolfgang Benz (Hrsg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991.

221 Constantin Goschler/Philipp Ther, Eine entgrenzte Geschichte. Raub und Rückerstattung jüdischen Eigentums in Europa, in: *dies.* (Hrsg.), Raub und Restitution. »Arisierung« und Rückerstattung jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003, S. 9–25. Der Sammelband stellt einen der ersten Versuche dar, die vorliegenden Forschungen in vergleichender Perspektive zu bündeln. Vgl. auch den Tagungsband *Confiscation of Jewish Property in Europe 1933–1945. New Sources and Perspectives. Symposium Proceedings*, Washington, D. C. 2003.

rikerkommissionen ins Leben gerufen wurden, welche bisher unbewältigte Aspekte der nationalen Geschichte im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und der Vernichtung der europäischen Juden untersuchen sollten.²²² Inzwischen liegen zahlreiche Ergebnisse vor, die nicht selten einen Umfang angenommen haben, der sich kaum noch überschauen lässt. So veröffentlichte etwa die französische *Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France* (1997–2000) ein Dutzend Berichte, während die *Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg* (1996–2001) ihre Ergebnisse in insgesamt 25 Einzelberichten vorlegte. Die *Österreichische Historikerkommission* (1998–2003) benötigte hingegen gar die enorme Zahl von 54 Einzelveröffentlichungen mit insgesamt über 17.000 Seiten, um die Ergebnisse ihrer Forschungen zu Vermögensentzug und Rückerstattung zu präsentieren. Wenn sich auch die Frage erhebt, ob hier des Guten nicht ein wenig zu viel getan und gleichsam Erinnerungskultur ›auf Halde‹ produziert wurde, mag man wiederum eine Ironie dieser Entwicklung darin sehen, dass ausgerechnet Deutschland mittlerweile eines der wenigen Länder Europas darstellt, in dem keine systematische Erforschung der wirtschaftlichen Verdrängung und Beraubung der jüdischen Bevölkerung im Rahmen eines zentralen öffentlichen Großprojektes stattgefunden hat. Im Übrigen aber stimulierten die öffentlichen Debatten der 1990er Jahre natürlich auch zahlreiche Studien jenseits der offiziellen Kommissionsarbeiten. Diese in allen europäischen Sprachen vorliegenden Forschungen können hier nicht ansatzweise erschlossen werden. Die schon mehrmals genannte Gesamtdarstellung von Martin Dean, auf einem umfangreichen Quellenmaterial aus zahlreichen europäischen Archiven, nationalen Kommissionsberichten sowie einer Fülle weiterer Literatur basierend, wird daher zweifellos noch für längere Zeit ein unersetzliches Standardwerk darstellen.²²³ Eine zukünftig noch intensivere wechselseitige Verdichtung der europaweiten Forschung ist im Grunde nur in Form arbeitsteiliger, transnationaler Gemeinschaftsprojekte vorstellbar.

Beschränkt man den Blickwinkel zunächst auf diejenigen Territorien, die dem Deutschen Reich im Zuge seiner kriegerischen Expansion eingegliedert wurden, fallen besonders die Prozesse des Transfers von Maßnahmen und der Erfahrungsbildung auf, die wiederum Rückwirkungen auf die Geschehnisse im »Altreich« hatten. Dies trifft vor allem auf die Angliederung Österreichs im März 1938 zu. Noch bevor deutsche Truppen die Grenzen überschritten hatten, kam es hier insbesondere in Wien bereits zu antisemitischen Ausschreitungen und wilden Plünderungen beispiellosen Ausmaßes. Auf eigene Faust hatten sich zahlreiche Personen, darunter viele NS-Anhänger, als selbsternannte Kommissare jüdische Betriebe und Geschäfte angeeignet, um diese nicht selten in kürzester Zeit zugrunde zu richten und auszuschlachten.²²⁴ Es waren diese zunächst nicht unter Kontrolle zu bringenden Vorgänge, die der Reichsführung die Gefahren einer ungesteuerten Umverteilung des jüdischen Vermögens nachdrücklich vor Augen führten. Hans Safrian hat in mehreren Beiträgen nachgewiesen, dass die Geschehnisse in Österreich auf diese Weise auf die NS-Judenpolitik im Reich zurückwirkten und auf unvorhergesehene Weise

222 Eine Liste solcher Kommissionen und Einrichtungen bietet die Website des United States Holocaust Memorial Museum, URL: <<http://www.ushmm.org/assets/>> [5.5.2009]; vgl. auch *Oliver Rathkolb*, Die späte Wahrheitssuche. Historikerkommissionen in Europa, in: *Historische Anthropologie* 8, 2000, S. 445–453.

223 *Dean*, *Robbing the Jews*; einen kurzen Überblick liefert auch *Jean-Marc Dreyfus*, L'aryanisation économique et la spoliation pendant la Shoah. Une vision européenne, in: *Revue d'histoire de la Shoah* 186, 2007, S. 15–41.

224 Hierzu aus der älteren Forschung noch *Herbert Rosenkranz*, *Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945*, München/Wien 1978; *Hans Witek*, »Arisierungen« in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: *Emmerich Talós/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer* (Hrsg.), *NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945*, Wien 1988, S. 795–816; sowie *Gerhard Botz*, Arisierungen in Österreich (1938–1940), in: *Stiefel*, *Die politische Ökonomie des Holocaust*, S. 29–56.

den Prozess der Enteignung und Vertreibung insgesamt beschleunigten und radikalisierten.²²⁵ So war die Anmeldepflicht für sämtliches jüdisches Vermögen ursprünglich als regionale Maßnahme in Wien projektiert worden, um den wilden Vermögensentzug einzudämmen und eine Grundlage für zentrale staatliche Steuerung zu schaffen, wurde aber schließlich mit reichsweiter Wirkung verfügt. Nach dem Novemberpogrom, in dessen Verlauf es in Österreich erneut zu besonders umfangreichen Plünderungen von Privateigentum kam, wurde durch den Minister für Handel und Verkehr Hans Fischböck die dort seit längerem eingeschlagene Strategie des flächendeckenden Entzugs der Verfügungsrechte und der planmäßigen Liquidation großer Teile des jüdischen Einzelhandels Hermann Göring als reichsweite Maßnahme vorgeschlagen, der dies begeistert aufnahm. Schließlich wurde auch die im Sommer 1938 in Wien eingerichtete sogenannte Zentralstelle für jüdische Auswanderung, welche durch eine erzwungene Umlagefinanzierung die Zwangsemigration der österreichischen Juden forciert hatte²²⁶, Anfang 1939 als reichsweite Institution installiert. Einige der sich in Österreich einspielenden Verfahren wurden auf diese Weise, wenn auch nicht mechanisch, auf das ganze Reich übertragen. Das in Österreich besonders intensive Spannungsverhältnis zwischen zentraler staatlicher Kontrolle und dezentraler Bereicherung diente im Übrigen auch Berthold Unfried im Rahmen der Arbeit der Historikerkommission als analytischer Ansatzpunkt für die Untersuchung der dortigen Geschehnisse.²²⁷ Die »Arisierung« in Österreich versteht er infolgedessen als Kombination zweier Grundtendenzen, die sich mit dem Begriff der Wirtschaftsrationalisierung auf der einen, mit dem – allerdings sehr missverständlichen – Begriff der »NS-Wiedergutmachung« (gemeint ist die Begünstigung und Versorgung von NS-Anhängern) auf der anderen Seite erfassen lassen.²²⁸

Die Erfahrungen mit der Entwicklung in Österreich bildeten wiederum einen wichtigen Hintergrund für das deutsche Vorgehen im nach dem Münchner Abkommen vom September 1938 an das Reich angeschlossenen Sudetenland, wie Jörg Osterloh in seiner ausführlichen Darstellung zeigen kann.²²⁹ Das Reichswirtschaftsministerium suchte hier die Dinge von vornherein stärker seiner Kontrolle und Steuerung zu unterwerfen, wenn auch ein wildes Kommissarwesen zu Anfang nicht ganz verhindert werden konnte. Die Übernahme und Liquidation jüdischer Unternehmen im hochindustrialisierten Sudetenland war indessen in den größeren Rahmen der rüstungs- und industriegewirtschaftlichen Planungen für dieses Gebiet eingespannt. So wurden die dortigen kapitalstärksten Unternehmen vor allem von Großunternehmen aus dem Altreich übernommen, die somit zusammen mit den Großbanken in erster Linie zu den Profiteuren der »Arisierung« gehörten, während auf die Interessen der sudetendeutschen Bevölkerung zu deren Unmut vergleichsweise wenig Rücksichten genommen wurden.²³⁰ Wurden im Sudetenland die bisherigen Erfahrungen genutzt und die im Reich zum Teil gerade in Entstehung befindlichen Maßnahmen rasch übertragen, so weist Bernhard Rosenkötter im Rahmen seiner Untersuchungen zur Tätigkeit der Haupttreuhandstelle Ost in den dem Reich eingegliederten Ge-

225 Hans Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des »Wiener Modells« für die antijüdische Politik des »Dritten Reiches« im Jahr 1938, in: *Goschler/Lill-Teicher*, Arisierung, S. 61–89; ders., Kein Recht auf Eigentum. Zur Genese antijüdischer Gesetze im Frühjahr 1938 im Spannungsfeld von Peripherie und Zentrum, in: *Stengel*, Vor der Vernichtung, S. 245–262.

226 Gabriele Anderl/Dirk Rupnow, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, München 2004.

227 Ulrike Felber/Peter Melichar/Markus Priller u. a., Ökonomie der Arisierung, Bd. 1: Grundzüge, Akteure, Institutionen, München 2004, S. 166–226.

228 Ebd., S. 222.

229 Jörg Osterloh, Nationalsozialistische Judenverfolgung im Reichsgau Sudetenland 1938–1945, München 2006, S. 301–482.

230 Ebd., S. 391–393.

bieten Polens noch auf eine weitere Kontinuitätslinie in der NS-Enteignungspolitik hin.²³¹ In dieser zum Zwecke der Erfassung, Verwaltung und Verwertung des gesamten Vermögens des polnischen Staates sowie der polnischen Bürger geschaffenen Einrichtung sieht er auffallende Parallelen zu den bisherigen Plänen und Institutionen auf dem Gebiet der antisemitischen Enteignungspolitik. Somit seien die dort gemachten Erfahrungen nun auch für die Enteignung anderer Bevölkerungsgruppen, nämlich der nicht-jüdischen polnischen Bevölkerung der eingegliederten Gebiete, nutzbar gemacht und weiterentwickelt worden.²³²

Die Nationalsozialisten hatten damit im Verlauf der Jahre 1938/1939 ein Arsenal von Maßnahmen und Einrichtungen zur Enteignung der jüdischen Bevölkerung geschaffen, das während des Krieges in die besetzten und verbündeten Staaten exportiert und dabei weiterentwickelt wurde. Fast überall kamen die Instrumente einer zwangsweisen Vermögensanmeldung, eines staatlichen Treuhändersystems für jüdische Unternehmen, der systematischen Sperrung von Bankguthaben und Wertpapierdepots, antisemitischer Strafabgaben, der Schaffung zentraler Verwaltungs- und Verwertungsfonds, des Zugriffs auf die jüdischen Gemeinden und Organisationen sowie bisweilen auch der flächendeckenden und pauschalen Enteignung zur Anwendung, wenn auch in jeweils unterschiedlicher Form und Abfolge.²³³ Götz Aly hat darüber hinaus auf ein europaweites Muster aufmerksam gemacht, nach dem die Enteignung des jüdischen Vermögens in den besetzten Ländern durch die dortigen Regierungen jeweils auf indirekte, aber gezielte Weise der deutschen Kriegsfinanzierung diene, indem sie sich stabilisierend auf die durch die Besatzungsentnahmen zerrütteten nationalen Volkswirtschaften auswirkte und damit deren weitere Indienstnahme durch die Deutschen erst ermöglichte.²³⁴ Inwieweit diese Deutung tragfähig und erkenntnisfördernd ist, werden weitere Forschungen zeigen müssen. Allerdings fällt bereits ins Auge, dass es sich hierbei um eine sehr eingeschränkte Perspektive handelt, die sich im Grunde nur für die Deutschen interessiert, während die europäischen Unterworfenen und Verbündeten allenfalls als ihre passiven und willfährigen Handlanger erscheinen. Tatsächlich haben zahlreiche Forschungen jedoch bereits das Spannungsverhältnis von Kollaboration und Besatzung, beiderseitige Handlungsspielräume und das Gegeneinander widerstreitender Interessen sowie die Bedeutung lokaler Entwicklungsdynamiken und einheimischer Nutznießer bei der Beraubung der europäischen Juden in den Blick genommen.

Was die Strukturen der Besatzungsverwaltung angeht, bestanden bekanntlich insbesondere zwischen West- und Osteuropa fundamentale Unterschiede. Jean-Marc Dreyfus sieht wiederum unter den westeuropäischen Ländern die Niederlande und Frankreich bei einigen Ähnlichkeiten als die am meisten gegensätzlichen Beispiele.²³⁵ Da in den Niederlanden keine Kollaborationsregierung existierte, lag die Kontrolle des Enteignungsprozesses im Wesentlichen in den Händen des deutschen Reichskommissariats. Unter dem zuvor in Österreich tätigen Generalkommissar für Wirtschaft und Finanzen Hans Fischböck wurde das im Reich zuvor nur angedachte Modell eines zentralen Fonds zur Verwaltung

231 *Bernhard Rosenkötter*, *Treuhandpolitik. Die »Haupttreuhandstelle Ost« und der Raub polnischer Vermögen 1939–1945*, Essen 2003.

232 *Ders.*, »... eine der radikalsten Räubereien in der Weltgeschichte...«. Die Rolle der Haupttreuhandstelle Ost und ihrer »Sonderabteilung Altreich«, in: *Stengel*, *Vor der Vernichtung*, S. 114–124, hier: S. 115.

233 Vgl. auch *Martin Dean*, *Der Raub jüdischen Eigentums in Europa. Vergleichende Aspekte der nationalsozialistischen Methoden und der lokalen Reaktionen*, in: *Goschler/Ther*, *Raub*, S. 26–40.

234 *Aly*, *Hitlers Volksstaat*, S. 209–308.

235 *Jean-Marc Dreyfus*, *Die Enteignung der Juden in Westeuropa*, in: *Goschler/Ther*, *Raub*, S. 41–57.

des gesamten jüdischen Kapitalvermögens schließlich hier annähernd in Reinform verwirklicht.²³⁶ Wurde in den Niederlanden auf diese Weise im europäischen Vergleich ein Höchstmaß an Zentralität und Rigorosität erreicht, so verblieb etwa in Frankreich der gesamte Verdrängungs- und Enteignungsprozess in der Verantwortung der einheimischen Verwaltung. Obwohl diese, auch um eine allzu starke deutsche Durchdringung der heimischen Wirtschaft abzuwehren, die antisemitischen Maßnahmen in eigener Regie und ohne Widerstände durchsetzte, führten doch Kompetenzkonflikte und institutionelle Reibungsverluste insgesamt dazu, dass die Enteignung der Juden in Frankreich weniger vollständig ausfiel.²³⁷ Während in den Staaten Westeuropas der Prozess des Vermögensentzugs vor allem durch Gesetzesakte und unter Indienstnahme der heimischen Staatsverwaltungen vorangetrieben wurde und die deutschen Machthaber einigen Wert auf die legalistische Verschleierung ihrer gegen das Kriegsrecht verstößenden Enteignungsabsichten legten, nahmen diese in den besetzten Ländern Osteuropas nicht selten die Form offener Beraubung und Plünderung an. Während im Westen der Vermögensentzug zumeist der Deportation vorausging, fielen insbesondere auf dem eroberten Territorium der Sowjetunion und namentlich in der Anfangsphase Massenexekutionen und materielle Ausplünderung unmittelbar zusammen.²³⁸ Die Flut gesetzlicher Vorschriften diente oftmals eher zur nachträglichen Legalisierung bereits gängiger Praktiken. Die Phase der Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung brachte bereits einen weitgehenden Vermögensverlust für die Verfolgten mit sich, der ihre individuellen Überlebenschancen zudem gravierend verringerte, bevor ihnen schließlich in den Vernichtungslagern noch die letzten Habseligkeiten geraubt wurden. Charakteristisch für die eroberten Gebiete Osteuropas war es des Weiteren, dass die jüdischen Vermögenswerte, sofern sie nicht durch wilde Plünderungen und Korruption bereits versickert waren, vor allem zur Finanzierung der lokalen deutschen Besatzungsverwaltung herangezogen wurden. Außerdem fungierte die Aussicht auf Vermögensgegenstände verschleppter und ermordeter Juden als erheblicher Anreiz für die indigene nicht-jüdische Bevölkerung, an der Verfolgung und Beraubung zu partizipieren. Abschließend sei nur knapp darauf hingewiesen, dass auch in den mit dem Deutschen Reich verbündeten Staaten Ostmitteleuropas Maßnahmen zur wirtschaftlichen Verdrängung und Beraubung der jüdischen Bevölkerung ergriffen und durchgesetzt wurden. Die großen Unterschiede, die dabei etwa zwischen der Slowakei, Ungarn und Rumänien bestanden, verdeutlichen die autonomen Handlungsspielräume der dortigen Regierungen, machen vor allem aber auch auf eigenständige Entwicklungslinien in diesen Ländern und die Rolle des indigenen Antisemitismus aufmerksam.²³⁹ Die Bedeutung und die Formen

236 Zu den Niederlanden v. a. *Gerard Alders*, *Geraubt! Die Enteignung jüdischen Besitzes im Zweiten Weltkrieg*, Köln 2000; *ders.*, *Organized Looting. The Nazi Seizure of Jewish Property in the Netherlands 1940–1945*, in: *Feldman/Seibel*, *Networks*, S. 168–188.

237 *Dreyfus*, *Enteignung*, S. 51; zu Frankreich neben den Kommissionsberichten v. a. *ders.*, *Pillages sur ordonnances. Aryanisation et restitution des banques en France 1940–1953*, Paris 2003; *Philipp Verheyde*, *The Looting of Jewish Property and Franco-German Rivalry 1940–1944*, in: *Feldman/Seibel*, *Networks*, S. 69–87, sowie zuletzt *Martin Jungius*, *Der verwaltete Raub. Die »Arisierung« der Wirtschaft in Frankreich in den Jahren 1940 bis 1944*, Ostfildern 2008.

238 Hierzu v. a. *Yitzhak Arad*, *Plunder of Jewish Property in the Nazi-Occupied Areas of the Soviet Union*, in: *Yad Vashem Studies* 29, 2001, S. 109–148; *Dieter Pohl*, *Der Raub an den Juden im besetzten Osteuropa 1939–1942*, in: *Goschler/Ther*, *Raub*, S. 58–69; *Martin Dean*, *Geplündert, verwaltet und verkauft. Die Enteignung der Juden in der besetzten Sowjetunion*, in: *Stengel*, *Vor der Vernichtung*, S. 308–327.

239 *Tatjana Tönsmeier*, *Der Raub des jüdischen Eigentums in Ungarn, Rumänien und der Slowakei*, in: *Goschler/Ther*, *Raub*, S. 73–91; *Christian Gerlach/Götz Aly*, *Das letzte Kapitel. Realpolitik, Ideologie und der Mord an den ungarischen Juden 1944/45*, Stuttgart 2002, S. 186–239; *Ronald W. Zweig*, *The Gold Train. The Destruction of the Jews and the Looting of Hungary*, New York 2002; *Jean Ancel*, *The Economic Destruction of Romanian Jewry*, Jerusalem 2007.

lokaler Nutznießerschaft, die hiermit ebenfalls angesprochen sind, bleiben eines der wesentlichen Felder für zukünftige Forschungen, zusammen mit den Interaktionen zwischen Institutionen des Deutschen Reiches und den besetzten oder verbündeten Staaten sowie den Finanzströmen und den transnationalen Verwertungsweisen des geraubten jüdischen Vermögens.

In diesem Zusammenhang sind zunehmend auch die neutralen Staaten und erneut private Unternehmen in den Blick der Forschung gerückt, nachdem diese zum Teil in den 1990er Jahren Adressaten von Wiedergutmachungsforderungen von Opfernvertretern geworden waren. Unter den diesbezüglichen Forschungen stechen insbesondere die Arbeiten von Ingo Loose über die Tätigkeit der deutschen Großbanken im von Deutschland besetzten Polen heraus.²⁴⁰ Deren Filialen ließen sich auch dort auf eine umfangreiche Beteiligung an der nationalsozialistischen Enteignungspolitik ein, indem sie bei der Abbuchung beschlagnahmter Guthaben tätig wurden, die Liquidation jüdischer und polnischer Kreditinstitute organisierten und die Konten zwangsverwalteter Unternehmen führten.²⁴¹ Dabei agierten sie oftmals in nächster Nähe zu den Vorgängen der Ghettoisierung, Umsiedlung, Deportation und Ermordung und verfügten daher über »mindestens ausreichende, im Einzelfall präzise Kenntnisse von der Judenvernichtung.«²⁴² Im Vergleich zum Ertrag dieser Forschungen sind die Resultate der intensiven Recherchen über den Verbleib von geraubtem Gold, nachrichtenlosen Konten und anderen Vermögenswerten jüdischer Verfolgungsoffer hinter den übersteigerten Erwartungen, die in der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang geweckt worden waren, deutlich zurückgeblieben. Martin Dean hat diese insbesondere auf die Schweiz und einige transnational agierende Unternehmen gerichteten Bemühungen, was ihren Beitrag für das Verständnis der Judenvernichtung insgesamt angeht, mit einer treffenden Bemerkung als »looking through the wrong end of the telescope« charakterisiert, wenn er auch ihren Erkenntniswert bezüglich der Antriebe zur Kooperation mit dem Deutschen Reich dennoch nicht gänzlich bestreiten möchte.²⁴³

Was die quantitativen Dimensionen der Geschehnisse angeht, ist immer wieder die Frage nach dem Gesamtumfang des geraubten jüdischen Vermögens gestellt worden.²⁴⁴ Eine entsprechende Summe wird allerdings wohl nicht genannt werden können. Selbst wenn es möglich wäre, alle offiziell verbuchten Beträge aus dem Vermögensentzug und

240 Ingo Loose, Die Beteiligung deutscher Kreditinstitute an der Vernichtung der ökonomischen Existenz der Juden in Polen 1939–1945, in: *Herbst/Weihe*, Commerzbank, S. 223–271; *ders.*, Credit Banks and the Holocaust in the Generalgouvernement 1939–1945, in: *Yad Vashem Studies* 34, 2006, S. 177–218; *ders.*, Kredite für NS-Verbrechen. Die deutschen Kreditinstitute in Polen und die Ausraubung der polnischen und jüdischen Bevölkerung 1939–1945, München 2007; vgl. außerdem Christoph Kreuzmüller, Händler und Handlungsgehilfen. Der Finanzplatz Amsterdam und die deutschen Großbanken (1918–1945), Stuttgart 2005; *ders./Jaroslav Kučera*, Die Commerzbank und die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in den böhmischen Ländern und den Niederlanden, in: *Herbst/Weihe*, Commerzbank, S. 173–222; zur Rolle der niederländischen Großbanken Milja von Tielhof, Banken und Besatzer. Niederländische Großbanken 1940–1945, Münster 2007; zur Dresdner Bank Harald Wixforth, Auftakt zur Ostexpansion. Die Dresdner Bank und die Umgestaltung des Bankwesens im Sudetenland 1938/39, Dresden 2001; *ders.*, Die Expansion der Dresdner Bank in Europa (Die Dresdner Bank im Dritten Reich, Bd. 3), München 2006.

241 Loose, Kredite, S. 142 f.

242 Ebd., S. 186; vgl. auch *ders.*, Die Commerzbank und das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, in: *Herbst/Weihe*, Commerzbank, S. 272–309.

243 Dean, Robbing the Jews, S. 376.

244 Zu dieser Diskussion ebd., S. 391–395; Junz, Money liefert quantifizierende Untersuchungen zu Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Ungarn, Frankreich und Polen; zu Österreich außerdem noch Helen B. Junz/Oliver Rathkolb/Theodor Venus u. a., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945, München 2004; sowie Michael Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938, München 2003.

der Verwertung jüdischen Eigentums sowie die von Privatpersonen erlangten Vermögensgegenstände systematisch aufzuaddieren, wäre dieses Ergebnis nicht mit dem wirtschaftlichen Schaden identisch, den die jüdische Bevölkerung während des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges erlitten hat. Es ist darüber hinaus fraglich, ob nur unter immensem Aufwand erzielbare quantitative Ziffern zum Vermögensentzug unser Verständnis der nationalsozialistischen Judenvernichtung wirklich vertiefen würden. Was den von Götz Aly besonders betonten Beitrag des entzogenen jüdischen Vermögens für die deutsche Kriegsfinanzierung angeht, hat dieser selbst seinen Anteil auf nur etwa fünf Prozent beziffert.²⁴⁵ Dies und viele andere Hinweise lassen erkennen, dass eine Analyse des Vermögensraubs unter dem Aspekt staatlich erzielter Gewinne nur einen begrenzten Erklärungsansatz darstellen kann. Martin Dean und Ingo Loose haben darauf hingewiesen, dass insbesondere auf dem osteuropäischen Territorium, auf dem sich die Ermordung der europäischen Juden im Wesentlichen abspielte, von einem ökonomischen Gewinn aus den Verbrechen kaum zu sprechen ist. Große Teile der dort geraubten Vermögenswerte gingen in wilder Plünderung verloren, Institutionen- und Kompetenzkonflikte behinderten eine effektive Verwertung, und die Kosten bei der Erfassung und Verwaltung des Vermögens überstiegen mitunter die erzielbaren Erträge. Unter treuhänderischer Verwaltung stehende Unternehmen verloren an Substanz, viele Besitztümer wurden unter Wert verschleudert.²⁴⁶ Die Ermordung von Millionen Menschen und Arbeitskräften richtete unermesslichen ökonomischen Schaden an. Der Raub des jüdischen Vermögens lässt sich somit »nicht selten nur mehr in Kategorien der Kapitalvernichtung und der Kaufkraftverringerung fassen.«²⁴⁷ Angesichts dessen scheint sich das Diktum von Götz Aly, der Holocaust bliebe unverstanden, »sofern er nicht als der konsequenteste Massenraubmord der modernen Geschichte analysiert wird«²⁴⁸ geradezu umzukehren: Wer die nationalsozialistischen Verbrechen nur unter dem Blickwinkel ökonomischer Erträge betrachtet, wird wenig von dem verstehen, was hier geschah.

VII. WIEDERGUTMACHUNG: RESTITUTION UND ENTSCHÄDIGUNG

Die Forschungsfelder der NS-Raubpolitik und der materiellen Wiedergutmachung für NS-Unrecht sind nicht per se analytisch miteinander verknüpft und waren es auch lange Zeit de facto nicht. Einleitend wurde aber bereits auf die entscheidende Bedeutung der transnationalen Debatten der 1990er Jahre um die ungeklärten Aspekte materieller Wiedergutmachung für Unrecht im Zusammenhang mit der Beraubung und Vernichtung der europäischen Juden hingewiesen, die diese für den Boom der diesbezüglichen Forschungen hatten. Diese enge Verbindung hat bewirkt, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung des Unrechts selbst und die Frage der Wiedergutmachung dieses Unrechts sich mittlerweile nahezu unlösbar verbunden haben. Am klarsten tritt dieser Konnex sicherlich in der Aufgabenstellung an die Österreichische Historikerkommission von 1998 zu Tage. Diese ging dahin, den Gesamtumfang des in Österreich während des Nationalsozialismus entzogenen Vermögens aufzuaddieren, ihn den Gesamtleistungen im Rahmen von Rückerstattung und Entschädigung gegenüberzustellen und auf diese Weise gleichsam eine mutmaßliche historische »Restschuld« zu errechnen, an der sich auch der staatliche Umgang mit dem NS-Unrecht bemessen lassen würde.²⁴⁹ Die Kommission hat indessen selbst

245 Aly, *Hitlers Volksstaat*, S. 313.

246 Dean, *Robbing the Jews*, S. 394.

247 Ingo Loose, Die Enteignung der Juden im besetzten Polen, in: *Stengel*, Vor der Vernichtung, S. 283–307.

248 Aly, *Hitlers Volksstaat*, S. 318.

249 Vgl. *Clemens Jabloner/Brigitte Bailer-Galanda/Eva Blimlinger u. a.*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rück-

in ihrem Abschlussbericht darauf hingewiesen, dass ein solches Vorgehen in dieser Form aus praktischen und methodischen Gründen nicht möglich ist. Doch auch über zahlreichen anderen Studien zum antisemitischen Vermögensentzug scheint immer auch die Frage zu schweben, ob die dort dargestellten Unrechtskomplexe auch eine adäquate Wiedergutmachung erfahren haben oder sich diesbezüglich noch Handlungsbedarf ergibt.

In der Forschung hat sich dies in unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen niedergeschlagen. Einige der unternehmenshistorischen Studien haben sich auf die Frage nach einer quantitativen Bilanz von »Arisierung« und Rückerstattung für das untersuchte Unternehmen verlegt. So kommt Peter Hayes am Beispiel der Degussa zu dem Ergebnis, dass selbst unter Abzug der nach 1945 gezahlten Rückerstattungsleistungen das Unternehmen mit seinen Erwerbungen aus jüdischem Besitz unter dem Strich immer noch ein gutes Geschäft gemacht habe.²⁵⁰ Ebenfalls sehr glimpflich verliefen die Rückerstattungsverhandlungen für Friedrich Flick.²⁵¹ Die jüdischen Alteigentümer der von ihm übernommenen Firmen erhielten kaum einen Bruchteil des verlorenen Vermögens zurück. Gerade der rasante Wiederaufstieg des Flick-Konzerns in den 1950er Jahren lasse, so Kim Priemel, deutlich werden, »welches Potential zum Wiedereinstieg in die deutsche Privatwirtschaft die jüdischen Restitutionsberechtigten gehabt hätten, wären ihnen angemessene Rückgaben bzw. Kompensationen zuerkannt worden.«²⁵² Stattdessen blieben die während des Nationalsozialismus vorgenommenen Vermögensumschichtungen im Bereich der Großindustrie auch nach 1945 erhalten. Im Rahmen der Forschungen zur Geschichte der Dresdner Bank während der NS-Zeit ist zuletzt auch ein eigener Band zur frühen Nachkriegszeit erschienen, der die Konsequenzen der deutschen Kriegsniederlage für das Unternehmen sowie dessen Umgang mit der eigenen Vergangenheit umfassend analysiert.²⁵³ Hierin erhält auch das Thema der Wiedergutmachung breiten Raum.²⁵⁴ Eindeutig lässt sich feststellen, dass die Dresdner Bank im Umgang mit Entschädigungs- und Rückerstattungsforderungen strikten betriebswirtschaftlichen Prämissen folgte und freiwillige Leistungen ausschließlich dann gewährte, wenn das Beschreiten des Rechtsweges in der Abwägung noch größere Belastungen befürchten ließ oder aber spätere staatliche Ausgleichszahlungen für das Geleistete zu erwarten standen. Im Verhalten der Bankakteure zeigt sich darüber ein spannungsreiches Nebeneinander zweier Muster: auf der einen Seite eine äußerst professionelle Routine bei der juristischen Abwicklung von Ansprüchen, welche den verhandelten Schicksalen der Betroffenen keinerlei Aufmerksamkeit gewährte, auf der anderen Seite eine ausgesprochene persönliche Erregung gegenüber jeglichen konkreten Schuldvorwürfen.²⁵⁵ Die Autoren des Buches interpretieren dies durchgehend als ein völliges Fehlen von Unrechtsbewusstsein, doch scheint eine solche Beobachtung auch eine andere Deutung nahe zulegen, indem sie auf Verdrängung und Schuldabwehr wider besseres Wissen hindeutet.

Zunehmend werden Vermögensentzug und Wiedergutmachung auch aus der wechselseitigen Erfahrungsperspektive der Beteiligten und Betroffenen als zusammenhängendes Geschehen konzeptualisiert. Dies hat im Übrigen auch eine praktische Seite, lassen sich doch insbesondere die oftmals herangezogenen Akten der Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren als Quellen für beide Komplexe lesen und diese damit sozusagen »in

stellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, München 2003, S. 452.

250 Hayes, *Arisierungen*, S. 111 f.

251 Bähr/Dreccoll/Gotto u. a., *Flick-Konzern*, S. 678–714.

252 Ebd., S. 712.

253 Ralf Ahrens, *Die Dresdner Bank 1945–1947. Konsequenzen und Kontinuitäten nach dem Ende des NS-Regimes*, München 2007.

254 Ebd., S. 277–419.

255 Ebd., S. 417.

einem Aufwasch« abhandeln. Karin Brucher-Lembach etwa hat im Rahmen ihrer Lokalstudie zur »Arisierung« in Freiburg während des Nationalsozialismus auch die dortigen Bemühungen um Wiedergutmachung nach 1945 mitbehandelt, sich dabei allerdings weniger der von ihr selbst proklamierten Perspektive der jüdischen Betroffenen, sondern vor allem den Institutionen und Verfahrensweisen der Wiedergutmachung gewidmet.²⁵⁶ Auch Ingo Köhler hat sich in seiner Branchenstudie zum privaten Bankwesen der Wiedergutmachung ausführlich gewidmet mit dem Ziel, einen Bogen von der wirtschaftlichen Verfolgung zu ihrer Aufarbeitung zu schlagen und die »Begegnungsgeschichte von ›Tätern‹ und ›Opfern‹ über den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur hinaus zu analysieren.«²⁵⁷ Vor diesem Hintergrund geraten ihm vor allem die Abwehrhaltung und Rechtfertigungsmuster vieler Erwerber jüdischer Privatbanken in den Blick, mit denen sich diese gegen die nach 1945 erhobenen Rückerstattungsforderungen der ehemaligen Eigentümer zur Wehr setzten.

In einer solchen Mikrogeschichte der Wiedergutmachung berühren sich die aus der Forschung zur »Arisierung« erwachsenen Erweiterungen mit den aktuellen Tendenzen der seit jeher betriebenen Wiedergutmachungsforschung. Diese wurde durch die öffentlichen Wiedergutmachungsdebatten der 1990er Jahre ebenfalls neu belebt und hat sich von der mittlerweile hinreichend erforschten politischen Geschichte²⁵⁸ hin zur Implementierungs- und Erfahrungsgeschichte entwickelt. Dabei haben insbesondere die Rückerstattungsverfahren zwischen Privatpersonen zuletzt erhöhte Aufmerksamkeit erfahren. Diese juristisch sogenannte Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wurde in Westdeutschland in den einzelnen Besatzungszonen jeweils auf der Grundlage noch unter der Federführung der Alliierten entstandener Gesetze durchgeführt und war bis Mitte der 1950er Jahre weitgehend beendet. Die Abwehrreaktionen, die sich in der deutschen Nachkriegsgesellschaft gegen die als alliiertes Oktroi empfundene Rückerstattung artikulierten, sind in mehreren Beiträgen als frühes Beispiel für den öffentlichen Umgang mit dem NS-Unrecht untersucht worden.²⁵⁹ Die Brisanz des Themas resultierte nicht zuletzt daraus, dass anders als im Falle der finanziellen Entschädigung für NS-Verfolgte die Rückerstattungsforderungen konkrete Gegenstände im Besitz von Nicht-Juden betrafen und die Betroffenen daher ganz direkt mit ihrer Beteiligung an der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden konfrontierten. Eine Bemerkung Constantin Goschlers, nach der sich in der individuellen Rückerstattung daher »rudimentär eine direkte, personale Täter-Opfer-Beziehung« herstelle, hat sich dabei als außerordentlich einflussreich und für die weitere Forschung wegweisend erwiesen.²⁶⁰ Die Rückerstattung schien unter dieser Perspektive einen Einblick in die individuelle Auseinandersetzung mit Unrecht und Verantwortung auf der einen Seite, aber auch in die Wahrnehmung der mühevollen Wiedergutmachungsprozeduren auf der anderen Seite zu eröffnen.

Tobias Winstel hat in seiner Untersuchung der bundesrepublikanischen Wiedergutmachung indessen die Vorstellung der Rückerstattung als einer unmittelbaren Begegnungs-

256 *Brucher-Lembach*, *Hunde*, S. 153–225; ähnlich auch *Rummel/Rath*, *Reich*, S. 225–304.

257 *Köhler*, *Arisierung*, S. 31.

258 *Constantin Goschler*, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*, München 1992; *ders.*, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005.

259 *Constantin Goschler*, *Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung »arisierten« jüdischen Eigentums nach 1945*, in: *Büttner*, *Die Deutschen*, S. 339–356; *Rainer Erb*, *Die Rückerstattung: ein Kristallisationspunkt für Antisemitismus*, in: *Werner Bergmann/Rainer Erb* (Hrsg.), *Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945*, Opladen 1990, S. 238–252; *Benno Nietzel*, *Die jüdische Presse und die Debatte um die Rückerstattung entzogenen Eigentums 1945–1952*, in: *Susanne Schönborn* (Hrsg.), *Zwischen Erinnerung und Neubeginn. Zur deutsch-jüdischen Geschichte nach 1945*, München 2006, S. 135–159.

260 *Goschler*, *Auseinandersetzung*, S. 340.

geschichte zwischen Tätern und Opfern etwas relativiert und als erweiterungsbedürftig bezeichnet, zumal eine solche Perspektive die jüdischen Beteiligten in ihrem Opferstatus über 1945 hinaus festschreibe.²⁶¹ Allenthalben bemüht er sich um eine möglichst ausgewogene Darstellung, die auch die Sichtweise der von der Rückerstattung Betroffenen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund hält er die zeitgenössische Kritik an der Starrheit und den Härten des Konzept der individuellen Rückerstattung für teilweise berechtigt.²⁶² Auch gegenüber der in den 1980er Jahren aufgekommenen massiven Kritik an der bundesrepublikanischen Wiedergutmachung, die sich im Vorwurf des »Kleinkriegs gegen die Opfer«²⁶³ bündelte, betont er die Notwendigkeiten und Begrenztheiten bürokratischer Verfahren, bewegt sich dabei allerdings innerhalb des Horizonts der zuständigen Verwaltungsstellen und einer administrativen Umsetzung der Wiedergutmachung, was ihm die Grundsätzlichkeit der vorgebrachten Kritik gar nicht zu erfassen erlaubt.²⁶⁴ Jürgen Lillteicher verfolgt dagegen von vornherein einen dezidiert kritischen Ansatz, indem er die Rückerstattung jüdischer Vermögenswerte in den Rahmen bundesrepublikanischer »Vergangenheitspolitik« stellt.²⁶⁵ Auf der politischen Ebene nimmt er daher vor allem die jahrelangen Bemühungen einer interessierten Lobby in den Blick, die auf Initiative der Alliierten in Gang gebrachte Rückerstattung vornehmlich jüdischen Eigentums einzuschränken oder zu revidieren, denen letztlich aber nur ein begrenzter und eher symbolischer Erfolg beschieden sein sollte. Was die Erfahrungen der Betroffenen in den Rückerstattungsverfahren angeht, sieht Lillteicher in deren Anlage eine Tendenz zur Entwirklichung des Verfolgungsunrechts, das zergliedert und nur noch unter den zivilrechtlich relevanten Gesichtspunkten behandelt wurde, was einer ganzheitlichen Thematisierung und Aufarbeitung nicht gerecht geworden sei.²⁶⁶

Die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, die sich nicht nur gegen Privatpersonen, sondern in großem Umfang auch gegen den deutschen Staat richtete, umfasste mit Leistungen von ca. 4 Mrd. DM insgesamt nur einen sehr kleinen Teil der gesamten westdeutschen Wiedergutmachungsleistungen, die sich mittlerweile auf über 110 Mrd. DM (56 Mrd. EUR) summieren und auch heute noch nicht ganz abgeschlossen sind.²⁶⁷ Der weitaus größte Teil entfiel auf die Entschädigung, die seit 1949 zunächst auf landesgesetzlicher Grundlage begann und mit dem Bundesentschädigungsgesetz von 1953/56 schließlich bundeseinheitlich geregelt wurde. Die Entschädigung für genuin materielle Schäden (Schäden an Eigentum, Vermögen und beruflichem/wirtschaftlichem Fortkommen), unter die alle oben behandelten Komplexe fielen, machte dabei deutlich unter 30 Prozent der Leistungen aus, während auf die Schäden an Leben, Freiheit Körper und Gesundheit wohl

261 Tobias Winstel, *Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*, München 2006, S. 16 f.

262 Ebd., S. 190–202.

263 Christian Pross, *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*, Frankfurt am Main 1988 (Neuaufgabe Berlin 2001).

264 Winstel, *Gerechtigkeit*, S. 166–179.

265 Jürgen Lillteicher, *Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik*, Göttingen 2007; vgl. auch *ders.*, *Die Rückerstattung in Westdeutschland. Ein Kapitel deutscher Vergangenheitspolitik?*, in: Hans Günter Hockerts/Christiane Kuller (Hrsg.), *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?*, Göttingen 2003, S. 61–77.

266 Hierzu auch *ders.*, *Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. »Arisierung« und fiskalische Ausplünderung vor Gericht*, in: Goschler/Lillteicher, *Arisierung*, S. 127–159.

267 Zu den finanziellen Dimensionen Hermann Josef Brodesser/Josef Fehn/Tilo Franosch u. a., *Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen*, München 2000.

weit über 60 Prozent der Zahlungen entfielen.²⁶⁸ In gründlichen, zunehmend auch quantifizierenden Forschungen ist die Durchführung der Entschädigungsverfahren in den letzten Jahre immer stärker ausgeleuchtet worden; dabei wurde die oben genannte Kritik zum Teil erneuert, zum Teil relativiert.²⁶⁹

Nach der deutschen Wiedervereinigung 1990 wurde das Thema historischer Wiedergutmachung unversehens noch einmal aktuell, als auch die Rückgabe des in den neuen Bundesländern gelegenen jüdischen Vermögens auf die Tagesordnung rückte und sich die Bundesregierung zur nachholenden Kompensation des durch die deutsche Teilung Versäumten bereiterklärte. So wurden schließlich die westdeutschen Regelungen zur Rückerstattung im Wesentlichen auf Ostdeutschland übertragen; die bis heute noch nicht gänzlich abgeschlossene Umsetzung verlief indessen insgesamt vergleichsweise reibungslos und unspektakulär.²⁷⁰

Die materielle Wiedergutmachung der wirtschaftlichen Verfolgung der deutschen Juden scheint damit in administrativer Hinsicht so gut wie abgeschlossen. Dass Deutschland sich dennoch unversehens noch einmal im Zentrum der transnationalen Debatten um historische Wiedergutmachung während der 1990er Jahre befinden sollte, betraf vor allem die bisher ausgebliebene Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, von der sowohl jüdische Konzentrationslagerhäftlinge wie nicht-jüdische, vorwiegend osteuropäische NS-Verfolgte in je unterschiedlicher Weise betroffen waren.²⁷¹ In der Einrichtung eines mischfinanzierten Wiedergutmachungsfonds zur Begleichung dieser und einiger sonstiger noch offener Ansprüche haben die politischen Akteure schließlich den Schlusspunkt der Wiedergutmachung für NS-Unrecht in Deutschland zumindest in rechtlicher Hinsicht gesehen.²⁷² Allerdings ist es absehbar, dass vor allem auf dem Feld der Restitution von Kultur- und Kunstgut noch beträchtliche Arbeit zu leisten sein wird.²⁷³ Darüber hinaus sorgten auch zuletzt immer wieder Forderungen von bisher unberücksichtigt gebliebenen NS-Opfern für Zweifel, ob sich die generelle, wenn auch nie konsequent durchgehaltene Ausgrenzung ausländischer Verfolgter aus dem deutschen System der Wiedergutmachung und

268 Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, 31.10.1986; BT-Drucksache 10/6287, S. 14–16.

269 *Heiko Scharffenberg*, Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, Bielefeld 2004; *Silvija Franjic*, Die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus in Baden 1945–1967. Von der moralischen Verpflichtung zur rechtlichen Pflichtübung, Frankfurt am Main etc. 2006; *Winstel*, Gerechtigkeit; zuletzt *Norbert Frei/José Brunner/Constantin Goschler* (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009.

270 *Jan Philipp Spanuth*, Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem »arisierten« Eigentum der Juden und die Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, Essen 2007.

271 Vgl. auch *Benno Nietzel*, Business finished? Transnationale Wiedergutmachung historischen Unrechts in Europa seit 1989, in: *ZfG* 57, 2009, S. 26–50.

272 Die Auszahlungen sind mittlerweile abgeschlossen: vgl. *Michael Jansen/Günter Saathoff* (Hrsg.), »Gemeinsame Verantwortung und moralische Pflicht«. Abschlussbericht zu den Auszahlungsprogrammen der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft«, Göttingen 2007.

273 Die Entziehung von Kulturgütern wurde als spezielles Forschungsfeld hier ausgespart. Die Erforschung der historischen Geschehnisse und die Bemühungen um Restitution fallen hier im Rahmen der sogenannten Provenienzforschung, die in der Regel auf das Einzelstück gerichtet ist, besonders stark zusammen. Aus der zuletzt expandierenden Literatur sei nur auf den gelungenen Ausstellungsband *Inka Bertz/Michael Dormann* (Hrsg.), Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute, Göttingen 2008, verwiesen, sowie auf die umfangreiche Bibliografie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, URL: <<http://www.lostart.de>> [17.6.2009].

ihre Subsumierung unter die Reparationsthematik in alle Zukunft wird aufrechterhalten lassen.²⁷⁴

Wie gesehen sind in den meisten europäischen Staaten seit den 1990er Jahren Bemühungen angestellt worden, offene vermögensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Judenvernichtung und dem Zweiten Weltkrieg zu bereinigen. Der von Constantin Goschler und Philipp Ther herausgegebene Sammelband stellt den ersten Versuch dar, einen Überblick über die Restitution jüdischen Eigentums im europäischen Vergleich zu gewinnen.²⁷⁵ Eine diesbezügliche Gesamtübersicht wird es allerdings auch in naher Zukunft nicht geben können, nicht zuletzt, weil zahlreiche Aspekte der Beraubung der jüdischen Bevölkerung in Osteuropa während der Zeit des Kalten Krieges gleichsam suspendiert blieben, um erst nach dem Ende der kommunistischen Diktaturen im Zuge einer »doppelten Diktaturbewältigung« wieder aktuell zu werden.²⁷⁶ Daher sind auch heute noch zahlreiche Fragen ungeklärt; die Bemühungen um die historische Erforschung, um Wiedergutmachung und um die Erinnerung der Geschehnisse greifen dabei wechselseitig ineinander.

274 Hans Günter Hockerts/Claudia Moisel/Tobias Winstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006.

275 Goschler/Ther, Raub.

276 Laurence Weinbaum, Defrosting History: the Restitution of Jewish Property in Eastern Europe, in: Avi Beker (Hrsg.), The Plunder of Jewish Property during the Holocaust. Confronting European History, New York 2001, S. 83–110; vgl. auch Dan Diner, Gedächtnis und Restitution, in: Volkhard Knigge/Norbert Frei (Hrsg.), Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord, München 2002, S. 319–325; ders., Gegenläufige Gedächtnisse. Über Geltung und Wirkung des Holocaust, Göttingen 2007, S. 12.

